

Jahresrückblick der Juristischen Fakultät 2018



Foto: Wilfried Meyer / HHU

1 Neujahrswünsche der Dekanin

2 Personalia

Antrittsvorlesung von Hon.-Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz

Dr. Ulrich Hildebrandt zum Honorarprofessor ernannt

Prof. Dr. Kersting bleibt in Düsseldorf

Prof. Dr. Nicola Preuß ist neue Dekanin

Antrittsvorlesung von Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Möller

Jasmin Wenersbusch und Lennart Fleckenstein mit dem Promotionspreis 2017 ausgezeichnet

Neuer Privatdozent – Habilitation von Dr. Mark Makowsky

Prof. Dr. Sophie Schönberger zur W3-Professorin für Öffentliches Recht ernannt

Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Martin Morlok

3 Aus der Fakultät und den Instituten

HHU-Studenten zu Besuch im Kartellsenat

Studienreise des Schwerpunktbereichs „Recht der Politik“ nach Berlin

Studienfahrt des Schwerpunktbereichs „Recht der Politik“ nach Brüssel

Vis Moot Court: Düsseldorf unter den besten acht Universitäten der Welt

Besuch französischer Anwältinnen und Anwälte an der Juristischen Fakultät

NRW-Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart eröffnet neugegründetes Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER)

Bericht zum Deutsch-Israelischen Austauschseminar in Israel

Fachschaft und ELSA diskutieren mit hochrangigen Politikern

Zweites Austauschseminar zum deutschen und österreichischen Zivilprozessrecht

Prof. Podszun im Wirtschaftsausschuss des Bundestages zu Bayer/Monsanto

Unterzeichnung der Fördervereinbarung für das IVR

Absolventenfeier und Sommerfest der Fakultät

Besuch beim Finanzgericht Düsseldorf

„Commercial Court Düsseldorf“: Justizminister wollen Stärkung der Wirtschaftsgerichtsbarkeit - Paulsen und Podszun diskutieren in Berlin

Einrichtung einer Stiftungs-Juniorprofessur für Rechtsethische Fragen der Künstlichen Intelligenz vereinbart

Neue Studie: Bundeskartellamt könnte Verbraucherschutz übernehmen

Seminaristengruppe beim 72. dtj in Leipzig

Abschlussfeier des 11. Jahrgangs des DFS-Grundstudienkurses in Cergy-Pontoise

Bericht zum Besuch in Herzliya im Rahmen der Kooperation mit der Radzyner Law School

Legal Tech Hackathon: HHU-Studierende entwickeln Apps

Die Berlin-Fahrt des Freundeskreises

Absolventenfeier des LL.M.-Studienganges im Gewerblichen Rechtsschutz

Abschlussfeier des LL.M. Studienganges Medizinrecht

Ehrung der Refugee Law Clinic mit dem Martinstaler der Stadt Düsseldorf

4 Interview mit Prof. Dr. Sophie Schönberger

5 Internationales

6 Bericht des Fachschaftsrates

7 iQu

8 Freundeskreis

9 Veranstaltungen

30. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Forum Versicherungsrecht: "Der Umgang mit Ziel- und Interessenkonflikten bei Versicherern und in Versicherungsgruppen"

Forum Unternehmensrecht: „Initial Coin Offering - das neue Neuland“

Vorträge zum japanischen Patentrecht

17. Düsseldorfer Patentrechtstage

Forum Unternehmensrecht: „Gesetzgebungsvorhaben im Gesellschaftsrecht“

Forum Versicherungsrecht: "IDD – PRIIPs – Verbraucherschutz"

31. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

14. Gesprächskreis Kartellrecht: "Coty"

8. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum

32. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Forum Versicherungsrecht: "Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen bei Pensionskassen"

4. Ärzte- und Juristentag

5. Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht: „Sanierung und Wettbewerbsrecht“

11. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag

33. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

9. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag

Forum Unternehmensrecht: „Richtlinienvorschlag über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“

Forum Versicherungsrecht: "Cyber-Mobbing und Persönlichkeitsrechtsschutz im Internet“

10 Promotionen

1 Neujahrswünsche der Dekanin

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Freunde unserer Fakultät,

ich freue mich, Ihnen unseren Rundbrief 2018 vorstellen zu können, der Ihnen einen Überblick über alle wichtigen Ereignisse an unserer Fakultät aus dem vergangenen Jahr gewährt.

Ich wünsche Ihnen alles Gute für das neue Jahr und freue mich schon jetzt auf die weitere Zusammenarbeit.

Ihre

Nicola Preuß

Dekanin

2 Personalia

Antrittsvorlesung von Hon.-Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz



Foto: Jochen Müller / HHU

Dieter Wiefelspütz, seit dem 19. Oktober 2016 Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, stellte sich am 25. Januar 2018 mit einem Vortrag aus dem Gebiet des Parlamentsrechts im Rahmen seiner Antrittsvorlesung erstmals einem breiten Publikum der Juristischen Fakultät vor. Der Einladung zu dieser Veranstaltung im Hörsaal 3C waren zahlreiche Professoren, Studenten, Lehrbeauftragte und Freunde der Fakultät gefolgt. Nach der Begrüßung durch den Dekan Prof. Dr. Lothar Michael stellte Prof. Dr. Martin Morlok in seiner Laudatio das akademische Lebenswerk von Dieter Wiefelspütz dar und zeichnete die wesentlichen Lebenslinien seines ereignisreichen Lebens nach. Dieter Wiefelspütz, Jahrgang 1946, wurde im westfälischen Lünen geboren, wo er später zunächst auch eine Lehre als Buchhändler absolvierte. Es folgten ein Studium der Rechtswissenschaft an der RUB sowie das 1. Staatsexamen (1975) und das 2. Staatsexamen (1978). Im Anschluss daran war er mehr als ein Jahrzehnt als Richter am VG Gelsenkirchen tätig, ehe er 1987 erstmals in den Deutschen Bundestag gewählt wurde. Dem hohen Haus gehörte er – stets direkt gewählt – bis 2013 an und bekleidete währenddessen diverse Positionen, u.a. als innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion. 2002 wurde er an der Humboldt-Universität zu Berlin zu einem parlamentsrechtlichen Thema promoviert; seit 2005 ist Wiefelspütz – im Übrigen ein bekennender Liebhaber des Werkes des Namenspatrons der Düsseldorfer Universität – Lehrbeauftragter im Schwerpunktbereich 6 („Recht der Politik“). Er ist Autor diverser Fachbeiträge und u.a. auch Mitherausgeber des Standardwerkes zum Parlamentsrecht. In seinem Vortrag mit dem Titel „Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Parlamentsrechts“ belegte

der Honorarprofessor anhand diverser Entscheidungen des BVerfG seine These, wonach das Bundesverfassungsgericht entscheidende Impulse für die jüngere Entwicklung des Parlamentsrechts geliefert hat und dabei bspw. die Rechte der Opposition bzw. einzelner Abgeordneter gegenüber der Regierung stärkte. Auch wenn zuallererst das Parlament selbst in der Pflicht sei, seine Rechte durchzusetzen, so sei Karlsruhe als „Hüter des Parlamentsrechts“ inzwischen wohl nicht mehr wegzudenken. Im Anschluss an die Vorlesung bot sich allen Beteiligten die Möglichkeit, im Rahmen eines kleinen Empfangs die eine oder andere These noch einmal zu diskutieren.

Dr. Ulrich Hildebrandt zum Honorarprofessor ernannt



Am 28. Februar 2018 erhielt Dr. Ulrich Hildebrandt seine Ernennungsurkunde zum Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Prof. Hildebrandt wurde 1967 in Diepholz geboren. Nach einer kirchenmusikalischen Ausbildung, die er 1993 abschloss, studierte er Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin und legte im Jahr 1997 das Erste Juristische Staatsexamen ab. Es folgte die Promotion zum Dr. iur. an der Humboldt-Universität zu Berlin im Jahr 2000 mit einer Arbeit zum Thema „Die Strafvorschriften des Urheberrechts“. Nach Abschluss der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Jahr 2000 war Prof. Hildebrandt zunächst als Rechtsanwalt in Düsseldorf zugelassen. Seit 2004 übt er seine anwaltliche Tätigkeit in Berlin aus. Prof. Hildebrandt ist seit 2002 als Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig und lehrt seitdem im Weiterbildenden Studiengang Gewerblicher Rechtsschutz und im Schwerpunktbereich „Unternehmen und Märkte“. Das wissenschaftliche Werk von Prof. Hildebrandt um-

2 Personalia

fasst neben der Dissertation eine Vielzahl insbesondere markenrechtlicher Veröffentlichungen, darunter das Handbuch „Marken und andere Kennzeichen“ und das Compendium „Trademark Law in Europe“.

Prof. Dr. Kersting bleibt in Düsseldorf

Prof. Dr. Christian Kersting hat den ehrenvollen Ruf auf eine W3-Professur an die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg abgelehnt und bleibt in Düsseldorf. Über diese Entscheidung freut sich die gesamte Fakultät sehr.

Damit wird die hiesige Fakultät als hervorragender Standort für das Wettbewerbs- und Kartellrecht abermals sichtbar gestärkt. Ein Aspekt der erfolgreichen Bleibeverhandlungen mit Prof. Kersting ist die Ermöglichung der Ausschreibung einer zusätzlichen Juniorprofessur für Unternehmensrecht.

Prof. Dr. Nicola Preuß ist neue Dekanin

Prof. Dr. Nicola Preuß (Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Handelsrecht) hat zum 1.4.2018 das Amt der Dekanin der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität übernommen. Neuer Prodekan ist bis zum 31.3.2019 der bisherige Dekan, Prof. Dr. Lothar Michael (Öffentliches Recht). Studiendekan bleibt Prof. Dr. Horst Schlehofer (Strafrecht und Strafprozessrecht).

Antrittsvorlesung von Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Möller

Nachdem Prof. Dr. Karl-Heinz Möller am 1. September 2017 zum Honorarprofessor der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ernannt wurde, stellte er sich am 17. April 2018 im Rahmen seiner Antrittsvorlesung vor. Über 150 Personen – unter ihnen diverse Professoren, Studierende, Lehrbeauftragte und Freunde der Fakultät – folgten der Einladung zu der Veranstaltung, sodass der Vortragssaal des Hauses der Universität bis auf den letzten Platz gefüllt war. Nach der Begrüßung durch die Dekanin Prof. Dr. Nicola Preuß würdigte Prof. Dr. Helmut Frister als Laudator die beachtlichen akademischen Leistungen sowie wissenschaftlichen Verdienste Prof. Dr. Karl-Heinz Möllers. Zudem skizzierte er die wichtigsten Stationen seines Lebens.

Prof. Dr. Karl-Heinz Möller wurde 1953 in Hemer/Westfalen geboren. Im Jahr 1979 schloss er sein Hoch-

schulstudium mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen in Bonn ab. Anschließend war er bis 1981 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Bonn tätig und promovierte dort 1982 mit einer Dissertation über die vorläufigen Maßregeln im Strafprozess. Nach Abschluss der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Jahr 1983 war er zunächst als Rechtsanwalt in Dortmund tätig, bevor es ihn 1984 nach Düsseldorf zog. Seit 2005 ist er Fachanwalt für Medizinrecht und Mitglied im Vorprüfungsausschuss Medizinrecht der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Er ist Gründer und Seniorpartner der Kanzlei Möller & Partner, die zu den renommiertesten medizinrechtlichen Anwaltskanzleien Deutschlands gehört.



Foto: Uli Oberländer / HHU

Sein wissenschaftliches Werk umfasst neben der strafprozessualen Dissertation eine Vielzahl medizinrechtlicher Veröffentlichungen, darunter mehrere Beiträge in anerkannten medizinrechtlichen Standardwerken und zahlreiche Aufsätze in der führenden Fachzeitschrift „Medizinrecht“. Zugleich bereichert Prof. Dr. Karl-Heinz Möller seit 2007 das Lehrangebot der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Lehrbeauftragter. Besonders hervorzuheben sind seine Lehrtätigkeiten im LL.M.-Studiengang Medizinrecht, dem jüngst gegründeten Schwerpunktbereich Medizinrecht sowie diversen medizinrechtlichen Seminaren.

Seine Vorlesung zu dem Thema „Arzt – ein gefährlicher Beruf: Risiko Aufklärung“ befasste sich mit Umfang und Inhalt ärztlicher Selbstbestimmungsaufklärung. Nach einem instruktiven historischen Überblick über die Entwicklung der Rechtsfrage in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vertiefte Prof. Dr. Karl-Heinz Möller

2 Personalia

die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufklärung. In diesem Zusammenhang warf er unter anderem die Frage auf, ob die vom Bundesgerichtshof geprägten und mittlerweile durch das Patientenrechtegesetz kodifizierten Anforderungen an eine Aufklärung stets mit den Realitäten ärztlicher Tätigkeit in Einklang gebracht werden können. Zudem ging er auf die Frage ein, wie – gerade in Zeiten stetig zunehmender Globalisierung – eine effektive und vor allem selbstbestimmte Behandlung nicht deutsch sprechender Patienten gelingen kann.

Die Veranstaltung fand ihr gelungenes Ende in einem Empfang, zu dem Prof. Dr. Karl-Heinz Möller seine Gäste im Anschluss an die Vorlesung einlud.

Jasmin Wenersbusch und Lennart Fleckenstein mit dem Promotionspreis 2017 ausgezeichnet



Foto: Uli Oberländer / HHU

Am 15. Mai erhielten Dr. Jasmin Wenersbusch sowie Dr. Lennart Fleckenstein zu gleichen Teilen den insgesamt mit 5.000 Euro dotierten Promotionspreis der Juristischen Fakultät 2017 gestiftet von den Schweitzer Fachinformationen. Ausgezeichnet wurden ihre jeweils mit summa cum laude bewerteten Arbeiten aus dem Internationalen Privatrecht und dem Strafrecht.

Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät, bedankte sich bei ihrer Begrüßung für die großzügige und kontinuierliche Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Juristischen Fakultät. Anschließend überreichte Thomas Dohme, Geschäftsführer der Goethe und Schweitzer GmbH / Schweitzer Fachinformationen, die Auszeichnung für die herausragenden wissenschaftlichen Leistungen im Heinrich-Heine-Saal der Universität.

Dr. Jasmin Wenersbusch hat sich in ihrer von Prof. Dr.

Dirk Looschelders betreuten Arbeit mit der „Rechtswahl im Spannungsfeld von Parteiautonomie und kollisionsrechtlichem Schutz des Schwächeren“ beschäftigt. Die Parteiautonomie ist in Zeiten fortschreitender Globalisierung und Europäisierung des Internationalen Privatrechts von stetig zunehmender Bedeutung und gilt vor allem als Ausdruck der Freiheit des Einzelnen, rechtliche Beziehungen selbstbestimmt nach den eigenen Vorstellungen regeln zu dürfen. Eine Rechtswahl tangiert gleichzeitig jedoch auch schützenswerte Interessen der schwächeren Partei oder Dritter, sodass der europäische Gesetzgeber die Rechtswahlmöglichkeiten im internationalen Scheidungs-, Unterhalts- und Erbrecht bewusst nicht schrankenlos ausgestaltet hat.

In der Dissertation werden die in der Rom III-Verordnung, dem Haager Unterhaltsprotokoll sowie der Europäischen Erbrechtsverordnung vorgesehenen Grenzen der Rechtswahlfreiheit herausgearbeitet und untersucht, inwiefern sie im Spannungsfeld mit der Freiheit der beziehungsweise des Wählenden gerechtfertigt sind. Nach Ausführungen zum Begriff der Parteiautonomie, ihrer Entwicklung und Legitimation sowie der Notwendigkeit des Schwächerenschutzes befasst sich die Arbeit schwerpunktmäßig mit der Bedeutung und Ausgestaltung der Rechtswahlfreiheit in den jeweiligen Verordnungen. Es wird herausgearbeitet, ob und inwiefern ein sinnvoller Schutz des Schwächeren erreicht wird, bevor in einem abschließenden Kapitel eine rechtsgebietsübergreifende Betrachtung und Bewertung vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang wird insbesondere versucht, Parallelen aufzuzeigen, die eine Verwendung einheitlicher Grundsätze nahelegen und anhand derer für die erkannten Schwachstellen im Bereich des Schwächerenschutzes eine sinnvolle Lösung herausgearbeitet werden kann.

Dr. Jasmin Wenersbusch wurde in Mülheim an der Ruhr geboren und studierte von 2009 bis 2014 Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Schwerpunkt „Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht“. 2014 legte sie die Erste Prüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf ab, der sie bis 2017 das Promotionsstudium anschloss. Nach Einreichung ihrer Dissertation studierte sie von 2016 bis 2017 mit einem Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes an der University of Cambridge in Großbritannien und erlangte dort einen Master of Law (LL.M.) im Völkerrecht. Seit September 2017 forscht sie am Minerva Center for

2 Personalia

Human Rights der Tel Aviv University in Israel. Sie widmet sich derzeit vor allem Fragestellungen an der Schnittstelle von Internationalem Privat- und Völkerrecht und engagiert sich für eine israelische Menschenrechtsorganisation im Bereich des Flüchtlingsrechts.

Dr. Lennart Fleckenstein wurde für seine Arbeit über „Die strafrechtliche Abschöpfung von Taterträgen bei Drittbegünstigten“ ausgezeichnet, die Prof. Dr. Karsten Altenhain betreut hat. Die staatliche Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten hat Hochkonjunktur. „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ – aber für wen gilt das? Inwieweit ein Zugriff auch auf Drittbegünstigte der Tat, etwa Angehörige oder Unternehmen, erfolgen darf, war bislang kaum durchdrungen. In der Promotionsschrift wird hierfür in kritischer Auseinandersetzung mit den herrschenden Auffassungen zur Theorie des Abschöpfungsrechts ein schlüssiges Grundkonzept entwickelt, welches auch eine Rechtfertigung der Abschöpfung nach dem sogenannten Bruttoprinzip liefert. An diesen Maßgaben wird zunächst das bisherige Recht gemessen, für das – trotz oder gerade aufgrund einer kaum nachvollziehbaren Fallgruppenbildung des BGH – völlig unklar war, inwieweit es die Abschöpfung bei Drittbegünstigten ermöglichte. Anschließend werden die entsprechenden Änderungen der 2017 umgesetzten, grundlegenden Reform des Abschöpfungsrechts gewürdigt. Diese hat zwar spürbare Verbesserungen gebracht, es werden aber auch teils schwerwiegende, konzeptionelle Defizite identifiziert.

Lennart Fleckenstein wurde in Dorsten geboren, studierte ab 2010 Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Strafrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Erste Juristische Prüfung legte er 2015 ab. Anschließend setzte er seine bereits als studentische Hilfskraft begonnene Beschäftigung am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Medienrecht von Prof. Dr. Karsten Altenhain in Düsseldorf als wissenschaftlicher Mitarbeiter fort. 2017 wurde er ebendort promoviert. Seit April 2017 absolviert er den juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Stationen u.a. bei der Deutschen Botschaft in Washington, D.C. (USA) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Neuer Privatdozent – Habilitation von Dr. Mark Makowsky

Am 10. Juli 2018 hat die Juristische Fakultät Herrn Dr. Mark Makowsky die Lehrbefähigung für Bürgerliches

Recht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Zivilverfahrensrecht sowie Privatversicherungsrecht verliehen sowie die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ erteilt.

Die Habilitationsschrift trägt den Titel „Einwendungen aus fremdem Schuldverhältnis“. Der wissenschaftliche Vortrag hatte „Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinder-ehen aus kollisionsrechtlicher Perspektive“ zum Thema.



Prof. Dr. Sophie Schönberger zur W3-Professorin für Öffentliches Recht ernannt

Am 26. September erhielt Prof. Dr. Sophie Schönberger ihre Ernennungsurkunde zur Professorin (W3) für Öffentliches Recht aus Händen von Rektorin Prof. Dr. Anja Steinbeck. Professorin Schönberger tritt die Nachfolge von Prof. Dr. Martin Morlok an und übernimmt damit auch seine Tätigkeiten am Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF).

Zusammen mit Prof. Dr. Thomas Poguntke wird sie künftig das PRuF leiten. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Verfassungsrecht, Parteien-, Parlaments- und Wahlrecht, Kunst- und Kulturrecht sowie im Bereich der symbolischen und performativen Dimensionen des Rechts.

Sophie Schönberger studierte Rechtswissenschaften in Berlin, Rom und Paris. Im Jahr 2006 wurde sie an der Humboldt Universität zu Berlin promoviert. Nach dem Rechtsreferendariat in Berlin, Venedig und Paris war sie als Akademische Rätin auf Zeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München tätig. Dort habilitierte

2 Personalia



Foto: Jochen Müller / HHU

sie sich im Jahr 2012 mit einer Arbeit zum Thema „Öffentliches Kulturrecht. Materielle und immaterielle Kulturwerke zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung“. Seit 2012 ist sie Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht an der Universität Konstanz. Im Akademischen Jahr 2017/18 ist sie Fellow am Kulturwissenschaftlichen Kolleg Konstanz mit einem Forschungsprojekt zum Thema „Die Première Dame zwischen Staatsrepräsentation und Privatisierung des Politischen“.

Lesen Sie hierzu auch das Interview mit Frau Prof. Dr. Schönberger in diesem Jahresrückblick.

Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Martin Morlok

Am Freitag, den 25.10.2019, fand vor zahlreich erschienenen Gästen die Abschiedsvorlesung „Die Gerechtigkeit des Rechts“ von Herrn Prof. Dr. Martin Morlok statt. Es entspricht einer gewissen Sinnhaftigkeit, dass sich Juristen nach einer gewissen Zeit des Schaffens dem Thema der Gerechtigkeit zuwenden. So ist das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit schon seit dem Griechenland der Antike Spielfeld verschiedener Disziplinen, wie etwa der Philosophie und der Politik, richtet aber gewiss besondere Erwartungen an die Rechtswissenschaften. Insofern ist es durchaus konsequent, dass die Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Martin Morlok, zu der die Dekanin der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Nicola Preuß, am 26.10.2018 einlud, den Titel „Die Gerechtigkeit des Rechts“ trug. Die Eröffnung der Vorlesung oblag zunächst der Rektorin, Prof. Dr. Anja Steinbeck, die auch den aus persönlichem Interesse erschienen Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Thomas Geisel, begrüßen

durfte. Die Dekanin widmete sich in ihrer darauffolgenden Rede dem Institut der Abschiedsvorlesung und zeigte sich unzufrieden mit der Bezeichnung, sei es doch nicht zu erwarten und zu hoffen, dass Prof. Morlok sein akademisches Wirken an der Fakultät einstellen werde. Die Geschichte dieses Wirkens wurde von Prof. Dr.



Foto: Wilfried Meyer / HHU

Lothar Michael in der Laudatio lebhaft nachgezeichnet, die sich der Person Prof. Morloks aus den Perspektiven von Raum und Zeit näherte. Dessen Lebenslauf, im Falle Prof. Morloks als passionierter Läufer im wahrsten Sinne des Wortes, führte ihn für Stationen als Student, Referendar, Assistent und endlich als Professor über Tübingen, Marburg und Gießen, Berkeley, Augsburg, Hagen und Jena nach Düsseldorf – Orte die sich auch mit Prof. Morloks wissenschaftlichem Werk in Verbindung bringen lassen.



Foto: Wilfried Meyer / HHU

In seiner Vorlesung widmete sich schließlich Prof. Morlok der Verbindung zwischen dem Recht und der Gerechtigkeit. Dabei ging es ihm weniger darum, ein eigenes Konzept davon zu entwerfen, was denn eigentlich Gerechtigkeit bedeute, als vielmehr darum aufzuzeigen, wie Juristen bei ihrer Arbeit die Gerechtigkeit realisieren können und müssen.

Dafür unternahm Prof. Morlok einen Streifzug durch das gesamte Recht und fand sowohl in den jeweiligen Rechtsgebieten Regelungen, wie etwa diese des Ermessens, der AGB-Kontrolle oder des Schuldprinzips, aber auch rechtsgebietsübergreifende Institute, wie etwa Aus-

2 Personalia

nahmen und Härtekláuseln, die es ermöglichen Gerechtigkeit im Recht durchzusetzen. „Solide juristische Arbeit“, zu dem Fazit kommt Prof. Morlok am Ende seiner Vorlesung, „ist Arbeit an der Gerechtigkeit.“



Foto: Wilfried Meyer / HHU

Das Ende der Veranstaltung bildete das Wort von Dr. Sebastian Roßner, der im Namen der zuletzt am Lehrstuhl von Prof. Morlok tätigen Assistenten den Band „Politik als rechtlich geordneter Prozess“ mit dessen ausgewählten Schriften übergab.

Dies leitete über zu dem Empfang in den Räumen des oeconomicums, wo sich die Gäste, unter denen sich auch zahlreiche Weggefährten Prof. Morloks fanden, angeregt über die Veranstaltung austauschen konnten.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

HHU-Studenten zu Besuch im Kartellsenat



Düsseldorf gilt als Hauptstadt des Kartellrechts, und als Zentrale kann der 1. Kartellsenat am Oberlandesgericht Düsseldorf angesehen werden. Dort war Prof. Dr. Rupprecht Podszun am 24.1.2018 mit den Studentinnen und Studenten seines Kurses zum Kartellrecht zu Gast. Die Gruppe von der HHU folgte zunächst zwei interessanten kartellrechtlichen Verhandlungen. In der einen ging es um angeblich überhöhte Preise (Streitwert über 200 Millionen Euro), in der anderen um eine knifflige Zuständigkeitsfrage.

Anschließend lud der Senatsvorsitzende, Prof. Dr. Jürgen Kühnen, in die OLG-Kantine ein und stand in einem Gespräch Rede und Antwort. Kühnen ist unter anderem durch die Aufsehen erregenden Entscheidungen seines Senats im Ministererlaubnisverfahren Edeka/Tengelmann oder im Rundholzverfahren gegen das Land Baden-Württemberg bekannt. Vor seinem Senat werden die Beschwerden gegen das Bundeskartellamt in Verwaltungssachen, aber auch viele zivilrechtliche Streitigkeiten um den unverfälschten Wettbewerb geführt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat hierfür eine Spezialzuständigkeit, sodass besonders viele wichtige Kartellrechtsfälle in der Cecilienallee verhandelt werden. An der HHU ist daher die Forschung zum Kartellrecht und zur Wettbewerbsökonomie ein Schwerpunkt.

Die Studentinnen und Studenten waren vom Besuch nachhaltig beeindruckt. Einige fanden es ermutigend, dass es in der anspruchsvollen Kartellsache letztlich um das Handwerkszeug aus dem Studium ging, die Auslegung von Tatbestandsmerkmalen und Grundsätze wie „pacta sunt servanda“, dass Verträge einzuhalten seien. Im Gespräch gelang es Richter Kühnen, den Jura-Nachwuchs für die besondere Verantwortung von Richtern zu begeistern. „Das war motivierend“, raunte eine Studentin, „ich könnte mir jetzt echt vorstellen, Richterin zu werden.“ Nächste Station war die Bibliothek. Zwecks Lernen - für die Richterbank braucht es gute Examina.

Studienreise des Schwerpunktbereichs „Recht der Politik“ nach Berlin

Der Schwerpunktbereich 6 („Recht der Politik“) unternahm unter der Leitung von Frau Dr. Heike Merten vom Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) eine Studienreise in die Bundeshauptstadt Berlin. Den Studierenden wurde hier ein spannendes Programm geboten, das auf die Inhalte der vorangegangenen Vorlesungen in den Bereichen Parteien- und Parlamentsrecht Bezug nahm. Im Einzelnen besuchten die Studierenden das Hauptstadtstudio der ARD, das Bundeskanzleramt sowie den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages, wo Prof. Dr. Sven Hölscheidt – Leiter des Fachbereiches „Verwaltung und Verfassung“ – sich für die Fragen der Studierenden Zeit nahm. Außerdem stand noch ein Treffen mit dem Essener Abgeordneten Dirk Heidenblut (SPD) auf der Agenda, ehe es nach einer Führung durch den Bundestag auf die Kuppel des Reichstages ging. Den Schlusspunkt der Reise markierte der Besuch des ehemaligen Untersuchungsgefängnisses in Berlin Hohenschönhausen, ehe die Gruppe wieder zurück nach Düsseldorf fuhr.

Gedankt sei an dieser Stelle Herrn Prof. Hölscheidt und MdB Heidenblut für ihr Engagement sowie dem Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V., der die Studienreise mit einem großzügigen Betrag unterstützt hat.



3 Aus der Fakultät und den Instituten

Studienfahrt des Schwerpunktbereichs „Recht der Politik“ nach Brüssel



Der Schwerpunktbereich 6 („Recht der Politik“) fuhr unter der Leitung von Frau Dr. Heike Merten vom Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) im Rahmen einer Studienreise vom 21.- 23. März nach Brüssel. Den Studierenden bot sich hier ein einmaliger Einblick in die Herzkammer der Europäischen Union.

Im Mittelpunkt der Reise stand der akademische Wissensaustausch mit Praktikern über das Recht der europäischen politischen Parteien. Dafür führten die Studierenden zunächst ein Gespräch mit MdEP Jo Leinen (SPD) und dessen wissenschaftlichen Mitarbeiter Fabian Pescher über die Möglichkeit der Einführung von gesamt-europäischen Listen. Im Anschluss daran stand u.a. eine Führung durch das Europäische Parlament auf dem Programm. Am zweiten Tag der Reise tauschten sich die Studierenden zudem mit MdEP Martin Sonneborn (Die Partei) und dessen Büroleiter Dustin Hoffmann u.a. über das Recht der politischen Stiftungen auf EU-Ebene aus. Außerdem bot sich den Besuchern aus Düsseldorf auch die Möglichkeit, an einem interparlamentarischen Austausch mit Vertretern von der koreanischen Halbinsel (Süd) teilzunehmen.

Insgesamt konnte der Schwerpunktbereich 6 („Recht der Politik“) im nun zurückliegenden akademischen Jahr 17/18 die gesamte Breite des Parteien- und Parlamentsrechts praktisch erkunden: Angefangen mit einer Exkursion zum Verfassungsgerichtshof Münster anlässlich

des Streits um die 2,5 %-Sperrklausel auf Ebene der Landesverfassung zu den Wahlen der Gemeinderäte; gefolgt vom Austausch mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages in Berlin zu hochaktuellen Fragen des Parlamentsrechts bis hin zum Gespräch mit den Pionieren des noch jungen europäischen politischen Parteienrechts in den Räumen des Europäischen Parlaments in Brüssel. Gedankt sei in Bezug auf die letzte Studienreise an dieser Stelle insbesondere Jo Leinen sowie Martin Sonneborn für die von ihnen aufgebrauchte Zeit.

Vis Moot Court: Düsseldorf unter den besten acht Universitäten der Welt



Vis Moot Court: Düsseldorf unter den besten acht Universitäten der Welt Das diesjährige Willem C. Vis Moot Team der Universität Düsseldorf bestehend aus Chiara Gayk, Kathrin Leitges, Kim Roegels, Tim Fischer, Murat Oktay und Nils Wassiljew, betreut von den Coaches Thomas Scherer (LS Prof. Kersting) und Jakob Stachow (LS Prof. Lugani) und vor Ort unterstützt von Frau Prof. Dr. Katharina Lugani konnte in der Woche vor Ostern an die bisherigen Erfolge anknüpfen. Nach dem Sieg des Pre-Moots in Düsseldorf und einer sehr guten Platzierung im Pre-Moot der Fordham Law School in New York nahmen die Düsseldorfer Studierenden auch am Vis East in Hong Kong, einem dem Vis Moot in Wien gleichwertigen Wettbewerb, teil. Dort hatte Herr Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) das Team unterstützt. Diese Teilnahme endete überaus erfolgreich mit einer Platzierung unter den besten 16 von 128 Teams. Unmittelbar von Hong Kong ging es für das Düsseldorfer Vis Moot Team

3 Aus der Fakultät und den Instituten

nach Wien zu den großen Endrunden, an denen über 360 Universitäten aus der ganzen Welt teilnahmen. Dort wurde der Beklagtenschriftsatz des Teams der Universität Düsseldorf ausgezeichnet. Zudem erhielten die Sprecherinnen Kathrin Leitges und Kim Roegels eine „honorable mention“ für Ihre mündlichen Leistungen in den „General Rounds“. In diesen Vorrunden traf das Team auf die Universitäten Mitchell Hamline (Minnesota, USA), Bucharest (Rumänien), Lyon (Frankreich) und Istanbul Marmara (Türkei). Die Leistung der Düsseldorfer in diesen Runden führte zu einer Platzierung unter den besten 64 Universitäten und ermöglichte damit den Einzug in die „Elimination Rounds“. Dort konnte sich Düsseldorf gegen die Universität NALSAR (Indien), die FGV Sao Paulo School of Law sowie gegen die Kollegen der Harvard Law School in drei packenden Pleadings durchsetzen. Im Viertelfinale traten die Sprecher Nils Wasiljew und Tim Fischer schließlich gegen die National Law School of India aus Bangalore an und mussten sich leider geschlagen geben. Insgesamt verlief der Moot für die Düsseldorfer außerordentlich erfolgreich: Neben den Erfolgen in Pre-Moots und dem Vis Moot in Hong Kong platzierte sich die Heinrich-Heine Universität unter den besten acht von über 360 teilnehmenden Universitäten, was zuvor nur einmal gelang. Damit war sie zusammen mit der Universität Passau die erfolgreichste deutsche Universität im Wiener Wettbewerb.

Besuch französischer Anwältinnen und Anwaltsschüler an der Juristischen Fakultät



Am Mittwoch, dem 2. Mai 2018, besuchte eine Gruppe von 17 Schülerinnen und Schülern der Anwaltschule der Rechtsanwaltskammer Paris die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Gruppe wurde begleitet von Herrn Rechtsanwalt Karl Beltz, dem Vizepräsidenten der Deutsch-Französischen Kommission

der Pariser Rechtsanwaltskammer, und Herrn Brice Martin, dem Beauftragten der Anwaltschule für internationale Beziehungen. Eingebettet war der Besuch in ein einwöchiges „Séminaire d’Allemagne“, das die Pariser Anwaltschule und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen organisiert hatten. Im Rahmen ihres einwöchigen Studienaufenthaltes in Düsseldorf besuchte die Gruppe u. a. das Justizministerium, die Staatskanzlei, verschiedene Anwaltskanzleien, die Anwaltskammer und das Landgericht. Außerdem gab es ein Treffen mit deutschen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

Während es für deutsche Referendarinnen und Referendare bereits seit den 1960er Jahren die Möglichkeit gibt, einen einwöchigen Studienaufenthalt in Frankreich zu verbringen, hat „in der Gegenrichtung“ das „Séminaire d’Allemagne“ in diesem Jahr zum ersten Mal stattgefunden. Daher hatte die Unterstützung durch die Juristische Fakultät eine besondere Bedeutung für die Verstärkung des deutsch-französischen Austauschs im Bereich der post-universitären Juristenausbildung. Diese Einbindung knüpft an den deutsch-französischen Studienkurs DFS, aber auch an die dadurch entstandene Gerichtspartnerschaft des LG Düsseldorf und des TGI Pontoise an.

Die Anwaltsschülerinnen und Anwaltsschüler wurden zunächst durch die Prorektorin für Internationales, Frau Prof. Dr. Andrea v. Hülsen-Esch, begrüßt. Anschließend richtete die Dekanin unserer Fakultät, Frau Prof. Dr. Nicola Preuß, ein Grußwort an die Gruppe. Danach hielt Herr Prof. Dr. Andreas Feuerborn einen Vortrag zu aktuellen Aspekten im Bereich der Arbeitsrechtsvergleichung. In französischer Sprache erläuterte er die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu Diskriminierungsverboten im Arbeitsrecht. Nach dem Vortrag entspann sich eine angeregte Diskussion, und es wurden auch rechtsvergleichende Fragen zu anderen Gebieten wie etwa dem Kündigungsschutz oder der Wirkungsweise von Tarifverträgen gestellt.

NRW-Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart eröffnet neugegründetes Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER)

„Das Energierecht setzt den rechtlichen Rahmen für die Energiewende. In diesem dynamischen und zunehmend regulierten Rechtsgebiet soll das DIER einen kohärenten Rechtsrahmen mitentwickeln und so verlässliche Rahmenbedingungen für die Energieversorgung gewährleis-

3 Aus der Fakultät und den Instituten



Bei der Eröffnung des neugegründeten Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER): (v. l.) Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Michael Eichberger, Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Gründungsdirektorin Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof sowie Oberbürgermeister Thomas Geisel. (Foto: HHU / Wilfried Meyer)

ten. Wir werden interdisziplinär mit einem Schwerpunkt im öffentlichen Recht einschließlich seiner verfassungsrechtlichen Grundlagen und europa- und völkerrechtlichen Bezüge forschen“, so Gründungsdirektorin Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof und Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht. "Wir sind offen für Kooperationen mit anderen Instituten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern."

Das unabhängige Forschungsinstitut bietet ein Forum für den Dialog von Wissenschaft und Praxis – in Forschungsvorhaben, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen analysieren und bewerten Wissenschaftler, Praktiker und die interessierte Öffentlichkeit Fragen des Energierechts.

Die landespolitische Bedeutung des neuen Institutes betonte Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Landesminister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, bei der feierlichen Eröffnung: „In Nordrhein-Westfalen wird mehr Energie umgewandelt und genutzt als in jedem anderen Bundesland. Aus der langen Tradition der Nutzung natürlicher Ressourcen ist hier eine breite Energiekompetenz gewachsen. Mit dem neuen Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) ist ein wichtiger Player hinzugekommen. Das DIER beschleunigt die Entwicklung

eines verlässlichen Rechtsrahmens, der Innovationen fördert und so zum Gelingen der Energiewende beiträgt.“

Oberbürgermeister Thomas Geisel ergänzte: „Das neue Institut ist mit seinem Standort Düsseldorf im Herzen des Energielandes Nordrhein-Westfalen angesiedelt: Es trägt den Namen unserer Stadt Düsseldorf im Namen und greift mit dem Rheinturm und der Silhouette einer Rheinbrücke gleich zwei unverwechselbare Wahrzeichen unserer Stadt im Logo auf.“

Nach weiteren Grußworten unter anderem von Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur, beleuchtete Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Michael Eichberger den verfassungsrechtlichen und zunehmend regulierten Rahmen des Energierechts: „Das Grundgesetz lässt Regierung und Gesetzgeber weitgehend freie Hand bei der Bestimmung politischer Ziele wie der Energiewende. Es verlangt aber die rechtsstaatliche Einhegung solcher Systemwechsel und die Beachtung der Grundrechte, hier vornehmlich des Eigentums, das letztlich in gewissem Umfang auch Investitionsschutz garantiert.“

Mit dem Vortrag von Prof. Dr. Klaus Gärditz, Universität Bonn, über die völker- und europarechtlichen Vorgaben endete der Festakt.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Zukünftig wird ein Beirat das Düsseldorfer Institut für Energierecht bei der Auswahl und Entwicklung seiner Forschungsschwerpunkte beraten. Die Mitglieder des Beirats kommen insbesondere aus der Wissenschaft und der Justiz, aus Ministerien und Behörden, aus Verbänden und Unternehmen, aus der Anwaltschaft und der Politik.

Die Düsseldorfer Vereinigung für Energierecht e.V. (DVER) unterstützt das DIER finanziell und fördert so Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Energierechts an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die ein Interesse an der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Energierecht hat. Der Förderverein wurde am 27. November 2017 auf Schloss Mickeln gegründet.

Einen ausführlichen Bericht zum Gründungsfestakt finden Sie [hier](#).

Bericht zum Deutsch-Israelischen Austauschseminar in Israel



In diesem Jahr fand in der Zeit vom 14. bis 20. Mai wieder das deutsch-israelische Austauschseminar zwischen der Radzyner Law School des Interdisciplinary Center Herzliya und der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität statt. Geleitet wurde das Seminar zum Thema „Religionsfreiheit und Arbeitsrecht“ von Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof und Prof. Dr. Andreas Feuerborn. Die intensive Partnerschaft mit dem IDC in Herzliya besteht seit nunmehr fast 20 Jahren.

In Begleitung der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter besuchte eine Gruppe von 12 Studierenden die israelische Universität und präsentierte zusammen mit 12 israelischen Studierenden rechtsvergleichend Lösungen zu Fällen mit grundrechts- und arbeitsrechtli-

chen Fragen. Teil des rechtsvergleichenden Seminars war ein umfangreiches Begleitprogramm, in dessen Rahmen sich die deutschen und israelischen Studierenden gut kennenlernen und austauschen konnten. Neben einem Rundgang durch Alt-Tel-Aviv und der historischen Stadt Jaffa sowie einer kleinen Schifffahrt auf dem Mittelmeer besuchten alle Teilnehmenden die antiken Stätten von Caesarea Maritima und Masada sowie die moderne Hafenstadt Haifa. Ein besonderer Höhepunkt war der Besuch der israelischen Wüste Negev und ein ausgiebiges Bad im Toten Meer.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Harry Radzyner, der durch seine großzügige Unterstützung das Austauschseminar ermöglicht hat. Im nächsten Jahr wird das Seminar wieder in Düsseldorf stattfinden.

Fachschaft und ELSA diskutieren mit hochrangigen Politikern



Zwei Spitzenpolitiker waren an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zu Gast: Der Oppositionsführer im Landtag, Thomas Kutschaty, und der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Thomas Geisel. Die Veranstaltungen mit den prominenten Gästen, die beide selbst Juristen sind, hatten zwei studentische Initiativen organisiert, die Fachschaft Jura und die European Law Students Association (ELSA).

Stadtoberhaupt Thomas Geisel sprach – moderiert von ELSA-Präsident Jakov Gerber und Samira Boujnoun – über „Wirtschaft, Wohlstand, Wohnungsnot“ in Düsseldorf. Die Landeshauptstadt steht vor einem Luxusproblem: Die Wirtschaft brummt, die Stadt wächst. Die hohe Attraktivität, die auch Studentinnen und Studenten an die vielen Hochschuleinrichtungen in Düsseldorf zieht, hat den Preis, dass bezahlbarer Wohnraum knapp ist.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Geisel stellte verschiedene Projekte der Stadtentwicklung vor. Dass es eine Herausforderung bleibt, die Stadt mit der sechstgrößten Bevölkerungszahl in Deutschland auf einer Fläche unterzubringen, die nur die 73.-größte in Deutschland ist, wurde deutlich. Die Veranstalter von ELSA Düsseldorf freuten sich übrigens, dass auch Uni-Rektorin Anja Steinbeck zu dem Abend mit dem Oberbürgermeister gekommen war.

Der ehemalige Landesjustizminister Thomas Kutschaty, der kurz zuvor zum Fraktionschef der SPD im Landtag gewählt worden war, diskutierte auf Einladung der Fachschaft mit dem Düsseldorfer Juraprofessor Rupprecht Podszun über „Recht im Unrecht“ und die Lehren der NS-Vergangenheit für die Juristenausbildung. Der Abend, moderiert von Fachschaftsrat Frederik Orlowski, war Teil der Fachschafts-Ringvorlesung. Zuvor hatten in dieser Reihe Janwillem van de Loo über die Umbenennung des BGB-Kommentars „Palandt“ (wegen der Nazi-Verstrickung von Otto Palandt) und Philipp Gräbke vom Rosenberg-Projekt über die „braune Vergangenheit“ des Bundesjustizministeriums gesprochen. Zahlreiche Studentinnen und Studenten diskutierten engagiert über die Frage, ob im Jurastudium stärker Werte und Grundlagen vermittelt werden müssen. Denn als klassische „Staatsdiener“ sind Juristen durchaus anfällig dafür, im Namen von totalitären Regimen zu Mittätern oder Mitläufern zu werden. Zugleich haben sie als Vertreter des Rechtsstaats eine besondere Verantwortung. Kutschaty betonte ausdrücklich, wie sehr es ihn freut, dass gerade Studierende diese Themen wieder auf die Tagesordnung setzen.

Zweites Austauschseminar zum deutschen und österreichischen Zivilprozessrecht

Vom 6. bis 8. Juni 2018 besuchten zehn Studierende der Juristischen Fakultät der HHU gemeinsam mit Prof. Lugani und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern Arne Conen und Jakob Stachow die österreichische Hauptstadt Wien, um dort mit zehn Studierenden der Karl-Franzens-Universität Graz, begleitet und betreut von Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber und seinen Mitarbeitern Frau Mag. iur. Lisa Prodingner und Herrn Matej Bojkovsky, ein rechtsvergleichendes Seminar zum deutschen und österreichischen Zivilprozessrecht abzuhalten.

Auf Einladung von Prof. Dr. Matthias Neumayr, Richter und Senatspräsident am Obersten Gerichtshof sowie

Universitätsprofessor in Salzburg, konnte das Seminar in den imposanten Räumlichkeiten des Obersten Gerichtshofs im Wiener Justizpalast abgehalten werden.



Am Anreisetag Mittwoch, 6. Juni, besuchte die Gruppe zunächst die in den 1970er Jahren erbaute UNO-City im Nordosten der Stadt, Standort verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen, und lernte am Abend die österreichische Gruppe bei einem geselligen Beisammensein im Café Leopold kennen. Am Donnerstag, 7. Juni, wurden am OGH die ersten fünf Seminarvorträge gehalten, die, ebenso wie die Seminararbeiten, jeweils von einem österreichischen und einem deutschen Studierenden gemeinsam erarbeitet worden waren. Die Vorträge am Donnerstag befassten sich mit Gerichtsorganisation, Prozessfähigkeit, Parteienmehrheit, Streitgegenstand sowie Säumnis. Am Nachmittag besuchte die Gruppe das BMJ (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) und wurde dort von Dr. Robert Fucik empfangen, Leiter der Abteilung I 10 (insb. internationales Zivilverfahrensrecht, Kindesentführungen, Auslandsunterhalt und Adoptionen). Herr Fucik informierte die Gruppe in einem umfassenden Vortrag über seine Tätigkeit als zentrale Behörde und über aktuelle Entwicklungen im internationalen Familienrecht, darunter die Pläne Österreichs für die österreichische Ratspräsidentschaft ab 1. Juli 2018, insbesondere das Voranbringen der Reform der Brüssel IIa-VO. Danach besuchte die Gruppe die Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz und erhielt dort von Dr. Bernhard Hainz und Dr. Christoph Wolf einen Einblick in das österreichische arbeitsgerichtliche Verfahren. Am Freitag wurden fünf weitere deutsch-österreichische Vorträge zu den Themen Veräußerung der streitverfangenen/streitbefangenen Sache, Öffentlichkeit und Mündlichkeit, Materielle Rechtskraft, Grundsätze der Kostenverteilung sowie Zugang zum O-

3 Aus der Fakultät und den Instituten

GH/BGH gehalten und kontrovers diskutiert. Die Vorträge gewährten viele interessante Einblicke in Ähnlichkeiten und Unterschiede der beiden Verfahrensrechtsordnungen und gaben zuweilen durchaus Gelegenheit, die Entscheidungen der eigenen Rechtsordnung in Frage zu stellen. Nach dem Abschluss der Vorträge und einer Feedback-Runde zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurde die Gruppe von Prof. Dr. Matthias Neumayr durch das Gebäude geführt und über Architektur, Geschichte und Funktionsweise des OGH unterrichtet.

Das Kooperationsseminar von Prof. Lugani und Prof. Garber fand nach dem Auftakt 2017 in diesem Jahr zum zweiten Mal statt und wird im Sommersemester 2019 erneut in Düsseldorf abgehalten werden. Wir danken CMS Hasche Sigle, dem Freundeskreis der Fakultät und der Fakultät für die großzügige Förderung der Reisekosten der Studierenden.

Prof. Podszun im Wirtschaftsausschuss des Bundestages zu Bayer/Monsanto

Die Forderung, außerwettbewerbliche Ziele bei der Kontrolle von Unternehmensfusionen zu berücksichtigen, war Thema im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags. Anlass war ein Antrag der Grünen, die die Bundesregierung aufforderten, gegen die Freigabe der Fusion Bayer/Monsanto vorzugehen. Die Parlamentarier holten sich für die Diskussion Rat von Sachverständigen – und als Experten wurden zwei Düsseldorfer Professoren geladen.

Rupprecht Podszun, Direktor des Instituts für Kartellrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, und der Ökonom Justus Haucap, Chef des Düsseldorf Institute for Competition Economics, beantworteten die Fragen der Abgeordneten zum Bayer/Monsanto-Deal und der Konzentration im Agrarmarkt. Die Übernahme des amerikanischen Saatgutproduzenten Monsanto durch die Bayer AG war vor allem bei Umweltverbänden auf heftige Kritik gestoßen. Eine Öffnung der europäischen Fusionskontrolle für außerwettbewerbliche Ziele, etwa Umweltschutzbelange, halten Podszun und Haucap aber für falsch. „Das ist weder im geltenden Recht so vorgesehen, noch ist das zielführend“, so Professor Podszun. „Das Kartellrecht kann nicht die Durchsetzungsdefizite in anderen Rechtsgebieten auffangen. Das würde die Kartellbehörden überfordern. Sie schützen Wettbewerb, das sichert Effizienz und Innovation in der Wirtschaft und

damit Wohlstandssteigerungen. Machtballungen werden verhindert, kleinere und mittlere Unternehmen behalten Chancen im Markt, Güter werden leistungsgerecht und damit in gewisser Weise sozial verteilt. Diese positiven Wirkungen von Wettbewerb würden durch eine Integration aller möglichen weiteren Ziele verwässert.“ Auch Justus Haucap sah keine Notwendigkeit, die Praxis der Europäischen Kommission zu ändern: „Ich habe großes Vertrauen in die Arbeit der EU-Kommission“, sagte Haucap. In den aktuellen großen Chemie-Fällen wie Bayer/Monsanto und Dow/Dupont hat die Europäische Kommission ihr Prüfungsraster weiter entwickelt und insbesondere die Folge der Zusammenschlüsse für Innovationen in den Märkte beachtet. Große Teile der Forschungsabteilungen der Unternehmen mussten auf Verlangen der Europäischen Kommission an Wettbewerber verkauft werden. Die Anhörung in Berlin dauerte knapp zwei Stunden. Als weiterer Sachverständiger war auch der Präsident des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, geladen.

„Diese Art der Politikberatung ist selbstverständlicher Bestandteil unserer Tätigkeit“, so Podszun. „Wir wollen ja, dass unsere Forschung Wirkung entfaltet. Wenn die Parlamentarier sich bei uns informieren, ist das auch ein Beleg für das ernsthafte Ringen um politische Entscheidungen, die auf wissenschaftlich fundierter Basis getroffen werden.“ Mit im Bundestag waren auch zwei Doktoranden von Professor Podszun, die ihre Doktorarbeiten zu kartellrechtlichen Themen schreiben.

Der Bundestag hat zur Anhörung eine Pressemitteilung veröffentlicht, die Sie unter [diesem Link](#) aufrufen können.

Die Anhörung können Sie sich in voller Länge in der [Mediathek des Parlamentsfernsehens](#) anschauen.

Die schriftliche Stellungnahme von Prof. Podszun kann [hier](#) abgerufen werden.

Unterzeichnung der Fördervereinbarung für das Institut für Versicherungsrecht

Am Dienstag, den 3. Juli 2018, unterzeichneten die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und

die ARAG SE,

die Dr. Paul-Otto Faßbender Stiftung für Bildung und Wissenschaft,

3 Aus der Fakultät und den Instituten

die Provinzial Rheinland Versicherung AG,
die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG,
der Verband öffentlicher Versicherer,
die Deutsche Rückversicherung AG und
die RheinLand Versicherungs AG

eine Fördervereinbarung, in der sich die genannten Unternehmen bereit erklärten, das Institut für Versicherungsrecht in den nächsten drei bzw. fünf Jahren mit Spenden in Höhe von insgesamt 670.000,00 Euro weiter zu unterstützen. Die Düsseldorfer Versicherungswirtschaft setzt damit ihr Ende 2008 begonnenes großzügiges Engagement fort. Der Kreis der Förderpartner hat sich nunmehr um die Dr. Paul-Otto Faßbender Stiftung für Bildung und Wissenschaft sowie die RheinLand Versicherungs AG erweitert.

Die Zuwendung leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass das Institut seine erfolgreiche Arbeit fortführen kann. Die Förderung ermöglicht den weiteren Ausbau von Forschung und Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf dem Gebiet des deutschen, europäischen und internationalen Versicherungsrechts.



Foto: Wilfried Meyer / HHU

Absolventenfeier und Sommerfest der Fakultät

Nach den Begrüßungen durch Dekanin Prof. Dr. Nicola Preuß und NRW-Justizminister Peter Biesenbach, MdL, ehrte die Dekanin die promovierten 9 Doktorandinnen und 19 Doktoranden.

Prof. Dr. Helmut Frister überreichte in seiner Funktion als 2. Vorsitzender des Freundeskreises der Juristischen Fakultät e.V. zunächst die Dissertationspreise in Höhe von je 1.000 Euro. Ausgezeichnet wurden Dr. Sören Lehmann („Der Rechenschaftsbericht der politischen Partei“), Dr. Jasmin Wengersbusch („Rechtswahl im Span-

nungsfeld von Parteiautonomie und kollisionsrechtlichem Schutz des Schwächeren“), Dr. Julian Glandien („Fehlvorstellungen im Markenstrafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotssirrtum sowie von untauglichem Versuch und Wahndelikt“) sowie Dr. Ingo Weckmann („Rechtsschutzversicherer als Rechtsdienstleister. Eine Analyse der Befugnisse von Rechtsschutzversicherern zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Beratung“) für ihre jeweils mit ‚summa cum laude‘ bewerteten Forschungsarbeiten.

Die Preise des Freundeskreises sowie der Goethe und Schweitzer GmbH / Schweitzer Fachinformationen für die drei Zwischenprüfungsbesten erhielten Sam Dianati (200 Euro), Astrid Preuss sowie Benjamin Rasidovic (je 100 Euro).

Die Würdigung der erfolgreich abgeschlossenen Habilitation von Dr. iur. Mark Alexander Makowsky und der ihm erteilten Lehrbefähigung für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Zivilverfahrensrecht sowie Privatversicherungsrecht rundete die Ehrung des wissenschaftlichen Nachwuchses ab.

Einen weiteren Höhepunkt der Feierlichkeiten bildete die Verleihung der Preise für hervorragende Leistungen in den Schwerpunktbereichsprüfungen (in der Regel dotiert auf 750 Euro) und in der Zwischenprüfung. Dabei unterstreicht die Stiftung der Geldpreise – gerade auch von renommierten Düsseldorfer Anwaltskanzleien – die enge Vernetzung und den hohen Praxisbezug der Fakultät mit Düsseldorf als Juristenstadt.

Mit den „Luther Rechtsanwaltsgesellschafts-Preisen“ wurden die drei besten Absolventen / Absolventinnen des diesjährigen Jahrgangs geehrt: Johannes Fabi (1000 Euro), Simon Maximilian Fischer (750 Euro) sowie Natalie Post (500 Euro) nahmen die Auszeichnung entgegen.

Annika Elisabeth Scheben (Note „sehr gut“) wurde mit dem Preis im Schwerpunktbereich 1 ‚Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht‘, gestiftet von der Kanzlei Kapellmann und Partner, ausgezeichnet.

Robin Braun (Note „gut“) erhielt den Preis des Plenums Unternehmensrecht für das beste Ergebnis im Schwerpunktbereich 2a ‚Unternehmen und Märkte‘.

Felix Matthias Beckmann (Note „sehr gut“) wurde der „Busekist, Winter & Partner-Preis“ für die beste Leistung im Schwerpunktbereich 2b ‚Unternehmen und Märkte / Wirtschaftsrecht‘ überreicht.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Als beste Absolventin im Schwerpunktbereich 3 ‚Arbeit und Unternehmen‘ wurde Inken Brandt (Note „gut“) mit dem „Gleiss Lutz-Preis“ ausgezeichnet.

Maximilian Stenger erhielt den „Wessing-Preis“ für die beste Hausarbeit im Schwerpunktbereich 4 ‚Strafrecht‘, gestiftet von der Kanzlei Wessing & Partner, Düsseldorf.

Mit dem „CBH-Preis“ im Schwerpunktbereich 5 ‚Öffentliches Recht‘, gestiftet von der Kanzlei Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, wurde Annika Freitag (Note „gut“) geehrt.

Im Schwerpunktbereich 6 ‚Recht der Politik‘, wurde der „Brückenschlag“-Preis der Moe Radzyner Stiftung an Frederik Orłowski (Note „gut“) vergeben.

Der „White & Case-Preis“ im Schwerpunktbereich 7 ‚Internationales und Europäisches Recht‘ ging an Sarah Dersarkissian (Note „gut“).

Timo Lemm (Note „sehr gut“) erhielt den „Freshfields Bruckhaus Deringer-Preis“ im Schwerpunktbereich 8 ‚Steuerrecht‘.

Anschließend wurden die anwesenden Absolventen und Absolventinnen auf die Bühne gebeten, um dort aus den Händen der Dekanin sowie Prodekan Prof. Dr. Lothar Michael ihre Masterurkunden zu erhalten.



Foto: Jochen Müller / HHU

Nach dem offiziellen Akt lud die Fakultät im Foyer zu einem kleinen Sektempfang. Gefeierte wurde anschließend beim traditionellen Sommerfest vor Gebäude 21.02 (Studierenden Service Center) kräftig. Am Stand des zentralen Alumni-Netzwerks der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bestand die Möglichkeit, sich in Talar, mit Doktorhut und Masterurkunde, sowie Freunden und Familie fotografieren zu lassen.

Besuch beim Finanzgericht Düsseldorf

Am 19. Juli 2018 waren Studierende des Schwerpunktbereichs Steuerrecht beim Finanzgericht Düsseldorf zu Gast. Zunächst führte Herr Dr. Christian Graw (Richter am FG Düsseldorf und Lehrbeauftragter an der Universität Düsseldorf) in die Finanzgerichtsbarkeit und das finanzgerichtliche Verfahren ein. Im Anschluss konnten die Studierenden an der Sitzung des 14. Senats teilnehmen. Bestens vorbereitet durch die vorherige Einführung in die zu verhandelnden Fälle mit Herrn Dr. Klaus J. Wagner (Vorsitzender Richter im 14. Senat am FG Düsseldorf und Lehrbeauftragter an der Universität Düsseldorf), konnten die Studierenden einen Einblick in die richterliche Praxis gewinnen. Die vier interessanten Verfahren spiegelten die Vielfalt des Steuerrechts wider: Verfahrensrechtliche Fragen, Rechtmäßigkeit eines Kindergeldanspruchs, Gläubigerbenachteiligungsabsicht bei der Begleichung von Steuerverbindlichkeiten, Zeugenvernehmungen und eine schwierige einkommensteuerrechtliche Streitigkeit. Abschließend konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Richtern Fragen im Zusammenhang mit den Fällen und der Arbeit am Finanzgericht stellen.

"Commercial Court Düsseldorf": Justizminister wollen Stärkung der Wirtschaftsgerichtsbarkeit - Paulsen und Podszun diskutieren in Berlin

Die deutschen Gerichte sollen stärker werden für die Behandlung von wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Diese Forderung, verknüpft mit der Idee eines "Commercial Court Düsseldorf", hatten Professor Rupprecht Podszun und Tristan Rohner vor einem Jahr gearbeitet. Jetzt nimmt das Projekt Form an: Die Justizministerkonferenz hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, am 3. September 2018 veranstalteten NRW-Justizminister Peter Biesenbach und sein Hamburger Kollege Till Steffen in Berlin ein Symposium zu der Thematik. Das Diskussionspapier der Justizminister zum Symposium greift die Ideen von Podszun und Rohner auf und nimmt Bezug auf ihr Arbeitspapier. Rupprecht Podszun, der an der HHU einen Lehrstuhl für Zivilrecht und Wettbewerbsrecht innehat, saß nun auch in Berlin auf dem Podium. Er sprach sich für eine Neuorganisation der in die Jahre gekommenen Kammern für Handelsachen aus. Sicher gestellt werden müsse, dass teure wirtschaftsrechtliche

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Streitigkeiten bei spezialisierten Richtern mit ökonomischem Sachverstand zügig verhandelt werden könnten. Das sei oft der Fall, so Podszun, aber es sei im aktuellen System nicht garantiert.

An dem Symposium nahmen u.a. auch der britische Justizminister David Gauke und die Vorsitzende des Hochschulrats der HHU, Anne-José Paulsen, teil. Paulsen, die bis vor Kurzem Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf war, machte sich in Berlin für einen Commercial Court in Düsseldorf stark. Damit sollen hochkarätige internationale Wirtschaftsfälle, die derzeit häufig in London verhandelt werden, nach dem Brexit an den Justizstandort Düsseldorf gelockt werden.

Einrichtung einer Stiftungs-Juniorprofessur für Rechtsethische Fragen der Künstlichen Intelligenz vereinbart



Foto: Wilfried Meyer / HHU

Die Santander Consumer Bank AG wird im Rahmen des Unternehmensbereichs „Santander Universitäten“ die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) mit einer Stiftungs-Juniorprofessur für Rechtsethische Fragen der Künstlichen Intelligenz an der Juristischen Fakultät fördern.

Einen entsprechenden Kooperationsvertrag haben am Dienstag, den 4. September, Rektorin Prof. Dr. Anja Steinbeck und Oliver Burda, stellvertretender Vorstandsvorsitzender von Santander, an der HHU abgeschlossen.

Rektorin Prof. Anja Steinbeck bei der Vertragsunterzeichnung: „Ich möchte Santander für diese überaus großzügige Förderung meinen herzlichen Dank aussprechen. Sie ermöglicht uns die Einrichtung einer Juniorpro-

fessur, die sich mit hochaktuellen rechtlichen und rechtsethischen Fragen der Künstlichen Intelligenz befassen wird. Damit nehmen wir in Deutschland eine Vorreiterrolle ein. Außerdem fügt sich die Professur hervorragend in unsere Digitalisierungsstrategie. Zudem vergibt die Universität Düsseldorf dieses Jahr in ihrem Programm ‚Chancen nutzen‘ erstmals Stipendien für Studierende mit Kind. Ein Teil der von Santander zur Verfügung gestellten Förderung wird genau dorthin fließen.“

Oliver Burda betonte: „Wir sind stolz, mit der Heinrich-Heine-Universität in direkter Nachbarschaft zu unserer Unternehmenszentrale eine weitere bedeutende Hochschule in dem globalen Netzwerk Santander Universities begrüßen zu dürfen. Digitalisierung ist für Santander nicht nur ein Schlagwort, sondern reale Praxis und Weg in die Zukunft, bei der wir die ethische Fragestellung im Blick behalten möchten. Auch deshalb ist uns die Förderung der Stiftungsprofessur ein Anliegen, da wir uns als Bank Erkenntnisse durch regelmäßigen Austausch erhoffen.“

Die neue Stiftungs-Juniorprofessur für Rechtsethische Fragen der Künstlichen Intelligenz sowie eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle wird von Santander für die Dauer von sechs Jahren finanziell gesichert. Mit ihr soll die rechtswissenschaftliche Forschung im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) von ihren Grundlagen her vorangetrieben werden. Die Juniorprofessur wird sich sowohl in der Forschung als auch in der Lehre Fragen der KI in allen Rechtsgebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts zuwenden und auch interdisziplinäre Forschung mit den anderen Fakultäten der HHU mit einschließen. Das Ausschreibungsverfahren sowie die Besetzung der Stelle sind für das kommende Jahr geplant.

Seminaristengruppe beim 72. djt in Leipzig

Von Dienstag, 25.9., bis Donnerstag, 27.9.18, besuchten elf Studierende der Fakultät gemeinsam mit Prof. Dr. Katharina Lugani und den wissenschaftlichen Mitarbeitern Kathrin Groth und Arne Conen den 72. Deutschen Juristentag in Leipzig. Die Gruppe besuchte die familienrechtliche Abteilung, bei der unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Nina Dethloff und Vors. RiOLG Dr. Andrea Voßkuhle das Thema „Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?“ behandelt wurde. Die Gutachterin Prof. Dr. Eva Schumann und die Referenten

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Prof. Dr. Michael Coester, Prof. Dr. Isabell Götz, Prof. Dr. Sabine Walper und Rechtsanwältin Eva Becker beschäftigten sich mit Fragen wie dem Leitbild der gemeinsamen Sorge, der originären Zuweisung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern, mit der Definition von Modellen der geteilten Betreuung, mit ihrer gesetzlichen Verankerung und ihrer Verortung im Umgangs- oder Sorgerecht, mit einem Regime für Elternvereinbarungen, mit der Frage nach der Anordnung der geteilten Betreuung gegen den Willen eines oder beider Elternteile, mit hochkomplexen unterhaltsrechtlichen Folgefragen sowie mit Fragen in angrenzenden Rechtsgebieten.



Der djt begann für die Seminaristen am Mittwoch früh auf dem Leipziger Messegelände mit der Eröffnungssitzung der familienrechtlichen Abteilung, in der die Referate gehalten wurden. Über Mittag wurde für die zahlreichen Studierendengruppen eine gemeinsame Begrüßungsveranstaltung angeboten. Es folgte der erste Diskussionsblock in der familienrechtlichen Abteilung und für einige die imposante Eröffnungssitzung des djt.

Abends genoss die Gruppe im Leipziger Gewandhaus einen bunten Konzertabend mit gemütlichem Ausklang. Am Donnerstag früh nahm sich das Podium der familienrechtlichen Abteilung eine Stunde ausschließlich für die Studierenden Zeit und es konnten in kleinerer Runde und vertraulicher Atmosphäre Fragen der Studierenden besprochen werden. Daraufhin schlossen sich am restlichen Vormittag und nach der Mittagspause weitere Diskussionsblöcke der familienrechtlichen Abteilung an. Den Abschluss bildete die Abstimmung am Donnerstag Nachmittag, bei der die djt-Mitglieder über die Thesen der Gutachterin, der Referenten und weiterer Antragsteller entschieden. Die Seminaristen finalisieren auf der Basis der gewonnenen Eindrücke in den kommenden

Wochen ihre an den Themen der Abteilung ausgerichteten Seminararbeiten und werden sie im Dezember in Seminarvorträgen vorstellen.

Abschlussfeier des 11. Jahrgangs des DFS-Grundstudienkurses in Cergy-Pontoise



Am 28. September 2018 fand in der Universität Cergy-Pontoise die Abschlussfeier für den 11. Jahrgang des DFS-Grundstudienkurses statt. Zunächst begrüßten die beiden Programmbeauftragten, Prof. Pierre-Henri Prélôt und Prof. Dr. Andreas Feuerborn die 17 französischen und deutschen Absolventinnen und Absolventen, die das dreijährige Studium des deutschen und französischen Rechts erfolgreich abgeschlossen hatten, und ihre Angehörigen. Außerdem richteten sie ihren Dank an die Lehrenden und die Teams beider Partnerfakultäten, die ganz wesentlich zum Gelingen des deutsch-französischen Studienkurses beigetragen haben und ohne die er nicht durchgeführt werden könnte. Anschließend überreichten Prof. Prélôt und Prof. Feuerborn den Absolventinnen und Absolventen ihre Urkunden – die französische „licence mention droit“, das Zeugnis über die deutsche Zwischenprüfung und das Hochschulzertifikat „Integrierte licence im deutschen und französischen Recht (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)“. Darüber hinaus erhielten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) in Saarbrücken, das die Unterschriften des Präsidenten der DFH, Prof. David Capitant, und der beiden Programmbeauftragten trägt. Den Abschluss des offiziellen Teils bildete ein mit vielen Fotos und Musik stimmungsvoll gestalteter Bericht der Absolventinnen und Absolventen über ihr dreijähriges Studium. Danach fand ein kleiner Empfang statt, auf dem sich alle bei französischen Spezialitäten, Champagner und Wein austauschen und feiern konnten.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Bericht zum Besuch in Herzliya im Rahmen der Kooperation mit der Radzyner Law School



Reisetag 1: Montag, 15. Oktober 2018
Besuch des Interdisciplinary Center

An unserem ersten Tag der Studienreise besuchten wir die Radzyner Law School des Interdisciplinary Center (IDC) in Herzliya. Dort wurden wir herzlich von Herrn Dekan Professor Amnon Lehavi, Professor Assaf Jacob, dem bisherigen Programmbeauftragten für den Austausch mit unserer Fakultät, und seinem Nachfolger in diesem Amt, Herrn Professor Lior Barshack, begrüßt. Herr Dekan Lehavi stellte uns sodann die Radzyner Law School vor. Dabei wurde deutlich, dass sich die Fakultät in den 25 Jahren ihres Bestehens zu einem lebhaften Zentrum interdisziplinärer Juristenausbildung und rechtswissenschaftlicher Forschung entwickelt hat und sehr nette und engagierte Fakultätsmitglieder versammelt. Die Interdisziplinarität des IDC Herzliya wird dabei auch um eine starke Internationalität ergänzt.

Den Auftakt zu vier sehr informativen und spannenden Vorträgen, die dankenswerterweise für unsere Delegation zusammengestellt wurden, machte Herr Professor Lior Barshack mit einem interessanten Einblick in seine Forschung zu „Recht und Religion in Israel“. Das Thema wurde anhand zahlreicher Beispiele erläutert. Herr Professor Barshack berichtete u.a. über das Law of Return aus dem Jahr 1950 und zeigte auf, dass dieses zentrale Gesetz die Frage nach dem Souverän aufwirft, ob dieser nämlich geographisch zu bestimmen ist oder sich auf alle Juden weltweit erstreckt. Sein Bericht zu Heirat und Scheidung in Israel stellte uns eine sich vom deutschen

Recht unterscheidende Rechtsordnung mit religiöser Ehe vor. Der Vortrag schloss mit den weiteren interessanten Themenfeldern der Religion im Schulunterricht sowie der Religion im öffentlichen Raum.

Es schloss sich ein Vortrag von Herrn Professor Aharon Barak zum israelischen Verfassungsrecht an. Von Hause aus Privatrechtler lehrte Herr Professor Barak zunächst an der Hebräischen Universität in Jerusalem. Von dort wechselte er an das Oberste Gericht in Israel, dem er von 1995 bis 2006 als Präsident vorstand. Da das Oberste Gericht in Israel auch die Funktionen eines Verfassungsgerichts wahrnimmt, war und ist er ebenfalls intensiv mit dem Verfassungsrecht befasst. Den Gegenstand seines Vortrags, die Schaffung der Verfassung Israels, umschrieb er als das Bauen eines Schiffs nicht nur in einer Werft, sondern zuweilen auch auf hoher See. Aus seinen beeindruckenden Ausführungen u.a. zum Konzept der Menschenwürde, aus dem auch weitere ungeschriebene Freiheitsgrundrechte, Gleichheitsrechte und soziale Grundrechte abgeleitet werden, ließ sich erahnen, welchen Einfluss er auf die Fortentwicklung der israelischen Rechtsordnung als Wissenschaftler und Richter genommen hat und nimmt.

Auf großes Interesse stießen auch die Vorträge von Prof. Yoram Shachar und Prof. Dov Greenbaum. Prof. Shachar referierte über die Geschichte des Rechtssystems Israels, dessen Wurzeln u.a. im ottomanischen Recht des 16. Jhd. liegen und das in der Folgezeit bis in das 20. Jhd. zahlreiche Einflüsse bspw. aus dem britischen und französischen Rechtskreis erfahren hat. Prof. Shachar spannte den historischen Bogen mit sehr interessanten Erläuterungen über vier Jahrhunderte, behandelte die für Rechtswissenschaftler stets bedeutsame Frage, in welchem Umfang bzw. auf welche Weise das Recht in der jeweiligen Epoche der Rechtsentwicklung kodifiziert war und stellte schließlich die Verbindungslinien der historischen Entwicklungsschritte zum heutigen Rechtssystem Israels heraus. Anschließend gewährte uns Prof. Greenbaum mit einem Vortrag über Recht und Technologie in Israel einen Einblick in die sehr umfangreiche Forschungstätigkeit der Radzyner Law School im Bereich des Rechts neuer Technologien. Wir erfuhren von zahlreichen Projekten, die praxisnahe Rechtsanwendung mit akademischer Ausbildung verbinden, indem sie die Studierenden und Unternehmen aktiv in die Entwicklung des Technologierechts einbeziehen. Die uns vorgestellten Forschungstätigkeiten erstrecken sich über ein weites Themenspektrum, seien es die Entwicklung neuer Arznei-

3 Aus der Fakultät und den Instituten

mittel, zahlreiche Aspekte der Digitalisierung oder die Weiterentwicklung von Transportmitteln. Auf diese Weise erhielten wir einen interessanten Einblick in die innovative Verknüpfung von Ausbildung und Forschung am IDC. Im Anschluss an die Vorträge hatten wir stets die Gelegenheit zu einer regen und zu weiteren Einsichten führenden Diskussion, in der wir über Unterschiede und Gemeinsamkeiten unserer Rechtsordnungen sowie mögliche künftige Rechtsentwicklungen sprachen. Wir sind dankbar für die Bereitschaft aller Referenten, uns mit spannenden Vorträgen einen Einblick in die vielfältigen akademischen Tätigkeitsbereiche an der Radzyner Law School des IDC gewährt zu haben.

Reisetag 2: Dienstag, 16. Oktober 2018 Besuch in Tel Aviv

Für unseren zweiten Reisetag haben wir uns vorgenommen, Tel Aviv zu Fuß zu erkunden. Von Gordon Beach aus liefen wir durch das Stadtzentrum, vorbei an vielen bunten Märkten, für die Tel Aviv u.a. berühmt ist. Am Rothschild Boulevard angekommen, erliefen wir uns die „Weiße Stadt“, die ihren Namen durch die ca. 4000 Gebäude im Bauhausstil der 1930er Jahre erlangte. Die Gebäude, die von deutsch-jüdischen Architekten nach ihrer Vertreibung aus Deutschland während des Nationalsozialismus errichtet wurden, zählen heute überwiegend zum UNESCO Weltkulturerbe. Von dort aus führte uns unser Weg durch Neveh Tzedek, das 1887 gegründet wurde und damit das älteste Viertel Tel Avivs darstellt. Die Vielseitigkeit der Stadt wurde besonders deutlich, als wir von dem ruhigen und beschaulichen Neveh Tzedek in den jüngsten Teil der Stadt, Florentin, gelangten. Benannt ist dieser Stadtteil nach David Florentin, einem griechischen Juden, der hier zahlreiche Grundstücke in den späten 1920er Jahren erwarb. In den Anfängen wurde Florentin von vielen jüdischen Einwanderern aus Griechenland, der Türkei oder Nordafrika bewohnt. Heute leben auch viele Künstler in dieser Gegend, die mit ihren Arbeiten zu dem besonderen Charme dieses Viertels beitragen.

Der Nachmittag unserer Tel Aviv-Exkursion bot einen Kontrast zum Bauhausstil und der modernen Architektur des Stadtzentrums. Wir liefen weiter Richtung Süden und erkundeten den Stadtteil Jaffa, der auf eine über 5000 Jahre währende und sehr bewegte Geschichte zurückblickt. Archäologische Ausgrabungen zeigen, dass das Gebiet von Jaffa schon 3500 v. Chr. besiedelt war. In der Folge erlebte die Stadt diverse Herrschaftsepochen. Im Altertum herrschten dort meist die Phönizier und

danach die Makkabäer, bevor die Römer die Stadt einnahmen. Für die Kreuzfahrer hatte Jaffa in der Folgezeit als der Jerusalem am nächsten gelegene Mittelmeerhafen besonderen strategischen Wert. Dieser alte Hafen, der eine famose Aussicht sowohl auf die historische Altstadt als auch den modernen Teil Tel Avivs bietet, wird in einigen Quellen sogar als der älteste Hafen der Welt bezeichnet. Die Altstadt von Jaffa hat bis heute ihren besonderen Charme bewahrt. In den vergangenen Jahren wurden die zahlreichen Steingebäude mit viel Liebe zum Detail restauriert und beherbergen nun u.a. Galerien, Boutiquen und Restaurants. Aus den oberhalb gelegenen Gärten blickt man auf die Strandpromenade Tel Avivs.

Reisetag 3: Mittwoch, 17. Oktober 2018 Geschichtsstunde in der Wüste



Über Jerusalem machten wir uns am Mittwoch auf den Weg zum Masada Nationalpark, welcher nach der gleichnamigen jüdischen Festung Masada benannt ist und im Jahre 2001 von der UNESCO in die Reihe der Stätten des Weltkulturerbes aufgenommen wurde. Masada selbst heißt auch der Tafelberg, der Teil des umliegenden Gebirges ist und an den Ufern des Toten Meeres zwischen dem Gebirge Sodom und der Oase Ein Gedi liegt. Ihren Status als Weltkulturerbe hat die Festung aufgrund ihrer bedeutsamen Geschichte erlangt: sie gilt als die letzte Zufluchtsstätte jüdischer Freiheitskämpfer gegen die römische Armee und symbolisiert den gewaltsamen Untergang Judäas am Ende der Zeit des Zweiten Tempels. Nachdem die Römer 70 nach Christus Jerusalem erobert hatten, lehnten sich fast 1000 jüdische Männer, Frauen und Kinder gegen sie auf und zogen sich nach Masada zurück. Dort lebten sie drei Jahre in vollständiger Selbstversorgung.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Besonders an den beeindruckenden Zisternen, den enormen Wasserreservoirs, die sowohl die Trinkwasserversorgung als auch – zu Zeiten Herodes – den Betrieb der unzähligen antiken Thermen sichern sollten, lässt sich diese Autarkie erkennen. Die Geschichtsträchtigkeit dieses Ortes ist bei einem Gang über das 300m mal 600m große Gipfelplateau noch heute eindrucksvoll zu spüren. Im Anschluss fuhren wir zum Ufer des Toten Meeres und durften nicht nur die einzigartige Beschaffenheit der Meereslandschaft, sondern auch die Umgebung erkunden. Auf dem anschließenden Rückweg nach Herzliya konnten wir von der Gedenkstätte Andartat Chativat ha-Negev das nächtliche Leuchten der Stadt Be'er Scheva betrachten, einer Großstadt im Süden Israels, die als die „Hauptstadt der Wüste Negev“ bezeichnet wird.

Reisetag 4: Donnerstag, 18. Oktober 2018
Ein Tag in Jerusalem



Am Donnerstag besuchten wir Jerusalem. Als ersten Halt sahen wir uns die Himmelfahrtkirche auf dem Ölberg an, der nordöstlich des Zentrums Jerusalems gelegen ist. Auffällig waren die vielen Dekorationen, welche die deutschen Wurzeln der Kirche erkennen ließen. Auch in dem Empfangsraum auf dem Weg zum Glockenturm fand sich z. B. das Wappen von Kaiser Wilhelm II., der den Bau der Kirche ermöglichte. Oben auf dem Glockenturm, der mit Glocken aus Apolda bestückt war, hatten wir eine wunderbare Aussicht über die Stadt. Der zweite Halt war ein Aussichtspunkt oberhalb des vor der Altstadt gelegenen jüdischen Friedhofs, der einen ersten Eindruck von der Vielfalt Jerusalems bot. Am Tempelberg angekommen, hatten wir Gelegenheit, die goldene Kuppel des berühmten Felsendoms anzusehen. Weiter ging es durch die bunten Gassen des Suqs und sodann besuchten wir

die Klagemauer und anschließend die Grabeskirche. Weiterhin führte uns der Weg in den Garten Getsemane und an das Mariengrab. Der Besuch in Jerusalem hat uns nachhaltig beeindruckt. Wir machten uns zum Abend von dort aus auf den Weg zum Markt „Mahane Yehuda“. Auch auf dem Markt konnte man das Zusammenleben der unterschiedlichsten Glaubensrichtungen miterleben. Unser Besuch endete mit einem Abendessen in der Nähe des Marktes und mit einem Austausch der vielfältigen Eindrücke einer unvergesslichen Reise.

Legal Tech Hackathon: HHU-Studierende entwickeln Apps



Ein „Hackathon“ ist eine Programmier-Werkstatt: Die Teilnehmer entwickeln in kurzer Zeit – mit wenig Schlaf – Ansätze für Software-Lösungen. In Düsseldorf fand jetzt mit 20 Studentinnen und Studenten der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität ein Legal Tech Hackathon statt. Die Aufgabe für die studentischen Teams: Sie sollten in 30 Stunden eine App für ein juristisches Thema entwickeln. Das Experiment glückte: Am Ende eines sehr intensiven zweitägigen Workshops in der Anwaltskanzlei Hogan Lovells konnten einer fachkundigen Jury sechs Formate vorgestellt werden. Den ersten Preis gewannen die Studenten Johannes Huppertz, Philipp Offergeld und Nils Pelster, die einen „Data Breach Assessor“ entwickelten. Mit diesem Instrument sollen Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung, die in großen datenverarbeitenden Unternehmen passieren, rasch gemeldet und eingeordnet werden können. Auch die weiteren Apps konnten sich durchweg sehen lassen, von einem „Trademark Litigation Tracker“, mit dem auf Messen Markenrechtsverstöße schnell erfasst werden können, bis zu einem Programm für Influencer, das für die rechtmäßige Kennzeichnung von Instagram-Posts sorgt.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Die Jury, bestehend aus Pia Lorenz (Chefredakteurin LTO), Martin Mauve (Informatik-Professor an der HHU), Henrik Lehment und Nico Kuhlmann (Hogan Lovells) und der Studentin Dalia Moniat (Lawmeetsart), war von allen sechs Anwendungen begeistert.

Den Hackathon richtete Hogan Lovells aus. Anwälte der Kanzlei mischten sich in die Teams und arbeiteten mit den Studierenden auf Augenhöhe engagiert zusammen. Als Basis diente die Software des Legal-Tech-Unternehmens Bryter. An der HHU betreute Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Wettbewerbsrecht, das Event. „Die Digitalisierung verändert natürlich auch das Recht und die gesamte Branche. Wir wollten den Studentinnen und Studenten einen Einblick geben, was da aktuell möglich ist und passiert. Mit Legal Tech umgehen zu können, ist sicher eine Schlüsselqualifikation für diese Juristengeneration.“

Die Berlin-Fahrt des Freundeskreises



Vom 11. bis zum 15. November 2017 unternahm der Freundeskreis zum nunmehr fünften Mal eine Studienfahrt nach Berlin. Auch in diesem Jahr begleitete der 1. Vorstandsvorsitzende des Freundeskreises, Herr Prof. Dr. Dirk Olzen, die Exkursion.

Am Mittwoch startete unser „offizielles Programm“ mit einem Besuch des Deutschen Bundestag auf Einladung des Bundestagsabgeordneten und Vorstandsmitglied des Freundeskreises Mahmut Özdemir.

Am darauffolgenden Tag wurden wir durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geführt und hatten bei dem anschließenden Besuch des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat die Gelegenheit, einen Einblick in die Arbeit des Ministeriums zu erhalten.

Die Fahrt endete schließlich mit einer Führung durch die Gedenkstätte Hohenschönhausen, die durch die Berichte von Zeitzeugen besonderen Eindruck hinterließ.

Im Folgenden berichten vier Teilnehmer der diesjährigen Berlin-Fahrt ausführlich von den einzelnen Stationen.

Mittwoch, 15:00 Uhr

Besuch des Deutschen Bundestages

Bevor wir die Gelegenheit hatten, an einer Plenarsitzung im Deutschen Bundestag teilzunehmen, erhielten wir eine kurze Einführung zur strukturellen Organisation und den aktuellen Themen, die derzeit im Bundestag diskutiert werden. Als eine große Gruppe aus dem Sitzungssaal nach draußen steuerte war dies für uns wiederum ein Zeichen, dass wir ihre Plätze einnehmen konnten. Die aktuelle Debatte erörterte das Thema „Das Höfesterben im ländlichen Bereich“ und war Anlass zu einer hitzigen Diskussion zwischen den Abgeordneten der verschiedenen Parteien.

Nach dem Gespräch durften wir hoch hinaus, um die Spreemetropole von der Reichstagskuppel zu betrachten. Von dort oben bot sich uns ein wahrhaftig atemberaubender Blick auf die Bundeshauptstadt bei Nacht. Zum Abschluss des interessanten Tages aßen wir gemeinsam im Paul-Löbe-Haus zu Abend und hatten Zeit, die zahlreichen Eindrücke Revue passieren zu lassen.

Donnerstag, 10:00 Uhr

Besuch des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz

Am Donnerstagvormittag stand für uns ein Besuch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) an. Das BMJV ist für den Entwurf von Gesetzen und Verordnungen zuständig; zudem berät es die anderen Bundesministerien bei deren Rechtsetzungsvorhaben. Seit dem Jahr 2013 gehört auch der Verbraucherschutz zum Aufgabenbereich des Ministeriums. Der erste Vortrag wurde von Prof. Dr. Ulrich Seibert gehalten. Prof. Seibert, der als Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität lehrt, ist Leiter des Referats für Gesellschaftsrecht, Unternehmensverfassung und Corporate Governance im BMJV. In dieser Funktion ist er maßgeblich an Gesetzesentwürfen im Bereich des Gesellschaftsrechts beteiligt. Unter anderem wirkt Prof. Seibert an der Planung der europäischen Einpersonengesellschaft, der Societas Unius Personae (SUP) mit. Mit der Einführung dieser neuen Rechtsform auf europäischer Ebene wird das Ziel verfolgt, die Gründung eines Unternehmens im Ausland zu erleichtern. Bisher ist die Gründung einer

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Gesellschaft in einem anderen EU-Staat mit einem hohen Aufwand verbunden: Wenn etwa ein französischer Staatsbürger eine GmbH in Deutschland gründen möchte, ist es notwendig, dass dieser in die Bundesrepublik einreist, um den Gesellschaftsvertrag notariell beglaubigen zu lassen. Die SUP hingegen soll von jedem Mitgliedsstaat aus gegründet werden können, unabhängig davon, wo sie ihren Hauptsitz haben wird. Ermöglicht werden soll dies durch eine unkomplizierte Registrierung über ein Standardformular im Internet. Es handelt sich dabei um eine schwierige juristische Fragestellung, die derzeit auf verschiedenen politischen Ebenen diskutiert wird.

Im zweiten Vortrag erhielten wir eine ausführliche Erläuterung des Organisationsplans des Ministeriums. Das BMJV gliedert sich in sieben Abteilungen, etwa für Bürgerliches Recht oder für Strafrecht, welche aus zwei oder drei Unterabteilungen bestehen, die sich wiederum aus einer Vielzahl von Referaten zusammensetzen. Im Anschluss an die beiden Vorträge klärte uns die Besucherführerin über die Geschichte des Gebäudekomplexes, in welchem das BMJV untergebracht ist, auf. Der Gebäudekomplex in der Mohrenstraße setzt sich aus mehreren Bauten zusammen, welche zu verschiedenen Zeiten errichtet wurden. Die älteren Bauten beherbergten früher jüdische Konfektionshäuser. Zur Zeit der DDR war auf dem heutigen Areal des BMJV unter anderem das Presseamt der DDR untergebracht. Von hier aus wurde am 9. November 1989 von Günter Schabowski, seinerzeit Sekretär für Informationswesen in der DDR, die Reisefreiheit für DDR-Bürger verkündet. Besondere Berühmtheit erlangte dabei seine Antwort auf die Frage des Journalisten Peter Brinkmann, wann die Reisefreiheit in Kraft trete: „Das tritt nach meiner Kenntnis... ist das sofort, unverzüglich“.

Das BMJV ist seit seinem Umzug aus Bonn im Jahre 1999 in dem Gebäudekomplex untergebracht. Die Planung des Gebäudekomplexes erfolgte durch das Düsseldorfer Architektenbüro Eller und Eller. Eine Besonderheit stellen die großzügigen lichtdurchfluteten Innenhöfe dar, durch welche wir zum Abschluss unseres Besuchs im BMJV geführt wurden.

Donnerstag, 14:00 Uhr

Besuch des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat

Als nächsten offiziellen Programmpunkt am Donnerstag, den 08.11.2018, besuchte die Freundeskreis-Delegation

das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat.

Dort haben wir einen Überblick über die Arbeit und Aufgaben des Ministeriums und seine Abteilungen erhalten. Es wurde durch den Vortrag nicht nur grob angeschnitten, was die Aufgaben des Ministeriums sind, sondern auch detailliert über die Aufgabenbereiche einiger Abteilungen referiert. In dem allgemeinen Überblick zur Organisation des Ministeriums haben wir erfahren, dass es seinen Hauptsitz bzw. ersten Dienstsitz in Berlin hat und sich 2015 zu dem Bundesministerium für Bau und Heimat vergrößerte. In dem rund 208 Millionen Euro teuren, neuen Ministeriumsgebäude sind etwa 1600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.



Zur Verdeutlichung der Struktur und Arbeitsweise im Ministerium wurde aufgezeigt, dass für den Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) zwei Beauftragte der Bundesregierung, fünf beamtete und drei parlamentarische Staatssekretäre im Dienst sind. Nachdem die allgemeine Struktur und Organisation skizziert wurde, gab uns der Referent, Herr Sorgatz, einen Einblick in die Aufgabenbereiche einzelner Abteilungen. Dies machte er beispielsweise anhand der bedeutenden Aufgabe der Abteilung für öffentliche Sicherheit deutlich, welche sich um Vorgehen unter anderem gegen organisierte Kriminalität, Terrorismus, Extremismus und Spionageabwehr kümmert. Sie sorgt außerdem für eine internationale polizeiliche Zusammenarbeit auf europapolitischer Ebene.

Anschließend erörterte er kurz den Aufgabenzuwachs von Bau und Heimat. In Bezug auf den Verantwortungsbereich „Heimat“ wird sich um den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Integration, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Raumordnung der Regionalpolitik und Landesplanung gekümmert. Zudem erhielten wir durch eine weitere Referentin, Frau Kluge, einen de-

3 Aus der Fakultät und den Instituten

taillierten Einblick in den Aufgabenbereich der Abteilung CI für Cyber- und IT-Sicherheit. Diese besteht erst seit wenigen Monaten und dient dem Schutz kritischer IT-Infrastrukturen. Außerdem gestaltet sie die Cyberfähigkeiten u.a. in Bereichen der Polizei und des Verfassungsschutzes. Schließlich erhielten wir nach den aufschlussreichen Vorträgen die Möglichkeit, Fragen an die beiden Referenten zustellen. Es schloss sich eine Diskussion über aktuelle Probleme an, bei der Themen wie „dark.net“ oder „Wahlmanipulation“ unter cybertechnischen Gesichtspunkten angeregt erörtert wurden.

Freitag, 12:30 Uhr

Besuch der Gedenkstätte Hohenschönhausen

Am Freitag besuchten wir gemeinsam die Gedenkstätte in Berlin Hohenschönhausen. Bei dieser handelt es sich um das ehemalige Stasi-Gefängnis, in welchem vor allem Gegner des SED-Regimes inhaftiert wurden. Unser Besucherreferent war ein ehemaliger Häftling des damaligen DDR-Gefängnisses, der uns aus erster Hand von dem damaligen Alltag der Insassen der Untersuchungshaftanstalt berichten konnte. Er erzählte uns von seiner Festnahme, nachdem er mit Freunden Flugblätter in der Stadt verteilt hatte, und der anschließenden psychischen Folter durch Isolationshaft:



„Ich hatte zwar eine Heizung, eine Toilette, ein Waschbecken, genügend Essen und gelegentlich Freigang.. aber niemanden zum Reden.“ Jeglicher Kontakt zu anderen Gefangenen wurde verhindert. Dies führte sogar dazu, dass er sich regelrecht auf die Verhöre freute, da er zumindest dort mit Menschen in Kontakt treten konnte.

Bei diesen Verhören wurde er jedoch durch falsche Behauptungen in Bezug auf seine Familie unter Druck gesetzt. Auf diese Weise wurde regelmäßig versucht, den Insassen ein Geständnis zu entlocken. Nach etwa sieben Monaten in Hohenschönhausen legte er ein Geständnis ab und wurde wegen Volksverhetzung verurteilt. Ihm sei wichtig, bei seinen Führungen durch die Gedenkstätte auf die Bedeutung eines funktionierenden Rechtsstaats und der Demokratie aufmerksam zu machen. Dies sei sein Beweggrund, so offen über seine traumatischen Erlebnisse zu berichten. „Denn wer in einer Demokratie schläft, wacht womöglich in einer Diktatur auf.“

Absolventenfeier des LL.M.-Studienganges im Gewerblichen Rechtsschutz



Am Freitag, den 16. November 2018 fand die diesjährige Absolventenfeier für den weiterbildenden LL.M.-Studiengang im Gewerblichen Rechtsschutz auf Schloss Mickeln statt. Der Prodekan der juristischen Fakultät, Prof. Dr. Lothar Michael, leitete den Abend mit begrüßenden Worten ein, bevor der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses, Prof. Dr. Jan Busche, den 16 Absolventinnen und Absolventen ihre Masterurkunden überreichte. Seit Einführung des Studienganges im Jahr 2001 haben damit 296 Studierende den Mastergrad erhalten. Der Abend klang mit anregenden Gesprächen und in heiterer Stimmung aus.

Abschlussfeier des LL.M. Studiengangs Medizinrecht

Am Donnerstag, den 22. November fand auf Schloss Mickeln die Abschlussfeier des Studiengangs LL.M. Medizinrecht statt.

Nach den Begrüßungsworten durch den Direktor des Instituts Prof. em. Dr. Dirk Olzen und die Dekanin der juristischen Fakultät Prof. Dr. Nicola Preuß sprachen als Vertreter der Dozenten Herr Michael Lennartz und für die Studierenden Herr Jonas Bördner. Die feierliche Überreichung der Masterurkunden erfolgte durch Herrn Prof. em. Dr. Dirk Olzen und Frau Prof. Dr. Katharina Lugani. Für besondere Leistungen wurden Frau Alexandra Stein, Frau Nina Rehbaum und Frau Melissa Milaage mit einem von der Kanzlei Möller und Partner gestifteten

3 Aus der Fakultät und den Instituten



Preis geehrt. Wir gratulieren ihnen ebenso wie auch allen anderen erfolgreichen Absolventen und wünschen für die Zukunft alles Gute.

Den entspannten Ausklang fand der Abend beim Gespräch mit den Dozenten des Studiengangs am Buffet, bei dem auch nicht versäumt wurde, auf den Erfolg anzustoßen.

Ehrung der Refugee Law Clinic mit dem Martinstaler der Stadt Düsseldorf



Am 30. November 2018 wurde zum 17. Mal der Ehrenamtspreis der Stadt Düsseldorf, der Martinstaler, an Düsseldorfern und Düsseldorfern verliehen, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich engagieren. Neben 10 beeindruckenden Persönlichkeiten erhielt die studentische Initiative Refugee Law Clinic Düsseldorf e.V. als einer von zwei Vereinen in der Kategorie „Neue Wege des bürgerschaftlichen Engagements“ den Martinstaler und stellte zudem das jüngste Projekt an diesem Abend dar.

Den Preis nahmen stellvertretend für den gesamten Verein die Vorstandsmitglieder Lea Prehn und Lisa Qashou sowie Gründungsmitglied Lars Wasnick im Rathaus vom Oberbürgermeister Thomas Geisel persönlich entgegen.

Der Verein Refugee Law Clinic Düsseldorf, Mitte 2015 von Studierenden der HHU gegründet, bietet Geflüchteten und Asylsuchenden seit April 2017 eine kostenlose Rechtsberatung an. Dabei unterstützt er unter anderem bei Antragstellungen und Behördengängen.

Durch Vorlesungen, die der Verein zusammen mit Volljuristinnen und -juristen des Migrationsrechts an der HHU anbietet, werden die Beratenden fortlaufend im Asyl- und Aufenthaltsrecht geschult, und können ggf. auch in Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine hohe Beratungsqualität gewährleisten.



4 Interview mit Prof. Dr. Sophie Schönberger

Interview mit Prof. Dr. Sophie Schönberger



Seit Oktober 2018 haben Sie den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Heinrich-Heine-Universität inne. Wie haben Sie die erste Zeit an Ihrem Lehrstuhl erlebt? Welchen Eindruck konnten Sie bisher von Düsseldorf und seinen Studierenden gewinnen?

Bisher habe ich einen guten Eindruck gewinnen können und bin sehr froh hier zu sein. Ich freue mich über die Möglichkeiten, welche hier vorhanden sind und bin von meinen Kollegen sehr freundlich aufgenommen worden. Insgesamt hatte ich einen wunderbaren Start. Ebenfalls haben auch die Studierenden einen tollen Eindruck hinterlassen. Sie sind offen, kommunikativ und machen in den Vorlesungen mit. Es macht richtig Spaß.

Wo sehen Sie in nächster Zeit den Schwerpunkt Ihrer wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsarbeit?

Nach wie vor habe ich zwei Schwerpunkte, die ich beide in Düsseldorf verwirklichen kann. Einerseits beschäftige ich mich im Staatsrecht mit dem Parteienrecht, Wahlrecht und allem, was hierzu gehört. Mit dem Institut für

Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) haben wir eine einmalige Einrichtung in Deutschland. Das Institut hat tolle Mitarbeiter und Kollegen mit einer interdisziplinären Ausrichtung und bietet optimale Bedingungen und tolle Forschungschancen. Wir haben im Oktober bereits die erste Veranstaltung mit der Tagung zur Reichsbürgerbewegung organisiert, welche großen Spaß gemacht hat. Zudem wird es im April das erste PRuF-Symposium geben.

Das zweite Forschungsstandbein, das ich habe und in Düsseldorf weiter und besser verfolgen kann, ist das Kunst- und Kulturrecht. Als Kulturmetropole ist Düsseldorf hierfür dementsprechend ein wunderbarer Standort. Natürlich handelt es sich ein wenig um ein Orchideenfach, da es vergleichsweise gering behandelt wird. Für mich ist es allerdings ein Herzensthema. Thematisch geht insbesondere darum, wie das Recht in den kulturellen Bereich eingreift. Diesbezüglich gibt es ganz verschiedene Aspekte, mit denen ich mich beschäftige. Gerade erst habe ich ein Buchprojekt abgeschlossen, welches sich mit der Restitution von NS-Raubkunst auseinandersetzt. Zudem bin ich aufgrund der aktuellen politischen Debatte in verschiedenen Zusammenhängen mit der Frage aktiv, wie die Restitution von kolonialen Kulturgütern umzugehen ist. Mit solchen Fragen beschäftige ich mich im Rahmen dieses Forschungsstandbeines, was für mich sehr spannend ist.

Sie haben zunächst Techno- und Wirtschaftsmathematik studiert. Was hat Sie dazu bewogen, sich dann doch der Juristerei zu widmen?

Ich denke, dass kann ich sogar noch ganz gut erklären. Das strukturierte Denken in der Mathematik hat mir Spaß gemacht und so geht es mir immer noch. Mit Sicherheit merkt man dies auch noch an meiner Art und Weise, wie ich Jura mache. Im Examinatorium lege ich zum Beispiel großen Wert auf Systematik und bin durchaus ein wenig penibel.

Letztendlich waren mir aber zu wenig Menschen im Mathestudium, weshalb ich mir nicht vorstellen konnte, dies für den Rest meines Lebens zu machen. Dieser Eindruck hat sich auch in meiner ersten AG im Zivilrecht bestätigt, wo es um einen Minderjährigen ging, der ein Moped gekauft hat. Während alle anderen um mich herum dies für abstrakt hielten, habe ich mich über die fehlenden n-dimensionalen Räume gefreut und der Tatsache, dass ein „echter Minderjähriger“ teil des Falles war. Aus diesem Grund habe ich meine Entscheidung nie bereut.

4 Interview mit Prof. Dr. Sophie Schönberger

Sie haben einen Großteil Ihres Werdegangs in Berlin verbracht. Wie haben Sie die Zeit dort aus Perspektive einer Studentin erlebt?

Ich liebe Berlin bis heute und habe dort auch eine Zweitwohnung. Dementsprechend bin noch regelmäßig dort. Stolz erzähle ich gerne, dass ich Ende der Neunziger in Berlin gelebt habe und es damals noch ganz anders war [lacht]. Es gibt viele Facetten, die ich an Berlin sehr interessant finde. Insbesondere befanden wir uns damals in einer spannenden Phase, als man noch Ausläufer des Wiedervereinigungsprozesses mitbekommen hat. An der HU, wo ich angefangen habe zu studieren, gab es auch noch Professoren, welche aus der DDR übernommen worden sind.

Berlin war im Vergleich zu heute einfach anders. Es war deutlich billiger, unfertiger und weniger hochglänzend, gleichzeitig war jedoch noch eine große Aufbruchsstimmung präsent. Berlin bewegte sich viel und wurde zum politischen Zentrum, gerade für jemanden, der sich für Staatsrecht und das Recht der Politik interessiert. Natürlich bin ich ein wenig nostalgisch, aber aufgrund des Umbruchs war wahnsinnig viel Energie in der Stadt.

Heute sieht es natürlich anders aus. Berlin ist konsolidiert, teurer und glänzender geworden und auch der Berliner Politikbetrieb ist stark angekommen. Natürlich hat man immer noch ein wahnsinniges kulturelles Angebot und kann viele Veranstaltungen besuchen, gerade als Student oder Referendar. Des Weiteren hat man eine tolle Mischung aus der Republik und aus dem Ausland, welche man in Berlin antrifft. Insgesamt habe ich die Zeit als sehr bereichernd und inspirierend wahrgenommen.

Sowohl im Rahmen ihres Studiums, als auch im Referendariat haben Sie Zeit in Italien und Frankreich verbracht. Was haben Sie aus diesen Aufenthalten für ihre juristische Karriere mitgenommen?

Tatsächlich habe ich weniger für die juristische Karriere, sondern eher sehr viel für mein Leben mitgenommen, was ich gar nicht schlimm finde. Für die Juristerei nimmt man das Verständnis mit, dass es in anderen Ländern ganz andere Traditionen bezüglich des Rechts gibt. Versuchen sie beispielsweise, in Italien das richtige Gesetz für ihren Fall zu finden. Ich liebe Italien, aber hat eben auch eine chaotische Seite. Es ist instruktiv zu sehen, dass eben auch alles anders sein kann und man deswegen den Blick weiten sollte, da man doch eine sehr nationale Ausbildung hat. Dieses Bewusstsein, dass Dinge auch ganz anders sein können, die uns so selbstverständlich vorkommen, die wir ganz normal lernen und denken,

die müssten halt so sein. Das bekommt man in jedem Fall mit.

Ansonsten habe ich sehr viel für mich und für das Leben mitgenommen. Gerade in Italien habe ich viel darüber gelernt, wie deutsch ich sozialisiert bin und dass man vor seiner eigenen deutschen Seite nicht davonlaufen kann (lacht). Man wächst daran, in einem Leben, dessen Sprache man nicht perfekt beherrscht und das einfach anderes funktioniert. Es kann sehr anstrengend und herausfordernd sein, aber bringt einen wirklich weiter.

Finden Sie denn, dass das deutsche Studium zu national-orientiert ist?

Das ist eine schwierige Frage. Ich glaube, ein bisschen weniger Spezialisierung an der ein oder anderen Stelle und ein bisschen mehr Perspektivöffnung in die Vergleichen könnte dem Studium durchaus guttun. Das Staatsexamen halte ich nach wie vor für sinnvoll, weil man danach wirklich eine gute Basis hat. Aber manchmal ist es vielleicht ein wenig zu spezialisiert und man könnte stattdessen den Blick ein wenig weiten.

Was hat Sie zu Ihrer juristischen Karriere bewogen? Wann haben Sie gewusst, dass Sie Jura studieren wollen?

Nach dem Abi konnte ich mir zuerst überhaupt nicht vorstellen, Jura zu studieren. Ich hatte diese Klischees vor Augen und fand zunächst auch keinen Zugang dazu. Die Idee kam mir erst, als ich angefangen habe als studentische Hilfskraft bei einer Bundestagsabgeordneten zu arbeiten. Sie war Sozialpolitikerin. Bei meiner Einarbeitung zu Fragen, die sich um das Thema Rente drehten, habe ich dann bei der Hotline der deutschen Rentenversicherung angerufen (übrigens sind die Behördenhotlines, auch wenn sie erst ein wenig abseitig erscheinen mögen, tatsächlich sehr hilfreich (lacht)), wo meine Fragen sehr ausführlich beantwortet worden sind.

Ich habe festgestellt, dass man das Recht verstehen muss, um zu verstehen wie die Gesellschaft und viele ihrer Mechanismen funktionieren. Das fand ich sehr spannend, denn ich dachte, wenn das so ist, dann möchte ich das Recht verstehen. Insgesamt also ein weiter Umweg (lacht), der mich dann aber – wie ich finde – zum Richtigen geführt hat. Aber dieser Grundgedanke prägt bis heute die Art, wie ich Jura betrachte: aus der gesellschaftlichen Perspektive heraus; und das ist letztlich auch das, was mich am Recht interessiert.

4 Interview mit Prof. Dr. Sophie Schönberger

Wenn Sie für einen Tag Justizminister wären, welche Aspekte der Juristenausbildung würden Sie verändern wollen?

Ich glaube, ich würde versuchen, den Stoff für die Staatsprüfung etwas weniger spezialisiert zu gestalten und stattdessen mehr auf systematisches Grundverständnis bauen.

Auch die Bedeutung gesellschaftlichen Verständnisses für das Recht halte ich in diesem Zusammenhang für sinnvoll. Man sollte jedenfalls keine juristischen Subsumptionsautomaten ausbilden. Es ist wichtig, dass die Studierenden am Ende kritisch mit dem Recht umgehen und dieses auch hinterfragen können, und auch, dass sie ihre eigene Rolle dabei kritisch reflektieren können.

Was macht denn Ihrer Meinung nach einen guten Juristen aus? Sind Noten alles?

Nein, auf keinen Fall. Es wird auf die Noten geschaut, das ist klar. Was mir wichtig ist, ist systematisches Verständnis und insbesondere kritisches Denken.

Auch die Fähigkeit, distanziert mit dem Recht umgehen zu können: Was ist die Seite hinter dem Recht, was bedeutet das und welches ist vielleicht die politische Seite des Rechts? Das heißt also, die Praxis und Rechtsprechung akzeptieren und gleichzeitig davon das eigene rechtspolitische Empfinden trennen.

Angenommen, Sie hätten gerade erst das Abi in der Tasche und stehen noch einmal ganz am Anfang Ihres Studiums. Gibt es etwas, das Sie anders machen würden? Und wenn ja, was?

Ach ja, bestimmt ganz viel... (lacht). Ich denke ich würde mehr Hilfe annehmen, mehr Teamwork machen und ansonsten viele Fehler auch noch einmal machen, weil man aus diesen lernt.

Was tun Sie, wenn Sie nicht gerade mit Forschung und Lehre beschäftigt sind?

Kunst und Kultur beschäftigen mich unabhängig vom Recht auch in meiner Freizeit – Museumsgänge, Theaterbesuche, usw.

Was ich sonst gerne in meiner Freizeit mache, ist tatsächlich das Backen. Wenn es doch mal viel wird und mir der Kopf raucht, dann backe ich gerne Kuchen oder Kekse und kann so ein wenig entspannen - das finde ich super. Die Abnehmer freuen sich natürlich auch immer (lacht).

Zum Schluss möchten wir gerne, wie auch letztes Jahr, ein kleines Spiel mit Ihnen spielen. Wählen Sie bitte spontan einen der beiden Begriffe:

8:30 Uhr s.t. oder c.t.?

Auf jeden Fall c.t.!

Sie als Studentin: Erste oder letzte Reihe?

Letzte Reihe.

Vorlesung für 300 Erstsemester halten oder im Seminar mit 15 Studierenden die Nischen eines Rechtsgebietes erforschen?

Lieber das Seminar, vielleicht nicht allzu „nischig“ (lacht); aber man kommt dabei doch besser ins Gespräch.

Rom oder Paris?

Das kann ich unmöglich beantworten – beides.

Kaffee oder Tee?

Kaffee, aber italienischer (lacht).

Das Interview führten Shayan Mokrami und Eric Skopke vom Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät.

5 Internationales

Internationales an der Juristischen Fakultät



Im Jahr 2018 haben wir uns sehr darüber gefreut, mit der Goce Delcev Universität in Stip, Mazedonien, einen neuen Partner dazugewonnen zu haben. Dies ist umso erfreulicher, da bereits zwei unserer Studierenden genau diese Universität zum Ziel ihres Auslandsaufenthaltes gemacht haben.

Neben diesen beiden Studierenden haben 38 weitere Mitglieder unserer Fakultät die Möglichkeit genutzt, ein bis zwei Semester im Ausland zu verbringen. Mit der hohen Zahl von 40 Studierenden stellt unsere Fakultät in diesem Jahr zum ersten Mal die meisten „Outgoings“ aller Fakultäten. Der Großteil von ihnen verbringt seinen Aufenthalt im Wege des Erasmus-Programms an einer unserer zahlreichen Partneruniversitäten. Außerdem konnten wir wieder zwei Studierende durch unsere Partnerschaft mit der Suffolk Law School nach Boston schicken.

Allen Teilnehmenden wünschen wir weiterhin eine erlebnisreiche Zeit mit vielen neuen Erfahrungen und Eindrücken und freuen uns schon jetzt auf die Berichte aus dem Ausland.

In diesem Wintersemester 2018/19 freuen wir uns auch darüber, vier neue Studentinnen aus Frankreich, den Niederlanden und Italien an unserer Fakultät begrüßen zu dürfen. Ihnen wünschen wir einen großen Lernerfolg, tolle kulturelle Einblicke und nicht zuletzt viel Spaß in Düsseldorf.

Des Weiteren besuchte unser Koordinator für Internationale Angelegenheiten, Herr Alexander Palaszewski, unsere

Partneruniversität in Danzig, wo er den dortigen Studierenden die Heinrich-Heine-Universität und insbesondere unsere Fakultät als attraktiven Erasmus-Standort vorstellte.

Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten des Studiums im Ausland und den dafür zuständigen Ansprechpartnern finden Sie auf der Seite „Fakultät International“ auf unserer Homepage.

6 Bericht des Fachschaftsrates

Das Fachschaftsratsjahr 2018

Auf ein ereignisreiches Jahr blicken auch die Mitglieder des Fachschaftsrates Jura zurück. Neben dem täglichen Brot in Form von Sprechstunden, der Vertretung der Studierenden in den Gremien, der Organisation der „Ersti-Tage“ und der traditionellen Fahrt nach Köln lag im vergangenen Jahr der Fokus vor allem auf neuen Veranstaltungen.

Zu nennen sind hier zum einen die Exkursionen, die für alle Studierenden der Fakultät angeboten worden sind: eine Fahrt zum BGH nach Karlsruhe, ein Besuch des EU-Parlaments in Straßburg sowie eine Besichtigung der JVA Düsseldorf, die leider kurzfristig abgesagt werden musste, im kommenden Jahr allerdings erneut angeboten werden wird. Zudem sind auch weitere spannende Fahrten, wie eine Exkursion zum EuGH nach Luxemburg sowie eine Studienfahrt nach Japan, in Planung.

Ebenfalls erfolgreich verlief die Ringvorlesung „Fachschaft X Talk: Recht gegen Unrecht“. Neben zahlreichen Studierenden kamen als referierende Gäste Janwillem van de Loo (Initiative Palandt umbenennen), Philipp Gräbke (Rosenburg Projekt), Landesjustizminister a.D. Thomas Kutschaty sowie Prof. Dr. Rupprecht Podszun von der HHU. Zudem hat auch bereits der erste Teil der nächsten Ringvorlesung zum Thema „Law in Crisis“ begonnen. Zum Thema Seenotrettung und Ankerzentren referierten Gabi Bossems (Juristin, aktiv bei Flüchtlinge Willkommen in Düsseldorf), Marcel Keienborg (Rechtsanwalt für Asylrecht), Melanie Schmidt Krobok (Initiatorin der Seebrücke Duisburg) sowie Timo Tohidipur (Professor an der Frankfurt University of Applied Sciences). Weitere Veranstaltungen zu diesem Thema finden im Jahr 2019 statt.

Darüber hinaus hat der Fachschaftsrat den Kontakt zu anderen rechtswissenschaftlichen Fachschaften gestärkt. Fast alle Mitglieder des Rates fuhren im Mai nach Münster zur Bundesfachschaftentagung des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und diskutierten u.a. über Fachschaftsarbeit, die Internationalisierung des Jura-Studiums und darüber, wie es nach dem Abschluss eigentlich weiter gehen soll.

Im November nahmen zudem drei Mitglieder des Fachschaftsrates an der Ansprechpartnertagung des Bundesverbandes zum Thema „psychischer Druck im Jurastudium“ teil. Auch auf Landesebene macht sich der Fachschaftsrat für die Belange der Studierenden stark: Im September und

November wurden die regelmäßigen Treffen der Landesfachschaft Jura NRW in Düsseldorf ausgerichtet. Themen waren hier vor allem die Haltung zur möglichen Reform des JAG in NRW. Die in den letzten Jahren erarbeitete Stellung der Landesfachschaft zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass Vertreter dieser als Sachverständige in eine Sitzung des Rechtsausschusses in den Landtag eingeladen wurden. Mit Freude kann zudem verkündet werden, dass die Landesfachschaft zukünftig als eingetragener Verein fortbestehen wird.

Mit Blick auf das Jahresende freuen wir uns nun auf das noch anstehende Weihnachtsmärchenlesen mit den Professoren, das inzwischen zu einer kleinen Tradition an der Fakultät geworden ist. Zu allerletzt bedanken wir uns bei allen Studierenden und Lehrenden für die gute Zusammenarbeit und freuen uns auf ein ebenso erfolgreiches Jahr 2019.

Die 19 gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates der Juristischen Fakultät sind:

Barbara Rodriguez Carstens

Lovis Drost

Anahita Moghadamzadeh

Daniel Jakob

Dominik Pfeiffer

Eric Skopke

Florian Nazli

Janann Safi

Joana Böhme

Johannes Huppertz

Kathrin Leitges

Marielle Gantenberg

Max Nyan

Samira Boujnoun

Shayan Mokrami

Sonja Lichtenberg

Tim Lange

Tom Linge

Vanessa Kranz



Das iQu-Team an der Juristischen Fakultät 2018

Im Jahr 2018 gab es im Rahmen des im Jahre 2012 gestarteten iQu-Projekt („integrierte Qualitätsoffensive in Lehre und Studium“) an der Heinrich-Heine-Universität an der Juristischen Fakultät einige personelle Veränderungen. Die Aufgaben von Arsalan Khan („Studierbarkeit“ und „Hochschuldidaktik“) übernimmt seit April Iwa Ditcheva, für die früheren Aufgaben von Anna Hinzer („eLearning“ und „Hochschuldidaktik“) ist seit März Tobias Pfister verantwortlich. Alexander Brendler und Oliver Kniest betreuen weiterhin den Bereich „Lehre“.

Auf durchweg positive Resonanz bei den Studierenden stößt weiterhin die im Jahre 2017 initiierte Kooperation des Düsseldorfer Examinatoriums mit dem „unirep“ der Universität Münster. Hierdurch können die umfangreichen eLearning-Materialien der Universität Münster weiterhin auch von Studierenden der HHU abgerufen werden, was eine ausgezeichnete Ergänzung zu den sonstigen Materialien in der Examensvorbereitung darstellt.

Zudem bietet das Handlungsfeld „Lehre“ weiterhin individuelle Analysen von Klausurleistungen im Rahmen der „Klausurklinik“ ebenso wie Einzelberatungen zur (zeitlichen) Examensplanung an. Insgesamt haben schon über 600 Studierende der Fakultät von den Einzelberatungen im Rahmen dieser beiden Angebote Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurden auch die regelmäßigen Informationsveranstaltungen zu Studienablauf und Examensplanung für Erst- und Viertelsemester fortgeführt. Sie fanden entsprechend am 05.6.2018 sowie am 13.11.2018 statt.

Zudem unterstützt das Handlungsfeld „eLearning“ insbesondere die Lehrenden bei der Ein- und Durchführung von webbasierten Lernangeboten. Dazu zählt die Beratung bezüglich der Fördermöglichkeiten im Rahmen des eLearning Förderfonds (ELFF) und die Schulung der Mitarbeiter/innen zum Beispiel betreffend das Abstimmssystem EdiVote oder hinsichtlich des Aufbaus von Lernmodulen in ILIAS. Auch 2018 waren Anträge aus der Juristischen Fakultät erfolgreich und Projekte konnten erstmalig oder sogar erneut mit Mitteln aus dem ELFF gefördert werden.

In 2018 übernahm das Handlungsfeld „Studierbarkeit“ eine neue Aufgabe. Im Fokus stand die Fluktuation von Studierenden in den hier angebotenen Arbeitsgemeinschaften (AGs) des ersten bis zum vierten Semesters. Zum Zwecke

der Evaluation wurden die über den AG-Besuch relevanten Daten durch die detaillierten Meldungen der AG-Leiter/innen aufgenommen sowie ausgewertet. Die Ergebnisse dienen als Entscheidungsgrundlage für die weitere AG-Planung. Entsprechend soll die Datenerhebung auch für die Zukunft fortgeführt werden.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Hochschuldidaktik“ wurde die intensive Anleitung und Schulung der studentischen Tutoren für die Erstsemestereinführung fortgeführt, wodurch eine gesteigerte Qualität in der Betreuung der Studienanfänger sichergestellt werden kann. Insbesondere wurden die Teilnehmer/innen der Schulung für die Bedürfnisse und Herausforderungen der Studierenden im ersten Semester sensibilisiert.

Außerdem wurde im Vorfeld der semesterbezogenen Lehrtätigkeit in Zusammenarbeit mit Prof. Michael eine AG-Leiter/innen-Schulung mit überarbeitetem Konzept angeboten. Dabei wurden viele didaktische Prinzipien erläutert sowie das Hochschuldidaktik-Zertifikatsprogramm vorgestellt. Der zum Schluss der Veranstaltung durchgeführte Meinungsaustausch erfreute sich über eine rege Beteiligung der über 50 anwesenden AG-Leiter/innen.

Die iQu-Mitarbeiter waren auch im Rahmen der „Wochen der Studienorientierung“ sowie am „Studien-Info-Tag“ als Referenten tätig und informierten die Abiturienten über das rechtswissenschaftliche Studium in Düsseldorf. Zudem war das iQu-Team der Juristischen Fakultät in die organisatorische Gestaltung des „Tages der Lehre“ am 13.11.2018 involviert, dessen Konzept ebenfalls umfassend überarbeitet wurde. Im Einzelnen fand die Lehrpreisverleihung im Anschluss des Grußwortes der Rektorin Prof. Steinbeck sowie des Impulses von Prof. Loviscach über "Zweischneidige Schwerter – digitale Medien in der Lehre" statt. Nach der Verleihung des Lehrpreises in den vier Kategorien „hein@award 2018“, „Innovative Veranstaltungskonzepte“, „Große Veranstaltungen mit vermittelndem Charakter“, sowie „Kleine Veranstaltungen mit partizipativem Charakter“ besuchten die Teilnehmer die Sondervorlesung von Dr. med. Eckart von Hirschhausen zum Thema „Warum Worte Medizin sind“.

Das iQu-Team der Juristischen Fakultät beteiligte sich ferner an den fakultätsübergreifenden Arbeitsgruppen der Koordinierungsstelle Diversity. Insbesondere bereitet die Arbeitsgruppe Qualifizierung, die sich mit der Schulung der Mitarbeiter sowie deren Sensibilisierung für Diversity-

7 iQu

bezogene Themen befasst, beispielsweise eine neue Praxisbroschüre für Lehrende vor. Diesbezüglich werden bereits auch Präsenzveranstaltungen wie zweitägige Trainings und kürzere Diversity-Module mit den Schwerpunkten Anti-Bias, Stereotypisierung und Vielfalt, sowie Intersektionalität und auch Diversity Management angeboten.

Weitere Informationen zum iQu-Projekt an der Juristischen Fakultät finden Sie [hier](#). Ergänzende Erläuterungen zum Gesamtprojekt an der HHU und an den anderen Fakultäten sind unter <http://www.iqu.hhu.de> abrufbar.

8 Freundeskreis

Aktivitäten des Freundeskreises im Jahr 2018

Der Freundeskreis konnte im Jahr 2018 wieder mit einem abwechslungsreichen Veranstaltungsprogramm Studierende und Alumni unserer Fakultät zusammenführen und damit die Gemeinschaft an der Fakultät stärken.

Bereits zum vierten Mal erhielten Studierende unserer Fakultät auf Einladung des Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf, Dr. Bernd Scheiff, bei dem Besuch des Landgerichts Düsseldorf am 22. Mai 2018 Einblick in den Arbeitsalltag in der Justiz. Auf besonderes Interesse stieß in diesem Jahr wieder der Besuch von zwei Verhandlungsterminen.

Zudem hatten Studierende unserer Fakultät erstmalig am 23. Mai 2018 die Gelegenheit, den Arbeitsalltag der Sozialgerichtsbarkeit näher kennen zu lernen. Der Gerichtsbesuch, der durch die Organisation von Herrn Wolff-Dellen, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht und Leiter des Einstellungsberaterteams der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen, ermöglicht wurde, stellte inhaltlich eine tolle Ergänzung zu einer im März 2018 vom Freundeskreis in Kooperation mit dem Einstellungsberaterteam der Sozialgerichtsbarkeit durchgeführten Informationsveranstaltung dar. Bei dieser Veranstaltung, die am 13. März 2018 in der Fakultät stattfand, informierten Herr Michael Wolff-Dellen und Frau Fatos Özdemir-Lachner, Richterin am Sozialgericht in Gelsenkirchen, über die Aufgaben, die Einstellungschancen und die Bewerbungsmöglichkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit und gaben außerdem einen Einblick in ihre Tätigkeit am Sozialgericht.

Ebenfalls neu im Programm war eine Informationsveranstaltung in Kooperation mit der Mitgliedskanzlei Allen & Overy zum Thema „Juristische Recherche“, zu der der Freundeskreis am 4. Juli 2018 Frau RAin Melissa Baudewig (vormals Prill), Alumna und Doktorandin unserer Fakultät, einlud. Die Teilnehmer wurden in die Grundlagen der juristischen Recherche eingeführt und erhielten hilfreiche Tipps in Bezug auf den Umgang mit Quellen und die erfolgreiche Planung für eine effiziente Recherche.

Darüber hinaus ergänzte der Freundeskreis das langjährig bestehende deutsch-israelische Studierendenseminar in diesem Jahr um einen weiteren wissenschaftlichen Austausch zwischen der Radzyner-Law-School in Herzliya und unserer Fakultät. Im Rahmen dieses Programms, das durch die Unterstützung des Freundeskreises des Interdisciplinary

Center Herzliya e.V. ermöglicht wurde, hatten zwei Habilitanden und sechs Mitarbeiter der Fakultät die Gelegenheit, vom 14. bis 19. Oktober 2018 an Vorträgen im Interdisciplinary Center (IDC) in Herzliya teilzunehmen und den Kontakt zu den Dozenten der Radzyner-Law-School zu vertiefen sowie das Land kennenzulernen.

Höhepunkt des Jahres stellte die zum nunmehr fünften Mal ausgerichtete Exkursionsfahrt nach Berlin dar, die vom 7. bis zum 11. November 2018 ein interessantes Programm für die Teilnehmer bereithielt. Dazu gehörten Besuche des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Inneren. Auf Einladung des Alumnus und Mitglieds des Bundestages Mahmut Özdemir, der zudem Vorstandsmitglied des Freundeskreises ist, nahm die Freundeskreis-Reisegruppe an einer Plenarsitzung im Deutschen Bundestag teil. Zum offiziellen Programm zählte außerdem die Besichtigung der Gedenkstätte Hohenschönhausen, die durch die Berichte eines Zeitzeugen besonderen Eindruck hinterließ.

Abgerundet wurde unser Veranstaltungs- und Exkursionsprogramm mit vielen Informationsveranstaltungen zum Referendariat, zur Weiterbildung im Rahmen einer Promotion oder eines Masterstudiums und zu studentischen Praktika. Besonders hervorzuheben ist außerdem unsere „Vitamin F“-Veranstaltung, in deren Rahmen sowohl am 30. Mai 2018 als auch am 7. November 2018 renommierte Veranstaltungspartner in unserer Fakultät zu Gast waren, die über ihr Angebot in der juristischen Ausbildung informierten.

Wir danken all denjenigen, die an unseren Veranstaltungen teilgenommen und sich für unseren Verein eingesetzt haben. Weitere Informationen zum Freundeskreis und ausführliche Berichte zu den Veranstaltungen erhalten Sie durch einen Blick auf unsere Homepage unter <http://www.jura.hhu.de/freundeskreis>.

Wir würden uns sehr freuen, Sie auch weiterhin bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Kristina Thelen

9 Veranstaltungen

30. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.



Am Abend des 6. Dezember 2017 fand auf Schloss Mickeln in Düsseldorf Himmelgeist die 30. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. statt zu dem Thema „Unternehmenssteuerrecht und Verfassungskontrolle“. Etwa 50 Interessierte aus der Finanzverwaltung, Wissenschaft, Rechtsprechung und steuerrechtlichen Praxis sowie Studierende nahmen an der Veranstaltung teil.

Herr Prof. Dr. Ulrich Prinz, WTS, Köln, Vorstandsmitglied des Vereins, begrüßte die Anwesenden und stellte ihnen den neuen Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität, Herrn Prof. Dr. Matthias Valta, vor. Prof. Valta war zuvor in der Mitgliederversammlung zum neuen Vorstandsvorsitzenden der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. gewählt worden. Er übernimmt damit das Vorstandsamt von Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, der im Jahr 2015 an die Ludwig-Maximilians-Universität München gewechselt ist.

Prof. Drüen sprach danach zum Thema „Unternehmenssteuerrecht und Verfassungskontrolle“. Im Vordergrund stand die in der Wissenschaft diskutierte Frage, ob das BVerfG im Gegensatz zum übrigen Steuerrecht zu wenig Einfluss auf die Unternehmensbesteuerung nehme. Zunächst erläuterte Drüen die finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben für das Unternehmenssteuerrecht, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss zum Kernbrennstoffsteuergesetz vom 13.04.2017 aktualisiert hat. Prof. Dr. Drüen stellte am Beispiel der Gewerbesteuer fest, dass sich

Steuern im Rahmen der weiten Typusbegriffe der Art. 105 und 106 GG grundsätzlich weiterentwickeln können. Diese Entwicklungsoffenheit werde jedoch durch den finanzverfassungsrechtlichen Typenzwang begrenzt. So werde das Leistungsfähigkeitsprinzip bei der Einkommenssteuer auch durch den finanzverfassungsrechtlichen Typus der Einkommenssteuer vor zu weitgehenden Abzugsverböten gesichert. Die Grunderwerbssteuer dürfe durch eine zu weitgehende Erfassung von Gesellschaftsanteilsübertragungen nicht zu einer allgemeinen Kapitalverkehrssteuer ausufern. Die mit dem Typenzwang verbundene Absage an „Sonderunternehmenssteuern“ habe auch Konsequenzen für die diskutierte „Ausgleichsabgabe“ für die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle. Innovationspielräume beständen bei der Konzernbesteuerung und der gewerbsteuerlichen Organschaft. Eine Vollkonsolidierung überschreite nicht den Typusbegriff.

Im Anschluss wurden die vom BVerfG bezüglich des Gleichheitssatzes des Art. 3 I GG bei unternehmenssteuerrechtlichen Angelegenheiten unterschiedlich angewandten Prüfungsmaßstäbe und deren Folge diskutiert. Während bei dem Beschluss zum Verlustuntergang infolge eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c Abs. 1 S. 1 KStG vom 29.03.2017 der Urteilsbegründung nach lediglich eine Willkürkontrolle erfolgte, deutete das BVerfG in der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2017 zu § 7 S. 2 GewStG eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Missbrauchsabwehr an. So stellten die Verfassungsrichter die Frage, ob die Kapitalgesellschaften besonders belastende Regelungen den ihr zugemessenen Missbrauchsziel auch wirklich erfüllen und alle Gestaltungsmöglichkeiten erfassen. Die Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

Abschließend stellte Prof. Dr. Drüen bezugnehmend auf die eingangs aufgeworfene Frage fest, dass er die Kritik an einer Passivität des Bundesverfassungsgerichts im Unternehmenssteuerrecht so nicht teile. Aktuell sei allerdings noch nicht vorhersehbar, welche Prüfungsmaßstäbe in Zukunft bei der Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG im Unternehmenssteuerrecht angelegt werden.

Herr Prof. Prinz bedankte sich für den Vortrag und leitete in die anschließende Diskussionsrunde über, indem er anmerkte, dass zurzeit einige Verfahren beim BVerfG anhängig seien (Zinsschranke, Mindestbesteuerung sowie Buchwertverknüpfung bei personenidentischen PersGes), die hoffentlich Klarheit bezüglich des Kontrollmaßstabs des

9 Veranstaltungen

Art. 3 Abs. 1 GG bringen würden. In der Diskussion war insbesondere das weitere Schicksal von § 8c Abs. 1 S. 2 KStG und § 8d KStG nach der Vorlage des FG Hamburg vom 14.11.2017 häufiger Gegenstand von Wortbeiträgen. Nach angeregtem Austausch ließen die Teilnehmer den Abend bei einem Imbiss und weiteren Gesprächen ausklingen.

Forum Versicherungsrecht: "Der Umgang mit Ziel- und Interessenkonflikten bei Versicherern und in Versicherungsgruppen"



Das erste Forum Versicherungsrecht des Jahres 2018 fand am 19. Februar im Haus der Universität in Düsseldorf statt. Die Thematik „Der Umgang mit Ziel- und Interessenkonflikten bei Versicherern und in Versicherungsgruppen“ wurde durch Herrn Guido Brockhausen, Rechtsanwalt der Kanzlei Hogan Lovells Int. LLP, und durch Herrn Dr. Dirk Schautes, Chefsyndikus der Ergo Group AG, aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet. Dabei betrachtete Herr Dr. Schautes die Thematik aus der Perspektive der Versicherungsunternehmen und Herr Brockhausen berichtete aus der Perspektive der Anwaltschaft. Interessenkonflikte sind zwar kein spezifisches Problem der Versicherungswirtschaft. Gleichwohl gibt es in diesem Bereich aktuelle rechtliche Entwicklungen, die einer besonderen Betrachtung bedürfen. Herr Brockhausen und Herr Dr. Schautes präsentierten zu dieser Problematik gemeinsame Lösungsansätze.

Zu Beginn des gemeinsamen Vortrags befasste sich Herr Brockhausen mit Doppelmandaten, bei denen Interessenkonflikte in der Natur der Sache lägen, vor allem aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Spartenentrennung. Sodann zeigte er mögliche Interessenkollisionen bei internen Un-

tersuchungen auf, beschäftigte sich mit den dazu einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben und zeigte denkbare Lösungsansätze auf.

Herr Dr. Schautes stellte einleitend die Einführung und die Regelungsziele der IDD dar. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen setzte der Referent anschließend darauf, Lösungsansätze für Interessenkonflikte zu finden, die auf den umfangreichen Regelungen im Vertrieb beruhen würden. Herr Dr. Schautes konnte einen aufschlussreichen Einblick in das aktuelle Themenfeld „Unabhängigkeit des Treuhänders in der PKV“, als auch in den derzeitigen Stand der Rechtsprechung zu dieser Problematik bieten. Zum Abschluss betonte er, dass das Thema der Interessenkollisionen derzeit im Fokus des Gesetzgebers liegt.

Der Vortrag stieß auf ein reges Interesse bei dem anwesenden Fachpublikum und veranlasste zu einer lebhaften Diskussion. Diese wurde im Anschluss an den offiziellen Teil in kleineren Gruppen bei einem Imbiss vertieft.

Forum Unternehmensrecht: „Initial Coin Offering - das neue Neuland“



Am 15.3.2018 führte das Institut für Unternehmensrecht (IUR) im Rahmen der Reihe Forum Unternehmensrecht eine sehr gut besuchte Vortrags- und Diskussionsveranstaltung über „Initial Coin Offering - das neue Neuland“ durch. Es referierten Prof. Dr. Dirk Zetzsche LL.M. (University of Toronto), Universität Luxemburg und Direktor des Instituts für Unternehmensrecht und RA Dr. Christian Storck LL.M. (London School of Economics), Linklaters Prof. Dr. Dirk Zetzsche erläuterte dem interessierten Auditorium zunächst den technischen Hintergrund zu Blockchain und

9 Veranstaltungen

Distributed Ledgers sowie die Grundlagen zum Initial Coin Offering. Im Anschluss daran referierte Herr RA Dr. Christian Storck darüber, welche finanzmarktrechtlichen Vorschriften bei dem öffentlichen Angebot von digitalen "coins" oder "tokens" zu beachten sind. Herr Prof. Dr. Dirk Zetzsche schloss hieran wiederum mit den gesellschafts- und privatrechtlichen Aspekten von Blockchain, Distributed Ledgers und Initial Coin Offering an und veranschaulichte insbesondere, in welchen privatrechtlichen Beziehungen die Partizipanten einer Blockchain stehen.

Die Präsentation von Herrn Prof. Dr. Dirk Zetzsche ist [hier](#) abrufbar, die von Herrn RA Dr. Christian Storck [hier](#).

Im Anschluss entspann sich eine lebhafte Diskussion zwischen den Referenten und dem Publikum, das aus Wirtschaft, Rechtsberatung, Rechtsprechung und Universität zusammengesetzt war.

Vorträge zum japanischen Patentrecht



Im Vorfeld der Düsseldorfer Patentrechtstage hielten Prof. Katsuya Tamai, Universität Tokyo, und Rechtsanwalt Ryoichi Mimura, Richter am OLG Tokyo a.D., am 14. März 2018 vor Studierenden der Fakultät zwei Vorträge zum japanischen Patentrecht. Herr Mimura beschäftigte sich mit zwei neueren Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofes und gab darüber hinaus einen Einblick in die japanische Gerichtsorganisation. Anschließend ging Professor Tamai auf "Product- by-Process"-Claims ein, deren Behandlung in Japan lange Zeit umstritten war. Dabei wurde rechtsvergleichend auch das US-amerikanische Recht in den Blick genommen.

17. Düsseldorfer Patentrechtstage



Zu den Düsseldorfer Patentrechtstagen 2018 konnten die Direktoren des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz, Prof. Dr. Jan Busche und VorsRiBGH Prof. Dr. Peter Meier-Beck, am 15. und 16. März erneut 160 Teilnehmer aus dem In- und Ausland im Düsseldorfer Industrieclub begrüßen. Schwerpunktthemen des ersten Tages waren die Lizenzierung standardessentieller Patente nach FRAND-Grundsätzen und die Voraussetzungen äquivalenter Patentverletzungen. In einem Workshop wurde vor dem Hintergrund aktueller Entscheidungen danach gefragt, ob sich eine europäische Dogmatik äquivalenter Verletzungen herausgebildet hat. Im Mittelpunkt des zweiten Veranstaltungstages stand wie in den vergangenen Jahren die europäische und deutsche Entscheidungspraxis zum Patentrecht.

Die Vorträge der Düsseldorfer Patentrechtstage 2018 sind demnächst in einer Online-Dokumentation verfügbar, die über die Webseite der Patentrechtstage abgerufen werden kann.

Die nächsten Düsseldorfer Patentrechtstage finden am 14. und 15. März 2019 statt. Das Programm steht voraussichtlich im Dezember 2018 unter www.patentrechtstage.de zur Verfügung.

Forum Unternehmensrecht: „Gesetzgebungsvorhaben im Gesellschaftsrecht“

Am 16.5.2018 fanden sich mehr als achtzig Teilnehmer im Haus der Universität der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein, um einer weiteren Veranstaltung aus der Reihe Forum Unternehmensrecht beizuwohnen. Prof. Dr. Ulrich

9 Veranstaltungen

Noack, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Unternehmensrecht, begrüßte die Teilnehmer zum Thema „Gesetzgebungsvorhaben im Gesellschaftsrecht“.

Es referierte der stets wiederkehrende Gast des Forums Unternehmensrecht, Prof. Dr. Ulrich Seibert. Als Leiter des Referats für Gesellschaftsrecht, Unternehmensverfassung und Corporate Governance im Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Berlin sowie Mitglied des Direktoriums des Instituts für Unternehmensrecht in Düsseldorf berichtete Prof. Seibert über die aktuellen Arbeiten des BMJ in der 19. Wahlperiode. Das Berichtsportfolio reichte von Änderungen des DCGK über das Company Law Package der Europäischen Kommission bis hin zur Überprüfung des Beschlussmängelrechts und der Änderung der Aktionärsrechterichtlinie.

Im Anschluss entspann sich eine lebhafte Diskussion zwischen dem Referenten und dem Publikum, das aus Wirtschaft, Rechtsberatung, Rechtsprechung und Universität zusammengesetzt war.

Forum Versicherungsrecht: "IDD – PRIIPs – Verbraucherschutz"



Zum zweiten Forum Versicherungsrecht des Jahres 2018 versammelten sich am 17. Mai Vertreter aus der versicherungsrechtlichen Praxis und Wissenschaft im Industrie-Club Düsseldorf. Die Vorträge von Frau Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, und Herrn Dr. Nikolaus Paffenholz, Leiter der Abteilung Recht und Steuern der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, widmeten sich dem Themenkomplex „IDD – PRIIPs – Verbrau-

cherschutz“. Mit dem am 23. Februar 2018 in Kraft getretenem deutschen IDD-Umsetzungsgesetz, der ab dem 1. Januar 2018 anzuwendenden PRIIPs-Verordnung und der noch in diesem Jahr erwarteten novellierten Versicherungsvermittlerverordnung wird der Versicherungsvertrieb mit erheblichen Neuregelungen konfrontiert. Die beiden Referenten beleuchteten umfassend die Veränderungen sowie die damit verbundenen bereits geklärten als auch noch offenen Rechtsfragen.

Nach einleitenden Worten zum Stand der Umsetzung setzte sich Frau Dr. Kammerer-Galahn im ersten Vortrag zunächst mit dem Begriff des „Versicherungsvertreibers“ und den Neuerungen in den Bereichen Organisation und Produktfreigabe auseinander. Sodann ging sie auf Wohlverhaltens- und Informationspflichten ein. Den Abschluss ihrer Ausführungen bildeten Erwägungen zu Sanktionen und Maßnahmen für Versicherungsunternehmen und -vermittler.

Anschließend erläuterte Herr Dr. Paffenholz im zweiten Vortrag die zuvor angesprochenen Themen aus gewerbe-rechtlicher Perspektive. Kritisch gab aber dabei zu bedenken, dass die grundsätzlich positive fristgerechte Umsetzung der IDD teilweise zulasten einer komplizierten Normenstruktur erfolgt sei. Unbestimmte oder unklare Begrifflichkeiten, wie etwa die der „gleichwertigen Garantie“ aus § 34d Abs. 5 Nr. 3 GewO, müssten in Zukunft konkretisiert werden.

Im Anschluss der Vorträge befassten sich Teilnehmer und Referenten in einer Diskussion mit der Reichweite des Begriffs des „Versicherungsanlageproduktes“, welcher schon in der MIFID II-Richtlinie und nun auch der PRIIPs-Verordnung Verwendung findet. Diese und noch weitere Gespräche konnten im Anschluss an den offiziellen Teil der Veranstaltung bei einem Imbiss vertieft werden.

31. Vortrags- und Diskussions- veranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am Abend des 30. Mai 2018 fand an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf die 31. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. zum Thema „Das Investmentsteuergesetz 2018 Einführung und ausgewählte internationale Aspekte“ statt.

9 Veranstaltungen



Trotz der sommerlichen Temperaturen nahmen etwa 40 Interessierte aus der Finanzverwaltung, Wissenschaft, Rechtsprechung und steuerrechtlichen Praxis sowie Studierende an der Veranstaltung teil.

Herr Prof. Dr. Mathias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Vorstandsvorsitzender des Vereins, begrüßte die Anwesenden und stellte ihnen Herrn Dr. Martin Klein und Herrn Dr. Steffen Hörner, beide Hengeler Mueller, Frankfurt vor, welche einen Vortrag zum Thema „Das Investmentsteuergesetz 2018 – Einführung und ausgewählte internationale Aspekte“ vorbereitet hatten.

Zunächst führte Dr. Klein in die Grundlagen der Fondsbesteuerung ein und erläuterte die verschiedenen Aspekte der Investmentfonds aus steuerlicher Sicht. Hierbei verdeutlichte er auch die Unterschiede zu dem regulatorischen Begriff des Investmentfonds.

Daneben stellte er in Grundzügen die Neuerungen durch das Investmentsteuergesetz 2018 vor, welches insbesondere erstmalig eine Körperschaftsteuerpflicht für bestimmte inländische Einkünfte statuiert. Auch wurde kurz dargestellt, dass der Investmentfonds durch die Neuerungen nun gemäß § 6 Abs. 1 InvStG 2018 zum eigenständigen KSt-/GewSt-Subjekt wird, wodurch sich auch Probleme in Hinblick auf die Abkommensberechtigung für Doppelbesteuerungsabkommen ergeben können.

Im Anschluss stellte Dr. Klein kurz die Seite der Anlegerbesteuerung dar, auch im Hinblick auf das Verhältnis zur Hinzurechnungsbesteuerung. An dem Vorrang des InvStG hat sich auch durch die Neufassung 2018 nichts geändert, vgl. § 7 Abs. 7 AStG. Es ist allerdings zu beachten, dass Ausnahmen in Bezug auf DBA Freistellungen nun vom AStG in das

neue InvStG (§ 16 Abs. 4 InvStG 2018) verlagert worden sind. Auf sich hierdurch ergebende Probleme, sowie auf die Frage der Vereinbarkeit mit ATAD wurde hingewiesen.

Anschließend sprach Dr. Hörner vertiefend über die Abkommensberechtigung von Investmentfonds und ob eine solche durch die Änderung des InvStG begründet worden ist. Hierzu verwies er auf den BMF-Entwurf zum InvStG vom 11.08.2017, in welchem in Rz. 6.1 Regelungen in Bezug auf die Art der inländischen Steuerpflicht statuiert werden. Zudem, so der Entwurf, wird eine bindende Anweisung an die Finanzbehörde in Rz. 1.18 erteilt, wonach diese den Investmentfonds Ansässigkeitsbescheinigungen zum Zweck der Geltendmachung von Ansprüchen aus den Doppelbesteuerungsabkommen ausstellen sollen.

Nach diesen Darstellungen erläuterten Dr. Klein und Dr. Hörner an Hand eines Inbound- und Outbound-Falles die Probleme, welche sich zum einen in Hinblick auf das Besteuerungsverfahren, zum anderen in Hinblick auf die Steuerpflicht unter Berücksichtigung der DBA-Problematik und darüber hinaus auch im Hinblick auf die Steuervollstreckung durch die Neuerungen ergeben werden.

Zur möglichen Lösung der Rechtsunsicherheiten wurde ein Hinweis auf ein Schreiben des BMF vom 15. Mai 2018 an verschiedene Verbände gegeben, welches aber mangels Veröffentlichung im BStBl. noch keine Rechtsverbindlichkeit hat.

Zudem wurden auch die verschiedenen Ansätze der Finanzverwaltung dargestellt, wie eine Besteuerung nach dem InvStG 2018, entweder in Form einer Nachforderung (§ 44 Abs. 5 S. 2 EStG i.V.m. §§ 167 Abs. 1, 155 AO) oder durch Veranlagung, erfolgen soll und welcher der Beteiligten welche Pflichten zu erfüllen hat. Aber auch hier ist noch keine klare Linie zu erkennen.

Zusammenfassend hielten die Vortragenden fest, dass durch das neue Gesetz eine Mehrzahl an Problemen geschaffen worden sind, welche zu vielen Herausforderungen in der Zukunft führen werden.

Prof. Valta bedankte sich für den Vortrag und leitete in die anschließende Diskussionsrunde über. Nach angeregtem Austausch ließen die Teilnehmer den Abend bei weiteren Gesprächen ausklingen.

9 Veranstaltungen

14. Gesprächskreis Kartellrecht: "Coty"

Das Institut für Kartellrecht (IKartR) unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) und Herrn Prof. Dr. Rupprecht Podszun veranstaltete am 28. Juni 2018 den 14. Gesprächskreis Kartellrecht. Das IKartR freut sich, dass mit Herrn Generalanwalt am EuGH Prof. Dr. Nils Wahl erneut ein ausgewiesener Fachmann aus Luxemburg der Einladung nach Düsseldorf folgte. Die Veranstaltung fand ausnahmsweise im großen Plenarsaal des Oberlandesgerichts Düsseldorf statt, der mit den ca. 50 Vertretern aus Praxis und Wissenschaft gut gefüllt war. Das IKartR dankt dem Oberlandesgericht für die Gastfreundschaft.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn Prof. Dr. Kersting, LL. M. (Yale) referierte Herr Prof. Dr. Wahl zum Urteil des EuGH in der Rechtssache Coty, zu der er die Schlussanträge verfasst hatte. Dabei bewertete er die vom Gerichtshof gegebenen Antworten und füllte aber auch die Bereiche, die der EuGH offen ließ.

Nach dem Vortrag entspann sich einmal mehr eine sehr lebhaft Diskussions zwischen Referent und Auditorium. Dabei wurde das Ausmaß der noch ungeklärten Fragen deutlich und es zeigte sich, dass sich insbesondere die deutsche Rechtspraxis an den Fragen der Coty-Entscheidung stößt. Sie hatte in Gestalt des OLG Frankfurt das Vorabentscheidungsverfahren seinerzeit auch auf den Weg gebracht.

8. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum

Am 29. Juni 2018 fand das 8. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Düsseldorf statt. Das Thema der diesjährigen Veranstaltung lautete: „Autorennen, Verkehrsunfälle mit Auslandsbezug und andere aktuelle Fragen aus dem Verkehrsunfallrecht“.

Herr Dr. Hans-Joseph Scholten, Vorsitzender Richter des mit Verkehrsrechtsangelegenheiten betrauten 1. Zivilsenats, freute sich, die rund 100 Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Der Kreis der Anwesenden setzte sich aus Anwälten, Richtern, Mitarbeitern von Versicherungsunternehmen, Wissenschaftlern und Studierenden zusammen.

Im ersten Vortrag stellte Scholten aktuelle Entscheidungen seines Senats vor. Besonders hervorgehoben wurden dabei

zwei Entscheidungen bezüglich des Schadensrechts. Eine Entscheidung bestätigte die ständige Rechtsprechung des Senats, dass dem Unfallgeschädigten bei Vorschäden ein Ersatzanspruch nur dann zusteht, wenn er die ordnungsgemäße Durchführung der Reparatur darlegen kann. Eine etwaig bestehende Beweisnot sei einzelfallabhängig zu berücksichtigen. In dem anderen Urteil legte der Senat bei der Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwands eines geleasteten Kfz nicht allein den vom Gutachter unter Berücksichtigung der Angebote für den Leasingnehmer im unmittelbaren regionalen Umfeld ermittelten Restwert zugrunde, sondern auch die Preise des Sondermarktes der Restwertaufkäufer im Internet. Hintergrund sei die gewerbliche Stellung des Leasinggebers und der Schutz des Schädigers.



Im Anschluss wandte sich Herr Prof. Dr. Helmut Frister, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der Strafbarkeit illegaler Autorennen zu. Dabei ging er zunächst auf das sogenannte „Raser-Urteil“ des BGH ein, welches unter großer medialer Aufmerksamkeit das Urteil des LG Berlin aufhob, welches im Februar 2017 zwei Teilnehmer an illegalen Straßenrennen wegen Mordes verurteilt hatte. Frister betonte, dass der BGH das Urteil aufgrund mangelhafter Begründung aufgehoben, der Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes jedoch keine grundsätzliche Absage erteilt hätte. Schließlich ging er noch auf den neu eingeführten Tatbestand des § 315d StGB ein, der als abstraktes Gefährdungsdelikt bis dato bestehende Strafbarkeitslücken schließen sollte.

Nach einer kurzen Kaffeepause stellte Frau Sandra Schwarz, Geschäftsführerin der Vereine DBGK e.V. und Verkehrsofferhilfe e.V., Vizepräsidentin des COB, Berlin,

9 Veranstaltungen

die Unterschiede zwischen Schadenregulierungsbeauftragten und Korrespondenten vor. Während die Position des Schadenregulierungsbeauftragten auf Art. 21 KH-RL basiere und daher von den Versicherungsunternehmen der Mitgliedstaaten der EU zwingend zu besetzen sei, beruhe der Korrespondent lediglich auf einer Regelung innerhalb des freiwilligen Grüne-Karte-Systems. Regulierungsbeauftragte regulierten Schäden im Ausland und seien dabei nicht vorleistungspflichtig jedoch weisungsgebunden. Der Regulierungsbeauftragte könne daher auch nicht selbst verklagt werden; Klagen seien immer an den jeweiligen Versicherer zu richten. Der Korrespondent hingegen reguliere Schäden im Inland und sei in seiner Entscheidung über Haftung und Höhe der Entschädigung frei. Dennoch sei auch er nicht passivlegitimiert, sodass stattdessen das nationale Grüne-Karte-Büro verklagt werden könne, in dessen Namen der Korrespondent handle.

Abschließend befasste sich Herr Oskar Riedmeyer, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Dr. Eick & Partner, München, mit Auslandsunfällen in der Praxis. Nachdem Riedmeyer die Vielzahl möglicher Fallkonstellationen von Unfällen mit Auslandsbezug aufzählte, stellte er das Zusammenspiel zwischen Schadensregulierungsbeauftragten und Verkehrsofferhilfe dar. Durch die Einrichtung der Verkehrsofferhilfe sei zugunsten des Geschädigten gewährleistet, dass spätestens nach sieben Monaten der Schaden reguliert werde. Dies sei eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer im Vergleich zu einem gegebenenfalls sogar im Ausland zu führenden Prozess gegen das Versicherungsunternehmen.

Auch in diesem Jahr zeichnete sich die Veranstaltung wieder durch eine rege Diskussion der Teilnehmer aus.

Wie in den Vorjahren wird es auch zu dieser Veranstaltung einen Tagungsband geben, der in der Düsseldorfer Reihe des Verlags Versicherungswirtschaft erscheinen wird.

32. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am Abend des 25. Juni 2018 fand im Haus der Universität der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die 32. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. zu dem Thema „Gerechtere Besteuerung von Google, Facebook & Co? Neue Vorschläge zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft von OECD und

EU“ statt.

Herr Prof. Dr. Matthias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität und Vorsitzender der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. begrüßte die circa 50 Teilnehmer der Vortrags- und Diskussionsveranstaltung und stellte ihnen Herrn Dr. Reimar Pinkernell, LL.M., Assoziierter Partner bei Flick Gocke Schaumburg, Bonn, und Herrn LMR Dr. Ingo van Lishaut, Ministerium der Finanzen NRW, Düsseldorf vor.

Nach den einführenden Worten übergab Herr Prof. Dr. Valta das Wort an Herrn Dr. Pinkernell, welcher einen einführenden Vortrag zum Thema der Veranstaltung hielt.

Hierbei nahm er zuerst Bezug auf die Ausführungen der OECD im BEPS-Projekt und erläuterte zunächst die verschiedenen Definitionen zu einem im Politik/Medien und zum anderen im OECD/G20 Verständnis. Im Rahmen der OECD/G20 wird gerade nicht von dem für die Politik/Medien ausschlaggebenden Gegensatzdenken zwischen der normalen Volkswirtschaft und der Internetwirtschaft unterschieden, sondern die Internetwirtschaft als neue Form der Volkswirtschaft begriffen. Aus dieser Sichtweise heraus erscheint es daher auch nur logisch, dass das Besteuerungsrecht weiterhin bei den Ansässigkeitsstaaten verbleiben soll.

Grundsätzlich stellt Herr Dr. Pinkernell fest, dass die OECD bisher nur eine Analyse der gegenwärtigen Lage durchführt, aber selbst noch keine Handlungen vornimmt. Im Gegensatz hierzu, versucht die EU durch Ihren Vorstoß vom 16.09.2017 und den Richtlinienentwürfen 21.03.2018 ein einheitliches steuerliches „level playing field“ zu schaffen und schlägt gewisse Handlungsformen vor. Diese Richtlinienentwürfe wurden ursprünglich über einen „Equalisation“-Ansatz begründet. Dieser ist allerdings durch die US-Amerikanische Steuerreform entfallen. Daher wird nun versucht, die Handlungen über einen Wertschöpfungsaspekt zu begründen. Diese sieht Herr Dr. Pinkernell allerdings kritisch. Er verweist darauf, dass Konzerne wie Google und Facebook grundsätzlich kaum Wertschöpfung betreiben, sondern eher ihre Monopolstellung ausweiten. Daher wäre eine Herangehensweise über das Kartellrecht sinnvoller, als über das Steuerrecht.

Nach dieser anfänglichen Kritik an den EU-Richtlinienentwürfen erläuterte Herr Dr. Pinkernell die beiden in den Richtlinien behandelten Ansätze.

Zum einen erläuterte er die geplante Einführung einer

9 Veranstaltungen

„Digital Tax“, welche als indirekte Steuer, die Wertschöpfung der Unternehmen abgreifen soll. Diese Einführung soll, durch die geplanten Eingrenzungen über Umsatzgrenzen circa 100 – 150 Steuerpflichtige treffen und zu Steuereinnahmen von 5 Milliarden Euro pro Jahr in der gesamten EU führen. Die Aufteilung der Steuer soll im Gegensatz zur Umsatzsteuer aber nicht durch den Ort des zahlenden Leistungsempfängers, sondern durch den Ort des Nutzers erfolgen. Die Steuererhebung soll dabei durch eine One-Stop-Shop Lösung erfolgen. Wie schnell ein solcher eingerichtet werden könnte und ob gerade bei Drittstaatenbezug die Vollzugmöglichkeiten ausreichend sind, sah Herr Dr. Pinkernell kritisch. Auch wurde kritische beleuchtet, ob ein völkerrechtlich erforderlicher „genuine link“ nur durch einen Nutzer im EU-Staat, aber bei sonstigen ausschließlichen Drittstaatenbezug begründet werden kann.

Danach wandte Herr Dr. Pinkernell sich dem zweiten Richtlinienentwurf zu und erläuterte die geplante Änderung zur Begründung eine Betriebsstätte durch die sogenannte „signifikante digitale Präsenz“, welche durch jede Art von digitaler Dienstleistung bei Überschreitung eines Schwellenwertes begründet werden kann. Die Einführung einer solche führt dann dazu, dass es einer Änderung der bestehenden DBA unvermeidbar wird. Innerhalb der EU kann dieses durch eine Überschreibung der DBA durch EU-Verordnung erfolgen. International müssen allerdings die einzelnen DBA nachverhandelt werden, um auch diese neue Form der Betriebsstätte zu erfassen. Auch sollen durch den Richtlinienentwurf neue AOA inklusive eines Profit-Split-Verfahrens eingeführt werden. Dieses ist, so Herr Dr. Pinkernell, in keiner Weise mit dem OECD-MA vereinbar.

Nach diesen Darstellungen ergriff Herr Prof. Dr. Valta das Wort und erläuterte kritisch, inwieweit die geplanten Richtlinien-Entwürfe zum einen überhaupt mit Europarecht und zum anderen mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar sind. In Bezug auf die „Digital Tax“ wurde insbesondere in Zweifel gezogen, ob es sich hierbei überhaupt um eine unter Art. 113 AEUV fallende indirekte Steuer, entsprechend der Begründung zur Richtlinie handelt. Sollte man ein solche trotz großer Bedenken bejahen können, so werden sich im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Harmonisierung, durch die weite der Rechtsprechung dann keine Probleme ergeben. Herr Prof. Dr. Valta wies dann noch auf die Subsidiarität aus Art. 5 I, III AEUV hin und erläuterte zudem Probleme des nationalen Steuerrechts, insbesondere

im Hinblick auf das Finanzverfassungsrecht aus Art. 105 GG.

Herr Prof. Dr. Valta gab das Wort dann an Herrn Dr. van Lishaut weiter, welcher aus Verwaltungsperspektive berichtete und seine persönliche Auffassung wiedergab. So sei durchaus eine breite Skepsis innerhalb der Verwaltung hinsichtlich beider Richtlinienvorschläge vorhanden. Er verwies darauf, dass der bestehende internationale Konsens zur Steuerverteilung durch die geplanten Änderungen ins Wanken kommen können und auch die internationalen Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf die USA und China zu beachten sind. Er nahm dann Bezug auf BR 94/18, in welcher von der Regierung Stellung zu den geplanten Vorhaben der EU genommen wurde und auch hier bereits eine kritische Sicht vertreten wird. Auf internationaler Ebene scheint sich, so sein Eindruck, kein Konsens hinsichtlich der geplanten Regelungen finden zu lassen, er könnte sich aber vorstellen, dass im Rahmen der üblichen EU Gesetzgebungsverfahren eine Einigung möglich wäre. Diese könnte auch zeitnah erfolgen, da die ab dem 1.7.2018 beginnende österreichische Ratspräsidentschaft sich das Thema als eines der wichtiges auf die Agenda gesetzt habe. Auch Herr van Lishaut sah die Heranziehung von Art. 113 AEUV kritisch. Ob eine solche Richtlinie eines vorherigen Ermächtigungsgesetzes bedarf, beziehungsweise eine Grundgesetzänderung im Hinblick auf Art. 105 GG durchzuführen ist, hängt, so seine Meinung, stark von der Ausgestaltung der finalen Fassung ab. Zudem könnte das bisherige Verrechnungspreiskonzept an seine Grenzen kommen. Auch die Einführung der signifikanten digitalen Präsenz sieht Herr van Lishaut kritisch und er führt an, dass das gewünschte Profit-Split-Verfahren aus deutsche Sicht vollkommen abgelehnt wird.

In der anschließenden von Herrn Prof. Dr. Valta geleiteten Diskussionsrunde mit dem Publikum wurden weitere kritische Argumente zu den Richtlinienvorschriften angeführt. So stellte sich bei der signifikanten digitalen Präsenz zum Beispiel die Frage, ob bei Unterschreitung der geplanten Marktgrenzen eine Entstrickung mit Aufdeckung der stillen Reserven aus dem immateriellen Wirtschaftsgut vorzunehmen wäre. Zweifel bestehen auch, ob die geplante Umsetzung bis 2020 überhaupt realisierbar ist. Herr Prof. Dr. Valta bedankte sich für die Vorträge und die angeregte Diskussion und beendete die Veranstaltung.

9 Veranstaltungen

Forum Versicherungsrecht: "Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen bei Pensionskassen"



Zum dritten Forum Versicherungsrecht des Jahres 2018 versammelten sich am 10. September Vertreter aus der versicherungsrechtlichen Praxis und Wissenschaft im Haus der Universität. Die Vorträge von Herrn Marco Herrmann, LL.M., Leiter Strategie, Recht und Kommunikation bei dem BVV in Berlin, Herrn Hosea Wenschkewitz, Referent Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin, und Herrn Dr. Achim Schmid, LL.M., Rechtsanwalt der Kanzlei Allen & Overy LLP in Düsseldorf, widmeten sich dem Themenkomplex „Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen bei Pensionskassen“.

Zu Beginn seines Vortrages machte Herr Herrmann deutlich, dass immer mehr Pensionskassen in Zeiten des Niedrigzinsumfeldes der Herausforderung gegenüber stünden, die von ihnen zugesicherten Erträge zu erwirtschaften. So seien früher teilweise zugesicherte Garantiezinssätze von bis zu 4 % heute nur noch durch Geschäfte mit erhöhter Volatilität zu erreichen. Sodann wandte er sich der Frage zu, ob den Arbeitgeber im Verhältnis zum Arbeitnehmer eine Nachschusspflicht nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG treffe, wenn die Versicherung ihre Versicherungsbedingungen ändert. Dies könne durch dynamische Verweise auf die Versicherungsbedingungen im arbeitsrechtlichen Grundverhältnis verhindert werden, wobei allerdings die vom BAG entwickelte 3-Stufen-Theorie zu beachten sei. Für Eingriffe in den sogenannten Future-Service seien sachlich-proportionale Gründe erforderlich. Einen solchen sieht der Referent auch in dem derzeitigen Niedrigzinsumfeld und

verwies dabei unter anderem auf den durch das Genehmigungserfordernis der BaFin gewährleisteten Schutz der Arbeitnehmer. Für die Zukunft sei in Tarifverhandlungen jedoch bevorzugt auf eine reine Beitragszusage durch den Arbeitgeber hinzuwirken, was seit dem 1.1.2018 möglich sei.

Anschließend erläuterte Herr Wenschkewitz die Informationspflichten nach der EbAV-II-Richtlinie, welche nach dem derzeitigen Gesetzgebungsstand in den §§ 234k – 234p VAG sowie einer noch zu erlassenden Verordnung im deutschen Recht implementiert werden. Als Folge der Umsetzung seien die Informationspflichten der Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge deutlich umfangreicher geworden und die Informationen auch zu mehr Zeitpunkten im Verlauf des Vertragsverhältnisses zu erbringen. Kritisch zu sehen sei zudem, dass bisweilen eine Überschneidung verschiedener Informationspflichten zu verzeichnen sei. Des Weiteren solle die Erfüllung der Informationspflichten nach Maßgabe der Richtlinie möglichst aussagekräftig sein, daher weitgehend ohne Fachausdrücke auskommen. Abschließend wies der Referent darauf hin, dass die BaFin auf eine ordnungsgemäße Umsetzung der Pflichten hinwirken werde.

Schließlich stellte Herr Dr. Schmid dar, wie Pensionskassen durch Transaktionen oder Umstrukturierungen und damit verbundene Effizienzsteigerung auf das Niedrigzinsumfeld reagieren könnten. Eine Reaktionsmöglichkeit sei das Outsourcing an spezialisierte Unternehmen, wodurch im Regelfall besonderes Know-how generiert werden könne. Allerdings sei auf die einzelnen Dienstleistungen stets auch Umsatzsteuer zu zahlen. Eine weitere Möglichkeit sei die Gesamtübertragung von mehreren Pensionskassen zur Ermöglichung von Skaleneffekten bei der aufnehmenden Pensionskasse. Negativ sei hierbei jedoch, dass die ihren Bestand abgebenden Vereine anschließend liquidiert werden müssten. Dies sei bei einer Teilübertragung auf eine Pensionskassen-AG nicht der Fall, doch stünde den Mitgliedern dann im Regelfall wegen Verlusts ihrer Mitgliedschaft ein Ausgleichsanspruch aus § 201 VAG zu, sodass dieser Ansatz wirtschaftlich weniger attraktiv sei. Auch die Verschmelzung von Pensionskassen, der Verkauf der Anteile einer Pensionskassen-AG und die Möglichkeit der Übertragung des Kapitalanlage-Risikos durch Abschluss einer Rückversicherung wurden als Möglichkeiten thematisiert.

Nach den Vorträgen konnten die Teilnehmer und Referenten ihre Diskussionen bei einem Imbiss fortsetzen.

9 Veranstaltungen

4. Ärzte- und Juristentag



Auch in diesem Jahr fand der nunmehr 4. Ärzte- und Juristentag, der am 29. September 2018 an der Heinrich-Heine-Universität veranstaltet wurde, wieder großen Anklang. Knapp 90 ärztliche und juristische Teilnehmer zeigten großes Interesse an der Tagung zum Thema „Medizin im Kontext der Rechtsprechung“ der Deutschen Wirbelsäulengesellschaft (DWG) und des Düsseldorfer Instituts für Rechtsfragen der Medizin (IMR).

Drei große Themenkreise – die Behandlung beschränkt Geschäftsfähiger, die Aufklärung über Behandlungsalternativen und die Verwendung moderner Technologien im Operationssaal – wurden jeweils aus ärztlicher und juristischer Perspektive beleuchtet. Aus anwaltlicher Perspektive wurde außerdem über den richtigen Umgang mit Kritik in Arzt-Bewertungsportalen referiert.

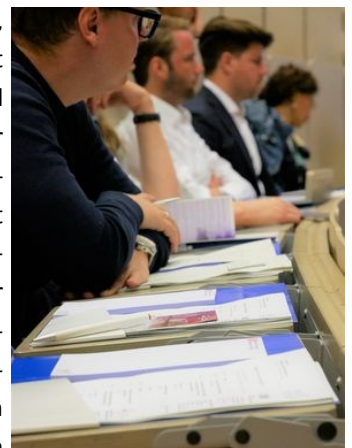
Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn Prof. Dr. med. Michael Winking, Präsident der DWG, und Frau Prof. Dr. jur. Katharina Lugani, Direktorin des IMR an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, eröffnete Herr PD Dr. med. Richard Bostelmann, Leiter der Wirbelsäulenchirurgie am Universitätsklinikum Düsseldorf, den Veranstaltungstag mit einem Vortrag zum ersten Themenkreis, dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Demenz-Kranken, Bewusstlosen und Schmerzpatienten im klinischen Behandlungsalltag. Er erläuterte die diesbezüglichen Schwierigkeiten einer interessengerechten Einzelfallentscheidung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Behandlung von beschränkt Geschäftsfähigen erörterte sodann Herr Dr. med. Markus Hofmann, Arzt und Anwalt in der Kanzlei Jorzig Rechtsanwälte. Er stellte heraus, dass es auf die Geschäftsfähigkeit des Patienten nur für den Vertragsschluss hinsichtlich der ärzt-

lichen Behandlung ankomme. Davon zu unterscheiden sei die Einwilligungsfähigkeit des Patienten in Bezug auf die medizinische Behandlung, für die es keine starren Altersgrenzen gebe, sondern die situationsabhängig vom Behandelnden zu beurteilt werden müsse.

Nach einer kurzen Kaffeepause beschrieb der stellvertretende Klinikdirektor und leitende Oberarzt der Neurochirurgischen Universitätsklinik Bochum Herr PD Dr. med. Christoph Brenke auch für die juristischen Teilnehmer sehr anschaulich den Ablauf und die erforderlichen Handlungsschritte bei einer Wirbelsäulenoperation zur lumbalen Stabilisierung, angefangen beim Aufklärungsgespräch, über die Lagerung des Patienten während der Narkose bis hin zur richtigen Platzierung der Schraubimplantate und der anschließenden Nachsorge.

Den zweiten Themenkomplex leitete Frau Prof. Dr. med. Viola Bullmann, Chefärztin für Wirbelsäulenchirurgie im St. Franziskus-Hospital in Köln mit ihrem Vortrag über die Verpflichtung des Wirbelsäulenchirurgen zur Aufklärung über Behandlungsalternativen ein. Sie machte deutlich, dass insbesondere in der Wirbelsäulenchirurgie häufig zahlreiche verschiedene Operations- und Behandlungsmethoden in Betracht kämen. Für den Behandelnden sei es meist schwierig zu beurteilen, welche dieser Vorgehensweisen als aufklärungspflichtige Behandlungsalternative im juristischen Sinne verstanden werden.

Herr Dr. jur. Thomas Wostry, Akademischer Rat auf Zeit und Habilitand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Helmut Frister an der HHU Düsseldorf, beantwortete diese Frage mit dem Verweis auf das medizinische Risikopotenzial der Behandlungsarten, das unterschiedlich hoch sein müsse, damit die verschiedenen Methoden im juristischen Sinne als „echte“ Alternativen angesehen würden. Dies gelte nach neueren Tendenzen in der Rechtsprechung selbst dann, wenn es nur um verschiedene Zugangswege zum Operationsgebiet gehe, solange diese unterschiedlich risikobehaftet seien.



Die gemeinsame Mittagspause bot Gelegenheit für eine Fortsetzung des fachlichen Austauschs zwischen Medizi-

9 Veranstaltungen

nern und Juristen, der bereits in den regen Diskussionen zu den einzelnen Themenblocks begonnenen worden war. Davon abgesehen konnten sich die Teilnehmer am Buffet für das letzte Drittel des Veranstaltungstages stärken.

Anschließend begann der Schirmherr Prof. Dr. med. Michael Winking den dritten Themenblock mit einem Überblick über die technische Entwicklung im Operationssaal. Wo man Anfang des 20. Jahrhunderts noch mitten im Hörsaal, umringt von hunderten Studenten in einem wenig sterilen operierte und noch vor wenigen Jahrzehnten an heißen Sommertagen die Fenster öffnete, sei heutzutage teilweise nur noch ein Operationsroboter und eine OP-Schwester im unmittelbaren Kontakt mit dem narkotisierten Patienten. Der Operateur bediene den Roboter abseits des Operationsfeldes. Abgesehen von der hohen Sterilität habe dies vor allem den Vorteil maximaler Präzision unter Ausschaltung des Tremors des Operateurs.

Auch die Rechtsprechung habe auf diesen technischen Fortschritt im Operationssaal zu reagieren, durch den sich neue Fragestellungen ergäben, so die Anschlussrednerin Frau Dr. jur. Regine Cramer, Rechtsanwältin in der Kanzlei Schmidt, von der Osten & Huber. Sie veranschaulichte ihre Ausführungen anhand aktueller Entscheidungen.

Zuletzt schilderte Herr Dr. jur. Christian Maus, der in der Kanzlei Möller & Partner tätig ist, aus anwaltlicher Perspektive den richtigen Umgang mit Kritik in Bewertungsportalen und gab Handlungsempfehlungen für die anwesenden Ärzte. Die virale Bewertungskultur mache auch vor den Medizinern nicht Halt. Auch wenn dadurch eine wünschenswerte Leistungstransparenz im Gesundheitswesen gefördert werde, sei die sich auch wirtschaftlich manifestierende Gefahr ungerechtfertigter Kritik auf Google, Jameda, Sane-go und Co. nicht von der Hand zu weisen. Die Rechte der betroffenen Ärzte müssten jedoch im Einzelfall mit den Rechten der Portalbetreiber abgewogen werden. Bei Beanstandung einer Kritik durch den Arzt habe der BGH den Portalbetreibern strenge Prüfpflichten auferlegt, die auf die Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts und die Plausibilität der Rezension abzielen. Eine Unterlassungsklage des betroffenen Arztes sei nach wie vor nur als ultima ratio zu empfehlen.

Herr Prof. Dr. Winking und Frau Prof. Dr. Lugani bedankten sich im Anschluss bei den diesjährigen Referenten sowie bei den Teilnehmern für ihr zahlreiches Erscheinen und eine abermals gelungene Veranstaltung. Sie stellten in Aus-

sicht, dass der Ärzte- und Juristentag auch im kommenden Jahr wieder stattfinden werde.

5. Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht: „Sanierung und Wettbewerbsrecht“



Sanierungsrechtler verfolgen das Ziel, Unternehmen in Krisensituationen möglichst zu erhalten und so vor allem Gläubiger und Arbeitsplätze zu schützen. Hierbei steht teilweise eine Fusion mit einem Konkurrenten als einzige Möglichkeit zur Abwendung der Insolvenz zur Wahl. Dahingegen strebt das Kartellrecht Marktstrukturen mit möglichst lebhaftem und wirksamem Wettbewerb an und nimmt hierfür bewusst in Kauf, dass unwirtschaftliche Unternehmen auch aus dem Markt ausscheiden.

Die sich aus diesem Spannungsfeld ergebenden Fragestellungen waren Thema der fünften Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) und der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht e.V., die diesmal in Kooperation mit dem Institut für Kartellrecht der Juristischen Fakultät stattfand.

Zum Auftakt gaben Dr. Frank Kebekus, Dr. Peter Niggemann und Dr. Konrad Schott einen Rückblick auf ihre Erfahrungen im Fall der Insolvenz der AirBerlin und der teilweisen Übernahme durch die Lufthansa. Dr. Kebekus erläutert die finanziellen Schwierigkeiten von AirBerlin in den Jahren vor Antragstellung und die Gründe für die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Die Luftverkehrsbranche sei gekennzeichnet durch strenge Regulierungen und Vorgaben der Behörden sowie hohe Ansprüche der Kunden an die Leistung der Luftfahrtunternehmen, wobei gleichzeitig auf Seiten der Airlines mit extrem geringen Margen, starken saisonalen Schwankungen (Sommer-/Winterflugplan) und enormen Liquiditätsanforderungen zu kämpfen sei.

9 Veranstaltungen



Dr. Konrad Schott erklärte die Besonderheiten des Flugverkehrs und die Auswirkungen auf die Verwertbarkeit von Unternehmensanteilen in der Luftfahrtbranche. So seien die wertbildenden Assets bei einer Airline fragil. Flugzeuge kämen zur Verwertung i.d.R. nicht in Frage, da diese häufig nur geleast würden. Eine wichtige Rolle für den Wert einer Airline spielen „Slots“. Slots seien als Verwaltungsakt ausgestaltete Berechtigungen, die Start- bzw. Landebahn eines Flughafens in einem bestimmten Zeitfenster zu nutzen. An einigen Flughäfen werden diese frei vergeben, an verkehrsintensiven Flughäfen sind diese aber als begrenzt verfügbare Rechte entsprechend wertbehaftet. Man könne diese nicht einzeln verkaufen, sondern lediglich mit dem Trägerunternehmen übergeben und innerhalb einer Konzernstruktur übertragen. Im Fall einer Neuvergabe freigewordener Slots bekämen die bereits stark am Flughafen vertretenen Airlines einen entsprechend größeren Anteil der neu auszugebenden Rechte zugesprochen. Für potenzielle Käufer wie die Lufthansa AG sei folglich der Vorteil einer Übernahme des Slots durch einen Kauf der AirBerlin im Vergleich zum Abwarten der Insolvenz eher gering gewesen, da auch im letzteren Fall mit einem Freiwerden der Slots und einer anschließenden Vergabe der Slots durch den Slot-Koordinator zu rechnen war. Weiterhin seien als Wertfaktor noch die Crews wichtig, zumal diese speziell auf die Einhaltung der Wartungspläne und Betriebshandbücher der von Ihnen geflogenen Maschinen ausgebildet würden und bei Übernahme von bestimmten Flugstrecken samt Flugzeugen nachzuschulen seien. Im Ergebnis sei eine Airline bei gebündeltem Verkauf um ein Vielfaches wertvoller als bei einer Veräußerung in Teilen.

Die Frage, aus welchem Grund das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung angestrebt wurde, erklärte Schott mit dem Erfordernis der Fortführung des Flugbetriebs, der -

ähnlich zu den Fällen der Apothekerinsolvenzen - eine Betriebsgenehmigung des Luftfahrtbundesamtes voraussetze, welche beim Eintreten eines nicht im Flugverkehr sachkundigen Insolvenzverwalters erlöschen würde.

Peter Niggemann ging im Weiteren auf die kartellrechtliche Problematik der Asset Deals ein. Zunächst sei eine Übernahme von 35 Flugzeugen samt Personal und Wartung im Wege eines sogenannten „Wet-Lease“ Vertrages durch die Lufthansa eingeleitet und genehmigt worden. AirBerlin hätte so die Flugleistungen für Eurowings-Flüge übernommen. Im nächsten Schritt seien dann Übernahmen für die Organisationseinheiten der AirBerlin eigenen Strecken diskutiert worden.

Die Kommission prüfe, inwieweit nach einem Zusammenschluss noch wirksamer Wettbewerb bestehe, wobei Faktoren wie die Marktstrukturen, finanzielle Kraft der Wettbewerber, Marktzutrittsschranken etc. berücksichtigt würden. Bezüglich der Ticketverkäufe stelle jede einzelne Strecke – mangels Austauschbarkeit mit Flügen zu beliebigen anderen Zielen – einen eigenen Markt dar, den es einzeln zu beurteilen gelte. Dabei seien manche Strecken nur von zwei bis drei Anbietern besetzt, wodurch der Wettbewerb nach einer Übernahme durch einen Konkurrenten weiter eingeschränkt würde.

Aufkommenden wettbewerblichen Bedenken der Kommission könne man mit Zusagen zu strukturellen Anpassungen (wie etwa der Ausgliederung eines Unternehmensteils im Gegenzug zur Übernahme eines anderen) oder zum künftigen Verhalten (wie etwa der Verpflichtung, einen Wettbewerber zu marktüblichen Konditionen zu beliefern) entgegenen. Reine Verhaltenszusagen würden von den Behörden jedoch aufgrund erschwelter Nachprüfbarkeit und Sanktionierungsmöglichkeiten kritisch betrachtet und selten angenommen werden.

Insgesamt gab die umfangreiche Fallstudie Einblick in einen komplexen Fall, der von vielen nicht zuletzt luftfahrtrechtlichen Besonderheiten geprägt war. Aus der Perspektive des Sanierungsrechts wies Dr. Kebekus abschließend auf ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen Sanierungsrecht und Wettbewerbsrecht hin.

Der Nachmittagsteil wurde durch Frau Silke Hossenfelder eröffnet, die in ihrem Vortrag aus der Sicht des Bundeskartellamts die Prüfungsgegenstände erläuterte und die Bedeutung des Wettbewerbschutzes für die Gesamtwirtschaftsordnung hervorhob.

9 Veranstaltungen

So sei zwar das Ziel, ein insolventes Unternehmen nach Möglichkeit durch einen Verkauf an einen Konkurrenten zu retten und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten, anzuerkennen und zu respektieren. Demgegenüber betonte Hossenfelder jedoch, dass das Kartellrecht dem überaus wichtigen Schutz der gesamten Marktstrukturen diene und deshalb stringent angewandt werden müsse. Sie wies darauf hin, dass auf längere Sicht für alle Marktteilnehmer sowie für den Verbraucher die Ausbildung eines Monopols infolge des Unternehmenserwerbs aus der Insolvenz regelmäßig schädlicher sei als die Verdrängung eines unwirtschaftlich operierenden Wettbewerbers aus dem Markt. Jedenfalls müsse der Schutz der Gläubiger, Angestellten, etc. eines insolventen Unternehmens immer kritisch im Lichte der Auswirkungen auf den Erhalt wirksamen Wettbewerbs gesehen werden.

Hinsichtlich der Verfahrenspraxis verwies Frau Hossenfelder auf Bearbeitungszeiten von wenigen Tagen in unproblematischen Fällen. Liege ein wettbewerblich komplizierter Fall vor, sei eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Bundeskartellamt, auch vor Vertragsschluss, angeraten. Seitens der Unternehmen vorgeschlagene Strukturzusagen könnten geeignet sein, um wettbewerbsrechtliche Bedenken seitens der Behörde aus dem Weg zu räumen.

Im zweiten Vortrag stellte Dr. Matthias Karl vor dem Hintergrund der Edeka/Tengelmann-Übernahme das in Europa einzigartige Konstrukt der Ministererlaubnis im Kartellrecht vor.

Die in § 42 GWB kodifizierte Ministererlaubnis sei eine Möglichkeit, die an klare Vorgaben gebundenen Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes im Wege einer Ermessensentscheidung aufzuheben, ein nach Ansicht von Karl viel zu selten genutzter Weg zur Erlaubnis von Fusionen in Sanierungsszenarien. Die Ministererlaubnis entferne sich zwar deutlich vom ordoliberalen Ansatz, des GWB, sei aber immerhin geltendes Recht und solle daher auch genutzt werden.

Qua Ministererlaubnis könnten Fälle gelöst werden, in denen zwar objektiv wettbewerbliche Bedenken bestünden, ein überragendes Interesse der Allgemeinheit diese aber überwögen. Die Ministererlaubnis sei bisher in 22 Verfahren angewandt worden, wobei nur drei Erlaubnisse erteilt wurden. Die zögerliche Anwendung liege zum einen an der hohen politischen Verantwortung des Ministers im Grenzbereich zwischen Marktschutz und gegenüberstehendem

Allgemeininteresse, zum anderen an der bestehenden Unsicherheit aufgrund mangelnder Erfahrungswerte.

Die erforderlichen überragenden Allgemeinwohlinteressen seien nicht abschließend bestimmt. Im Fall „Edeka/Tengelmann“ seien erstmals die Gesichtspunkte der Sicherung von Arbeitnehmerrechten und der Aufrechterhaltung von Tarifverträgen in die Abwägung eingeflossen. In der Vergangenheit seien etwa schon Pressevielfalt, Umweltschutz, Gesundheitsfürsorge und – vor dem Hintergrund der besonderen politischen Brisanz – der Erhalt von Arbeitsplätzen als Allgemeininteressen angeführt worden. Die Monopolkommission erwarte konkrete Nachweise für die dargelegten negativen Effekte im Falle einer Untersagung. Diese Beweisführung sei in der Praxis zumeist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Zum Schluss wies Karl auf eine wichtige verfahrensrechtliche Änderung nach dem „Edeka/Tengelmann“-Verfahren hin. Während § 63 I GWB a.F. noch allen Beteiligten des Verfahrens die Beschwerdemöglichkeit gegen eine Ministererlaubnis eröffnet habe, so dass in diesem Verfahren die Konkurrenten Rewe und Marktant Beschwerdeverfahren führen konnten, hätte der Gesetzgeber nunmehr eine weitgehend unbemerkt gebliebene Änderung des § 63 I GWB vorgenommen. Nunmehr müsste ein Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerdebefugnis seine Betroffenheit in eigenen Rechten darlegen, so dass rein praktisch gesehen seltener damit zu rechnen sei, dass Wettbewerbern im Verfahren der Ministererlaubnis dazwischentreten könnten. Ausgesprochen launig formulierte Karl sein Fazit, dass dieser Umstand die Ministererlaubnis für die Fusionierenden deutlich attraktiver mache.

In der abschließenden Bewertung befürwortete Karl die klare Trennung der wettbewerbsrechtlichen Prüfung im Verfahren der Fusionskontrolle und dem Verfahren der Ministererlaubnis. Fusionsentscheidungen, so Karl, sollen grundsätzlich nicht politisch getroffen werden. In kritischen Sanierungsszenarien sei die Ministererlaubnis jedoch ein Mittel, das häufiger genutzt werden könne.

In der abschließenden Podiumsdiskussion debattierten die Vortragenden des Tages, in welchem Umfang Sanierungshilfen legitim seien oder ob eine Außerkräftsetzung der Marktprinzipien drohe.

Diskussionsleiter Prof. Dr. Hans Jürgen Meyer-Lindemann stellte abschließend fest: Ein Konfliktbereich zwischen Sa-

9 Veranstaltungen

nierungsrecht und Kartellrecht, mit dem es sich auseinandersetzen, sei nicht von der Hand zu weisen. Aus der Perspektive des Kartellrechtlers konnte er jedoch keinen dringenden strukturellen Anpassungsbedarf an der Schnittstelle der Rechtsgebiete erkennen.

11. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag

Der alljährlich vom Institut für Versicherungsrecht (IVR) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgerichtete Versicherungsrechtstag fand in diesem Jahr am 11. und 12. Oktober statt. Zur Einstimmung wurden die Teilnehmer zum traditionellen Vorabend in eine Düsseldorfer Hausbrauerei eingeladen. Nach einer Begrüßung durch die Direktoren des Instituts, Prof. Dr. Dirk Looschelders und Prof. Dr. Lothar Michael, hielt Dr. Dimitrios Linardatos, Akademischer Rat a.Z. an der Universität Mannheim, einen Vortrag zum Einfluss von Künstlicher Intelligenz (KI) auf Verantwortung im Unternehmen.

Den feierlichen Auftakt der Tagung im Haus der Universität am nächsten Tag bildete die Verleihung des Institutspreises für die beste versicherungsrechtliche Dissertation des Jahres 2017. Andreas Heinsen, Mitglied des Vorstandes der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, übergab die Auszeichnung in seiner Funktion als Beiratsvorsitzender des IVR an Dr. Ingo Weckmann, LL.M., für dessen Arbeit „Rechtsschutzversicherer als Rechtsdienstleister“ und betonte dabei die Aktualität des Themas angesichts zunehmender Onlinekonkurrenz.

Im darauf folgenden ersten Vortrag referierte Prof. Dr. Alexander D. Loacker, M.Phil., von der Universität Zürich zu „Reform und Reformbedürftigkeit des schweizerischen VVG“. Im Anschluss widmete sich Sascha Piontek, Richter am OLG Hamm und derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH, der Überlagerung der Arglistanfechtung durch § 19 VVG bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten. Als letzter Vortragender des Vormittags wandte sich Dr. Oliver Sieg, Rechtsanwalt und Partner bei Noerr LLP in Düsseldorf, dem Thema „Cyberrisiken – Haftungsszenarien für betroffene Unternehmen“ zu.

Nach der Mittagspause trug Caspar David von BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB in Vertretung für den erkrankten Dr. Joachim Grote über „Aufsichtsrechtliche Vorgaben zur Vergütung im Versicherungsvertrieb in der substitutiven Krankenversicherung“



vor. Sodann sprach Karen Bartel, Leiterin der Abteilungen Recht/Compliance und Verbraucherpolitik/Datenschutz des GDV über die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs). Den Abschlussvortrag „Die automatisierte Einzelfallentscheidung: Anmerkungen aus digitaler Perspektive“ hielt Dr. Kai Goretzky, LL.M., Sozjus bei Dentons in Frankfurt am Main.

Zum Ende der Veranstaltung bedankten sich die Direktoren bei den Referenten und Teilnehmern und luden bereits zum 12. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag am 10. und 11. Oktober 2019 ein.

33. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am 23. Oktober 2018 fand im Haus der Universität der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die 33. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. in Kooperation mit dem Institut für Unternehmenssteuerrecht der Heinrich-Heine-Universität als Symposium zu dem Thema „Tax Certainty – Rechtssicherheit im internationalen Unternehmenssteuerrecht nach BEPS“ statt.

Herr Prof. Dr. Matthias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität und Vorsitzender der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. und Mitinitiator Dr. Michael Puls, Flick Gocke Schaumburg Düsseldorf skizzierten einleitend kurz die Verschiebungen die sich im internationalen Steuerrecht durch die Umsetzung des BEPS-Projekts ergeben haben. Die BEPS-Maßnahmen haben mehrere Missbrauchsvermei-

9 Veranstaltungen

dungsnormen eingeführt, welche zwar sinnvoll und wichtig waren, aber auch die Rechtsunsicherheit und die Gefahr für Doppelbesteuerungen erhöht und Compliance-Pflichten gesteigert haben. Zugleich sind die Begehrlichkeiten der Steuerverwaltungen auf das größere Stück vom Steuerkuchen aus Beratersicht gestiegen, was dazu führte, dass das Akronym BEPS auch schon halb im Scherz als „Basically Everything Profit Split“ gedeutet wird. Zieht man schließlich noch die ursprünglichen Pläne für die Einführung einer Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage heran, ist eine Unwucht zu beobachten. Während die Missbrauchsvermeidungsnormen umgesetzt wurden, lassen die Vorteile für den Steuerpflichtigen wie grenzüberschreitender Verlustausgleich und Vereinfachung auf sich warten. Umso wichtiger ist es, dem Steuerpflichtigen zumindest Wege zur schnellen Gewinnung von Rechtssicherheit zu eröffnen.



Nach den einführenden Worten wurden im ersten Themenblock die aktuellen Initiativen für mehr Rechtssicherheit im internationalen Steuerrecht vorgestellt.

Till Reinfeld, WTS Düsseldorf, gab einen Überblick über die „iCap“-Initiative der OECD. Diese sehe vor, dass Steuerverwaltung und Steuerpflichtiger gemeinsam die Steuerrisiken der Unternehmen bewerten (u.a. in gemeinsamen „Workshops“) und der Steuerpflichtige sie durch Einrichtung entsprechender Compliance-Systeme minimiert. Im Gegenzug werde die Prüfungsdichte angesichts des geringeren Risikos verringert. Deutschland nehme zurzeit jedoch nur als Beobachter teil. Die Bundesregierung bringt verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Verifikationsprinzips vor. Abschließend zeigte Herr Reinfeld die Vorteile der Kooperation mit der Finanzverwaltung gegenüber dem in Deutschland verbreiten eher „konfrontativen“ Ansatz

auf.

Dr. Nadia Altenburg, OECD Paris, stellte die Tax Certainty Agenda der OECD vor und ordnete die Internationale Betriebsprüfung (Joint Audit) als letzte Möglichkeit der Streitvermeidung (dispute prevention) ein, bevor es zu einer Streitbeilegung (dispute resolution) kommt. Der Mehrwert von Joint Audits für die Rechtssicherheit bestehe insbesondere in einem verkürzten Zeitaufwand gegenüber der nationalen Betriebsprüfung mit anschließendem Verständigungsverfahren. Darüber hinaus könne der Steuerpflichtige aktiv bei der Sachverhaltsermittlung mitwirken. Bis dato sei die Resonanz ausschließlich positiv – sowohl von Seiten der Finanzverwaltungen der 20 teilnehmenden Länder (von denen aber nur die Hälfte bereits Erfahrungen mit internationalen Betriebsprüfungen gesammelt haben), als auch von Seiten der Steuerpflichtigen.

Dr. Stephan Schmitz, Bundeszentralamt für Steuern Bonn, erweiterte den Blickwinkel, indem er die rechtlichen Grundlagen und praktischen Probleme aus Sicht der Finanzverwaltung skizzierte. Dabei stellte er fest, dass zwar keine formelle, wohl aber eine faktische Verbindlichkeit von Joint Audits bestehe. In Deutschland würde zudem keine strikte Unterscheidung zwischen Simultanprüfung und Joint Audit vorgenommen, da die Übergänge in der Praxis fließend und eine Flexibilität nötig sei. Diskussionswürdig sei das Prinzip der doppelten verfahrensrechtlichen Beschränkung. Dem in das Ausland entsendeten Bediensteten stehen lediglich die Befugnisse zu, die sich nach deutschem Recht und dem nationalen Recht des ersuchten Staates ergeben. Die vorherige Anhörungspflicht zu Gunsten des Steuerpflichtigen werfe ebenfalls Probleme auf. Steuerpflichtige suchten häufig schon in diesem Stadium Rechtsschutz und verzögerten das Verfahren immens. Andere Staaten hätten wenig Verständnis für die damit verbundene Vorwarnung und Verzögerungsquelle und würden Deutschland aus diesen Gründen mitunter nicht an Joint Audits beteiligen. Insgesamt beurteilten die Bundesländer Joint Audits aber als sehr begrüßenswert, da sie bei der korrekten Sachverhaltsermittlung helfen würden.

Abschließend wurden die praktischen Probleme von Joint Audits aus Sicht der Unternehmen durch Herrn Gerd Goller, WTS München, vormalige bayerische Finanzverwaltung, herausgearbeitet. Der Vortragende konnte auch bestätigen, dass der Wunsch nach Joint Audits häufig von den Mandanten selbst ausgeht. Herr Goller betonte, dass Joint

9 Veranstaltungen

Audit würdige Fälle direkt am Anfang als solche erkannt werden müssen und nicht erst nach einigen Monaten nationaler Betriebsprüfung. Joint Audits müssten auch von den Unternehmen gewissenhaft vorbereitet werden, wie er an Praxisbeispielen illustrierte.

In der darauf aufbauenden Diskussionsrunde mit dem Publikum wurde die Frage diskutiert, ob iCap tatsächlich gegen das Verifikationsprinzip verstößt. Nach einhelliger Auffassung auf dem Podium ermöglicht iCap den Spielraum für eine verfassungskonforme Ausgestaltung, insbesondere durch zufällige Stichprobenkontrollen trotz geringer RisikoEinstufung. Die Zurückhaltung der Bundesregierung wurde eher kritisch gesehen.

Großen Raum nahm in der weiteren Diskussion die Datenschutzproblematik und die Verwendung der Daten in nationalen Risikomanagementsystemen der Finanzverwaltungen ein. Nicht alle Finanzverwaltungen weltweit weisen ein hohes Datenschutzniveau auf. Ingo Thill, Taunus Treuhand / Altana AG, bejahte die Sinnhaftigkeit von Joint Audits für die Industrie, gab aber auch zu bedenken, dass man (in Deutschland) noch in Betriebsprüfungen von 2010 bis 2012 stecke und daher überlappende Prüfungszeiträume ein Problem darstellen würden. Dr. Christian Graw, Finanzgericht Düsseldorf, z.Zt. abgeordnet in die Staatskanzlei, gab einen Überblick über den Rechtsschutz im Rahmen von Joint Audits.

Im zweiten Themenkomplex sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit Anzeigepflichten zur Rechtssicherheit beitragen können. Prof. Dr. Jochen Lüdicke, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf / Freshfields Bruckhaus Deringer Düsseldorf, referierte über den Inhalt und die Rechtsfolgen der Anzeigepflicht für strukturierte Gestaltungen. Bedenken bestanden zum einen hinsichtlich der Kompetenz der EU aus Art. 115 AEUV zum Erlass der entsprechenden Richtlinie. Äußerst problematisch sei auch, dass der Steuerpflichtige teilweise ohne konkrete Vorgaben der Richtlinie unter ausländische Normen subsumieren müsse und dabei das Subsumtionsrisiko trage. Neben einer Reihe praktischer Problemfälle sei auch die Vereinbarkeit mit (EU-) Grundrechten höchst fraglich. Ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit sei vor dem Hintergrund, dass Österreich mit einer verbindlichen Auskunft wesentlich bessere Ergebnisse erzielt, nicht zu rechtfertigen.

In der anschließenden Diskussion wurde die überschießende, den Steuerpflichtigen mit zusätzlichem Compliance-

Aufwand und Rechtsunsicherheit belastende Ausgestaltung der Anzeigepflicht kritisiert. Herr Valta betonte, dass davon abgesehen eine Anzeigepflicht nicht per se gegen die Berufsfreiheit verstoßen müsse, diese aber einer maßvollen Ausgestaltung bedürfe und auf eine Bewehrung mit Kriminalstrafe verzichtet werden sollte. Herr Lüdicke warnte davor, die zu weite gesetzliche Ausgestaltung alleine durch Verwaltungsvorschriften wieder handhabbar machen zu wollen. Dies beseitige jedenfalls die strafrechtlichen Risiken nicht. Im Übrigen wurde diskutiert, wie die Finanzverwaltung die Datenmengen einer so weiten Anzeigepflicht überhaupt sinnvoll bewältigen könne, wenn Berater und Steuerpflichtige angesichts der Rechtsunsicherheit im Zweifel so gut wie jeden Sachverhalt melden.



Ein besonderer Schwerpunkt der Diskussion lag auf den Bezügen zum Steuerstrafrecht. Der geplante Vortrag „Verrechnungspreise – zwischen Steuerstrafrecht und Compliance“ von Dr. Jakob Billau und Dr. Daniel Kaiser, beide CMS Hasche Sigle Stuttgart, musste aus Krankheitsgründen leider ausfallen, die Problematik wurde aber durch das Panel beleuchtet. Einigkeit bestand insoweit, dass in der Industrie ein Sinneswandel stattgefunden hat und alle – sei es aus Imagegründen oder aus Angst vor einer potentiellen Steuerhinterziehung - „compliant“ sein wollen. Vor diesem Hintergrund kam auch die Frage nach den ökonomischen Lenkungsmöglichkeiten des Steuerrechts auf. Auch die verbesserte Sachverhaltsaufklärung durch Joint Audits könne – so waren sich die Teilnehmer einig – im Ergebnis auch Steuerstrafverfahren vorbeugen.

Nachdem der Bogen zurück zu den internationalen Betriebsprüfungen geschlagen wurde, bedankte sich Herr Prof. Dr. Valta für die Vorträge und die angeregte Diskussion und beendete die Veranstaltung.

9 Veranstaltungen

9. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag

Am 10.11.2018 fand der von der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein und dem Düsseldorfer Institut für Rechtsfragen der Medizin gemeinsam ausgerichtete 9. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag statt. Auch in diesem Jahr befassten sich die Referenten mit den Brennpunkten des Gesundheits- und Arztstrafrechts, wobei die Veranstaltung mit etwa 100 Anmeldungen aus Wissenschaft und Praxis wieder einmal gut besucht war.

Nach einer Begrüßung aller Anwesenden durch Prof. Dr. Helmut Frister machte Prof. Dr. Dr. Thomas Hillenkamp den Anfang mit seinem Beitrag „Update im Medizinstrafrecht – Entscheidungen, Tendenzen“. Zuerst setzte sich der Referent mit dem strafrechtlichen Geheimnisschutz auseinander und nahm dabei die Neuregelung des § 203 StGB sowie des § 53a StPO in den Blick. Der darauf folgende Themenkreis betraf die Strafbarkeit der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch gemäß § 219a StGB. Anlässlich aktueller Gerichtsentscheidungen wurde der Anwendungsbereich der Strafnorm kritisch gewürdigt. Schließlich setzte sich der Referent mit den aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre hinsichtlich der Strafbarkeit ärztlicher Suizidbegleitung (§§ 216, 13 StGB und § 323c StGB) sowie der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) auseinander.

Nach anschließender Diskussion trug Annika Hille zum Thema „Interne Ermittlungen bei medizinischen Einrichtungen“ vor. Nach einer einführenden Darstellung der Hintergründe von Compliance in medizinischen Einrichtungen setzte sich die Referentin mit der rechtlichen Stellung der Mitarbeiter und insbesondere deren Auskunftspflichten bei internen Ermittlungen auseinander. Sodann nahm sie die Beschlagnahme von Unterlagen aus Internal Investigations durch die Staatsanwaltschaft in den Blick, wobei insbesondere die Reichweite des § 160a StPO erläutert wurde. Abschließend setzte sich die Referentin mit den datenschutzrechtlichen Besonderheiten bei medizinischen Einrichtungen auseinander und diskutierte das Konfliktfeld zwischen Datenschutz und internen Ermittlungen.

Nach dem Mittagessen folgte der Vortrag von Dr. Maximilian Warntjen zum Thema „Arztstrafverfahren und Approbationsrecht“. Zur Einführung stellte der Referent die relevanten Regelungen aus dem Approbationsrecht dar, um sich

sodann den Voraussetzungen des Widerrufs der Approbation nach § 5 Abs. 2 BÄO zuzuwenden. Dabei wurden die Merkmale der Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs näher beleuchtet. Der Referent arbeitete anhand einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen heraus, inwieweit sich aus Arztstrafverfahren die Erfüllung des Widerrufstatbestands ergeben könne und diskutierte daraus zu folgernde allgemeine Kriterien. Sodann wurde das Thema aus der verfahrenspraktischen Perspektive des verteidigenden Rechtsanwalts betrachtet. Davon ausgehend, dass der Verlust der Approbation für den Arzt unter Umständen schwerer als der Ausgang des Strafverfahrens selbst wiege, wurden hierzu mögliche Verteidigungsstrategien erläutert.



Zum Thema „Beschränkung der strafrechtlichen Haftung auf eine schwerwiegende Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht?“ referierte anschließend Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben. Im Ausgangspunkt des Vortrags kritisierte der Referent die Rechtfertigung der hypothetischen Einwilligung im Strafrecht und zog daraufhin eine Reduzierung ärztlicher Aufklärungslasten als Alternative in Betracht. Dabei wurden sowohl die Zulässigkeit als auch die Notwendigkeit einer Restriktion der ärztlichen Aufklärungspflichten im Strafrecht erläutert. Am Beispiel der Risikoaufklärung stellte der Referent schließlich dar, auf welche Weise sich ärztliche Aufklärungslasten reduzieren ließen.

Nach anschließender Diskussion und Kaffeepause folgte von Dr. Andreas Penner der letzte Vortrag der Tagung mit dem Titel „Wann ist die Zuführung von Patienten nach den §§ 299a, b StGB strafbar?“. Zunächst beleuchtete der Referent das Tatbestandsmerkmal der unlauteren Weise in §§ 299a, b StGB und nahm dabei insbesondere die sich in diesem Merkmal niederschlagende Wechselbeziehung zwi-

9 Veranstaltungen

schen Straf- und Gesundheitsrecht in den Blick. Problemfälle wurden dabei in verschiedenen Formen ärztlicher Kooperation – etwa hinsichtlich der Gewinnverteilung in einer gegründeten Berufsausübungsgemeinschaft – verortet. Der Referent verglich schließlich die Schutzzwecke des Gesundheitsrechtes mit denen der §§ 299a, b StGB, um herauszuarbeiten, wann ein Verstoß gegen Gesundheitsrecht zur Annahme einer unlauteren Weise im Sinne der Strafvorschriften führe.

Die Beiträge aller Referenten werden auch diesmal in einem Tagungsband veröffentlicht, der im NOMOS-Verlag erscheinen wird. Der nächste Medizinstrafrechtstag wird voraussichtlich im November 2019 stattfinden.



Forum Unternehmensrecht: „Richtlinienvorschlag über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“

Am Mittwoch, den 21. November 2018, lud das Institut für Unternehmensrecht der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (IUR) zu einer weiteren Veranstaltung aus der Reihe Forum Unternehmensrecht ein. Prof. Dr. Ulrich Noack begrüßte über siebzig Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis zum Thema "Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (insbesondere Online-Gründung)". Es referierten Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer und Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät / Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Handelsrecht.

Prof. Dr. Nicola Preuß, erläuterte dem interessierten Audi-

torium zunächst die Grundzüge des deutschen Verfahrensrechts sowie des Richtlinienvorschlags; im Anschluss zeigte sie auf, welche Möglichkeiten es gibt, die geplanten Richtlinienvorgaben in das deutsche Recht umzusetzen.

Prof. Dr. Jens Bormann, vertiefte die vorangegangene Analyse und erörterte vornehmlich die Rolle des Notars im Rahmen der Online-Gründung einer Gesellschaft.

In der Tradition der Vortragsreihe Forum Unternehmensrecht folgte den Vorträgen eine lebhafte Diskussion um die noch bestehenden Unwägbarkeiten des Richtlinienentwurfs.

Die Folien beider Referenten finden Sie [hier](#).

Forum Versicherungsrecht: "Cyber-Mobbing und Persönlichkeits- rechtsschutz im Internet"



Das letzte Forum Versicherungsrecht des Jahres 2018 fand am 6. Dezember im Großen Bibliothekssaal der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf statt. Drei Referenten widmeten sich in diesem Rahmen dem Themenkomplex „Cybermobbing und Persönlichkeitsrechtsschutz im Internet“.

In seinem Vortrag zum Opferschutz durch Technikgestaltung stellte Prof. Dr. Dirk Heckmann, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau, einen Alternativentwurf zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) vor. Angesichts der marginalen Strafverfolgungsquote im Bereich Cybermobbing sei ein Tätigwerden des Gesetzgebers zwingend notwendig gewesen, auch um das Problem stärker ins Be-

9 Veranstaltungen



wusstsein der Bevölkerung zu rücken. Das daher auf den Weg gebrachte NetzDG wird von Heckmann dennoch als ungeeignet angesehen, da es von den Providern die unverzügliche Prüfung und ggf. Löschung gemeldeter Kommentare verlange. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben könne mit empfindlichen Bußgeldern sanktioniert werden. Das führe dazu, dass vermehrt auch ein rechtmäßiger Inhalt gelöscht und dadurch die Meinungsfreiheit eingeschränkt werde („Overblocking“). Der von Heckmann erarbeitete Entwurf verfolge einen anderen Ansatz. So plädierte Heckmann für die Einführung eines neuen § 190 StGB, der – orientiert am Tatbestand der Nachstellung – schwere Ehrverletzungen im Internet sanktionieren soll. Kernstück seines Entwurfs sei es jedoch, die Provider nicht zur Löschung zu verpflichten, sondern lediglich eine bußgeldbewehrte Markierungspflicht bei gemeldeten Inhalten einzuführen. Bei offensichtlich unberechtigter Meldung sei diese Markierung zu entfernen, anderenfalls treffe den Provider nur eine Dokumentationspflicht. Abschließend verwies Heckmann auf ein aktuell anhängiges Verfahren beim BVerfG hinsichtlich des NetzDG und die noch offene weitere Entwicklung in diesem Bereich.

Dr. Henning Schaloske und Amrei Zürn, LL.M., beide Rechtsanwälte bei Clyde & Co (Deutschland) LLP in Düsseldorf, wandten sich im zweiten Vortrag des Abends den Möglichkeiten des Versicherungsschutzes von Persönlichkeitsrecht und Reputation zu. Zunächst stellte Zürn einige Ausprägungen des Cybermobbings vor und unterstrich, dass statistisch jedes zehnte Opfer als suizidgefährdet einzustufen sei. Zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen den Täter habe die Versicherungswirtschaft spezielle Versicherungsprodukte entwickelt, die unter anderem die Kos-

ten eines Rechtsanwaltes tragen würden. Auch für Rufschädigungen von Managern gebe es entsprechende Produkte, die derzeit jedoch insbesondere als Kostenbausteine im Rahmen bestehender Versicherungen angeboten würden. Schaloske stellte anschließend den Versicherungsschutz von Unternehmensreputation vor und erläuterte mögliche Auslöser und Folgen einer Reputationskrise. Wie aktuelle Beispiele aus der Automobilindustrie zeigten, könnten Reputationskrisen erhebliche Umsatzeinbrüche nach sich ziehen. Daher liste das Allianz Risk Barometer 2018 das Reputationsrisiko auch weiterhin unter den zehn wichtigsten globalen Geschäftskrisen auf. Dennoch habe der deutsche Versicherungsmarkt lange Zeit eher verhalten auf diese Entwicklung reagiert. Schwierigkeiten bereiteten insbesondere die Berechnung des Risikos, die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls sowie die genaue Bezifferung des Schadens. Zum Schluss gab Schaloske die Einschätzung, dass entsprechende Policen für mittelständische Unternehmen interessant sein könnten, während die derzeitigen Deckungssummen für Großkonzerne jedoch nicht ausreichen würden.

Im Anschluss an die Vorträge bestand bei einem Imbiss die Gelegenheit für Fragen, Anmerkungen und Diskussionen.



10 Promotionen

Die folgenden Promotionen wurden im Jahr 2018 abgeschlossen:

Abraham, Maren, Haftungsverschonung im Anstellungsvertrag des Vorstands (Prof. Dr. Gerd Krieger)

Backhaus, Maximilian, Anwendbarkeit und Anwendung des Kartellrechts auf den Kapitalmarkt sowie dessen Verhältnis zum Kapitalmarktrecht (Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale))

Benrath, Daniel, Die Konkretisierung von Loyalitätspflichten. Strukturen und Werkzeuge der Konkretisierung von Verfahrensregelungen in der EU durch den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Prof. Dr. Alexander Lorz)

Brinkmann, Kyra, Rechtsverstoß und Marktmachtmissbrauch (Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale))

Czibere, Christopher Benjamin, Die Beendigung von Schiedsvereinbarungen (Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale))

Deckers, Christina, Die Reichweite von Partnerschaftsverträgen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Prof. Dr. Jan Busche)

Disci, Duygu, Der Grundsatz politischer Neutralität (Prof. Dr. Martin Morlok)

Geisler, Marvin, Gewinnausschüttungen der kommunalen Sparkassen. Eine Untersuchung zur Bedeutung und Bindungswirkung der Trägerinteressen für den Jahresabschluss (Prof. Dr. Martin Morlok)

Glandien, Julian, Fehlvorstellungen im Markenstrafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum sowie von untauglichem Versuch und Wahndelikt (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

Grabosch, Jens, Analoges Recht in der digitalen Welt - Braucht das BGB ein Update? (Prof. Dr. Jan Busche)

Hofer, Tim, Die Untreue in der Vertrauensschadenversicherung - Zugleich eine Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen Strafrecht und Versicherungsrecht (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Konrad, Maximilian, Das Gemeinwohl, die Öffentliche Meinung und die fusionsrechtliche Ministererlaubnis (Prof. Dr. Rupprecht Podszun)

Kreifels Stephan, Die Prioritätensetzung der Europäischen Kommission beim Aufgreifen kartellrechtlicher Fälle (Prof. Dr. Rupprecht Podszun)

Meise, Erne Jessica, Steuerpublizität bei natürlichen Personen (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Merkelbach, Constanze Mercedes, Die betriebliche Übung. Unter besonderer Betrachtung der Anwendbarkeit von Tarifverträgen kraft betrieblicher Übung (Prof. Dr. Andreas Feuerborn)

Mundfortz, Jochen, Das Realisationsprinzip und die Aufdeckung stiller Lasten (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Niels Kaufmann, Die umgekehrte Wandelschuldverschreibung in der Insolvenz (Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale))

Peters, Maximilian Finn, Die Partnerschaftsvermittlung im deutschen und schweizerischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung der Online-Partnervermittlung - Ein perspektivischer Vergleich mit Handlungsoptionen für das deutsche Privatrecht (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Ruscheimer, Hannah, Der additive Grundrechtseingriff (Prof. Dr. Johannes Dietlein)

Schippers, Marvin, Die rechtlichen Auswirkungen nachträglicher Schwarzgeldabreden auf den ursprünglichen Werkvertrag (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Schulte, Niels, Die Verwaltung der Investment-KG im Spannungsfeld zwischen Gesellschafts- und Investmentrecht: Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von Private Equity Strukturen und der BGH-Rechtsprechung zur Geschäftsführerhaftung bei der GmbH & Co. KG (Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale))

Späth, Lennart, Die (potentielle) Umverteilung von Lebenschancen als vollendetes oder versuchtes Tötungs- oder Körperverletzungsdelikt? – Eine strafrechtliche Untersuchung der Manipulationen im Rahmen der Leberallokation (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

Thomas, Heider, Zufallsfunde und Zufallsbefunde in der medizinischen Forschung (Prof. Dr. Helmut Frister)

Virreira Winter, Christopher, Die urheberrechtliche Bewertung des Samplings im Lichte des Unionsrechts (Prof. Dr. Jan Busche)

10 Promotionen

Wackernagel, Udo, Investmentuntreue - Untreue bei Anlagegeschäften (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

Weber, Dominic, Umwandlungsmaßnahmen als Sanierungsinstrument - Untersuchung zur rechtlichen Realisierbarkeit von Umwandlungen nach dem UmwG in der Unternehmenskrise und der Insolvenz (Prof. Dr. Nicola Preuß)

Wiesner-Lameth, Michelle, Overcoming the Legitimacy Crisis in Investment Treaty Arbitration - Merit of the EU Reform Proposal vis-à-vis the Standard of Judicial Independence and Impartiality (Prof. Dr. Alexander Lorz)

Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie stets auf unserer Internetseite: www.jura.hhu.de.